

17. Sitzung

Dienstag, 12. November 2019, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Verena Meyer-Burkhard, FDP, Präsidentin

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 95 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Dieter Leu, Daniel Mackuth, Anna Rüefli, Urs von Lerber, Simone Wyss Send

DG 0195/2019

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Sehr geehrte Kantonsrätinnen und Kantonsräte, sehr geehrte Regierungsrätinnen und Regierungsräte, ich beginne gerne pünktlich. Ich bitte Sie daher, zur Ruhe zu kommen. Heute steht ein wichtiges Traktandum auf der Traktandenliste. Es geht quasi um einen Sessionshalbtag zur Umsetzung der Steuerreform und der AHV Finanzierung 2020 (STAF II). Auf der Zuschauertribüne begrüsse ich, soweit ich das sehen kann, Max Ryf aus Bätterkinden. Herzlich willkommen. Auf der anderen Seite haben sich ebenfalls Besucher eingefunden, die ich herzlich willkommen heisse. Man muss mir jedoch noch zutragen, um wen es sich handelt. Für die heutige Session haben sich Daniel Mackuth, Simone Wyss Send, Anna Rüefli, Urs von Lerber und Dieter Leu entschuldigt. Eigentlich hat sich auch Andreas Eng entschuldigt. Er ist jeweils verpflichtet, anwesend zu sein und hat gebeten, ihn von dieser Anwesenheitspflicht zu entbinden. Im Moment läuft die Sicherheitsverbandsübung SVU19, die von Montag bis Mittwoch, 13. November 2019 dauert. Es handelt sich dabei um eine gross angelegte Bundesübung zur Bewältigung von Krisenlagen in der Schweiz und im grenznahen Ausland. Andreas Eng ist trotzdem auf Abruf hier. Falls es die Sicherheitsübung verlangt, wird er die Session verlassen - dies als Erklärung, wenn Andreas Eng plötzlich verschwinden sollte. Auf der Zuschauertribüne von mir aus gesehen rechts begrüsse ich Josef Zimmermann und Peter Henzi. Herzlich willkommen im Kantonsrat. Wir fahren nun fort. Wie erwähnt ist die heutige Session in erster Linie der Steuerreform gewidmet. Sollten wir wider Erwarten mit den Beratungen früher fertig werden, so möchte ich noch einmal darauf hinweisen - so steht es auch in der Traktandenliste geschrieben - dass wir an den nicht erledigten Geschäften vom 6. November 2019 weiterarbeiten werden. Da alle Geschäfte dieser vier Sessionshalbtage vorbereitet sind, würde ich sagen, dass wir, falls wir wider Erwarten auch mit den Geschäften vom 6. November 2019 fertig würden - man muss immer an das Gute glauben - mit den Vorstössen des morgigen Tages weiterfahren würden. Ich habe noch eine weitere wichtige Mitteilung zu machen. Die Nr. 16 auf der Traktandenliste, das Geschäft «I 0090/2019 Interpellation Urs Huber (SP, Obergösgen): Pläne für eine Verpackungsanlage für Atommüll im Niederamt» wird von der Traktandenliste gestrichen. Der Regierungsrat nimmt das Geschäft zurück, denn es gibt neue Erkenntnisse. Man kann diese zwar noch nicht öffentlich machen, sie müssen jedoch in die Antwort einfließen. Der Rückzug geschieht in Absprache mit dem Interpellanten, das ist demnach geklärt. Wir kommen nun zu den Kleinen Anfragen.

K 0175/2019

Kleine Anfrage André Wyss (EVP, Rohr): Versicherungsschutz für Behördenmitglieder

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 11. September 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. November 2019:

1. *Vorstosstext.* Gewählte Behördenmitglieder (Kantonsräte, Gemeinderäte oder Kommissionsmitglieder) erhalten oft aus verschiedenen Quellen ein Einkommen. Nicht selten sind diese Personen zudem in Verwaltungsräten oder Geschäftsleitungen tätig. In der Summe kann aus all diesen Tätigkeiten ein relativ grosses und relevantes Einkommen resultieren. Jedoch sind die einzelnen Einkommen für sich oft tiefer als die für eine Pensionskassendeckung nötige Mindestlimite. In Einzelfällen ist es zwar möglich, dieses Nebeneinkommen bei der Pensionskasse des Haupt-Arbeitgebers zusätzlich versichern zu lassen; dies ist jedoch die Ausnahme. In der Folge sind diese Einkommen oftmals nicht pensionskassenversichert. In einem Vorsorgefall (Invalidität oder Todesfall, insbesondere durch Krankheit) erhalten die betroffenen Personen bzw. deren Hinterbliebenen daher für diesen Teil des Einkommens keine Leistungen; eine mögliche Unterversicherung ist die Folge.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wäre es aus rechtlicher Sicht möglich, die Gesetzgebung so anzupassen, dass zukünftig Solothurner Behördenmitglieder (Kantonsräte, aber auch Gemeinderäte, Kommissions- und Vorstandsmitglieder von politischen Ämtern) ihre Einkommen aus Behördentätigkeit freiwillig bei der Pensionskasse Kanton Solothurn versichern lassen könnten? Wie?
2. Würde der Regierungsrat eine solche Regelung befürworten? Begründung?
3. Falls Frage 1 und 2 mit „Ja“ beantwortet wurden: Würde es der Regierungsrat unterstützen, dass der Kanton bei Kantons-Behördenmitglieder, welche sich freiwillig der Pensionskasse anschliessen möchten, einen Teil der Prämien übernehmen würde (analog Arbeitgeber-Beiträge)? Welche Kosten würden hierfür für den Kanton anfallen?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu den Fragen*

3.1.1 *Zu Frage 1:* Wäre es aus rechtlicher Sicht möglich, die Gesetzgebung so anzupassen, dass zukünftig Solothurner Behördenmitglieder (Kantonsräte, aber auch Gemeinderäte, Kommissions- und Vorstandsmitglieder von politischen Ämtern) ihre Einkommen aus Behördentätigkeit freiwillig bei der Pensionskasse Kanton Solothurn versichern lassen könnten? Wie? Das Einkommen von Behördenmitgliedern gilt nach Art. 7 lit. i der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101)) als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, auch wenn die Tätigkeit von Behördenmitgliedern in aller Regel nicht auf einem Arbeitsvertrag beruht. Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist der obligatorischen Versicherung nach BVG unterstellt, falls bei einem Arbeitgeber ein Jahreslohn von mehr als 21'330 Franken erzielt wird und der Arbeitnehmer das 17. Altersjahr überschritten hat (Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG; SR 831.40]). Der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn CHF 21'330 übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen (Art. 46 Abs. 1 BVG). Dieses Wahlrecht des Arbeitnehmers beschränkt sich auf die Auffangeinrichtung und die jeweilige Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers. Zur Wahl steht somit nicht eine beliebige Vorsorgeeinrichtung. Ist der Arbeitnehmer bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert, kann er sich bei ihr, falls ihre reglementarischen Bestimmungen es nicht ausschliessen, oder bei der Auffangeinrichtung für den Lohn zusätzlich versichern lassen, den er von den anderen Arbeitgebern erhält (Art. 46 Abs. 2 BVG). Bei der PKSO sind Arbeitnehmende versichert, die nach dem BVG unter die obligatorische Versicherung fallen (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn [PKG; BGS 126.581]) und zu einem Arbeitgeber nach § 3 Abs. 1 lit. a PKG in einem Dienstverhältnis stehen (§ 3 Abs. 1 lit. b PKG). Arbeitgeber nach § 3 Abs. 1 lit. a PKG sind der Kanton Solothurn für das Staatspersonal und angeschlossene Unternehmungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Arbeitnehmende, die alle übrigen Anforderungen an die Versicherungspflicht nach BVG erfüllen, werden auch dann versichert, wenn sie bei einem Arbeitgeber nebenberuflich tätig sind und im Hauptberuf

bereits obligatorisch versichert oder selbständig sind. Sie können den Verzicht auf die Versicherung erklären (§ 5 Abs. 2 PKG). Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgeber im Sinne des PKG verdient wird, kann nicht versichert werden (§ 4 Abs. 3 des Vorsorgereglements [VOR]). Mitglieder einer Solothurner Behörden können sich bei der PKSO versichern lassen, wenn es sich bei dieser Behörde um einen Arbeitgeber nach § 3 Abs. 1 lit. a PKG – somit um den Kanton Solothurn oder eine vertraglich angeschlossene Gemeinde – handelt. Vorausgesetzt ist, dass das Behördenmitglied einen Jahreslohn von mehr als 21'330 Franken erzielt. Aus rechtlicher Sicht ist es grundsätzlich möglich, durch eine Änderung des PKG auf eine Eintrittsschwelle zu verzichten, eine tiefere Eintrittsschwelle als diejenige von 21'330 Franken nach BVG vorzusehen oder sie bei Teilzeitbeschäftigten an den Beschäftigungsgrad anzupassen. Eine freiwillige Versicherung von unter der Eintrittsschwelle liegenden Jahreseinkommen muss den Grundsätzen der Kollektivität, Gleichbehandlung und Planmässigkeit entsprechen (Art. 1c, 1f und 1g der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2]). Eine Wahlmöglichkeit für einzelne Personen ist damit ausgeschlossen. Zulässig wäre deshalb nur eine Lösung, welche für ein ganzes Kollektiv gleichermaßen gelten würde. Bei einer Senkung der Eintrittsschwelle ist das Verhältnis von Aufwand und Ertrag genauer zu betrachten. Die Verbesserung des Versicherungsschutzes ist sehr bescheiden, gleichzeitig wird der Lohn vor der Pensionierung jedoch durch zusätzliche BVG-Beiträge gemindert. Mittels einer Änderung des Vorsorgereglements, welche durch die Verwaltungskommission der PKSO zu beschliessen wäre, lässt sich auch vorsehen, dass ein bei der PKSO obligatorisch Versicherter zusätzlich sein bei einem anderen Arbeitgeber erzielt es Nebenerwerbseinkommen versichern lassen kann. Das Nebenerwerbseinkommen, welches bei einem Arbeitgeber erzielt wird, der der PKSO angeschlossen ist, wird mit der heute geltenden Regelung von Gesetzes wegen versichert (vgl. § 5 Abs. 2 PKG). Die Versicherung von Nebenerwerbseinkommen bringt finanzielle und versicherungstechnische Risiken mit sich, wie beispielsweise bezüglich des Inkassos der Versicherungsbeiträge oder bei einer Unterdeckung. Im Falle einer Unterdeckung besteht keine Grundlage dafür, einen anderen Arbeitgeber, welcher nicht mittels Anschlussvertrags der Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, zur Bezahlung von Sanierungsbeiträgen zu verpflichten. Ausserdem ist die Berücksichtigung von Nebenerwerbseinkommen mit einem beträchtlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und dadurch mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden. Für diese haben sowohl die Arbeitnehmer als auch die Arbeitgeber aufzukommen. Bei einer Änderung der Eintrittsschwelle nach BVG und der zusätzlichen Versicherung von bei anderen Arbeitgebern erzielt es Nebenerwerbseinkommen ist somit zu berücksichtigen, dass einer bescheidenen Verbesserung des Versicherungsschutzes für eine geringe Anzahl betroffener Amtsträger finanzielle und versicherungstechnische Risiken sowie ein beträchtlicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand samt den damit verbundenen Kosten gegenüberstehen.

3.1.2 Zu Frage 2: Würde der Regierungsrat eine solche Regelung befürworten? Begründung? Nach der Abstimmungsniederlage der Altersvorsorge 2020 auf Bundesebene, hat der Bundesrat beschlossen für die AHV und das BVG zwei getrennte Vorlagen zu erarbeiten. Die neuen Vorlagen sollen voraussichtlich im Jahr 2021 verabschiedet werden und betreffen auch den Koordinationsabzug. Die Eintrittsschwelle wurde bis anhin nicht diskutiert, könnte aber noch zum Thema werden. Der Bundesrat scheint Stand heute bereit zu sein, die Vorschläge der Sozialpartner grösstenteils zu übernehmen, damit wäre die Senkung des Koordinationsabzuges für alle Pensionskassen verbindlich. Die Höhe der Eintrittsschwelle müsste danach diskutiert werden. Die Sozialpartner wurden vom Bundesrat in diesem Jahr aufgefordert, gemeinsame Vorstellungen zu entwickeln. Das Ergebnis wurde am 2. Juli 2019 präsentiert. Der Sozialpartner-Kompromiss mit Beteiligung des Arbeitgeberverbandes und von Travail.Suisse, aber ohne Unterstützung des Gewerbeverbandes sehen namentlich die Halbierung des Koordinationsabzuges vor. Dies ergibt eine grössere Absicherung für Tieflohnbezüger und auch für Teilzeitbeschäftigte. Der Preis ist kurzfristig eine relativ starke Verteuerung der Arbeit für diese Gruppen. Bei einem Jahreseinkommen von beispielsweise 30'000 Franken würden sich für eine 40-Jährige die BVG Lohnabzüge pro Jahr von gut 500 Franken auf fast 1'600 Franken verdreifachen. Dafür fällt später eine höhere Rente an. Der Regierungsrat erachtet daher eine sofortige Änderung des PKG, die auf eine Eintrittsschwelle verzichten, eine tiefere Eintrittsschwelle als im BVG vorsehen oder bei Teilzeitbeschäftigten an den Beschäftigungsgrad anpassen, als nicht prioritär an. Vielmehr soll zuerst das Ergebnis auf Bundesebene abgewartet werden und je nach Ausgang auf kantonaler Ebene Anpassungen vorgenommen werden. Unabhängig von der Bundeslösung muss die Versicherung von Lohnbestandteilen, die bei Arbeitgebern erzielt werden, die nicht der PKSO angeschlossen sind, schon heute definitiv ausgeschlossen werden, da die freiwillige Versicherung gemäss Art. 46 BVG sich nur auf den BVG-Mindestschutz bezieht. Diese Versicherung kann von der PKSO als gut umhüllende Pensionskasse nicht angeboten werden, weil dies zu einer Quersubventionierung durch die übrigen Versicherungen führen würde. Insbesondere würde dies zu einer nicht vertretbaren Einschränkung der Verwaltungskommission der PKSO bei der Festlegung des Umwandlungssatzes und des Zinssatzes für die Verzinsung der Altersguthaben führen, da der Mindest-

zinssatz nach BVG auf Sanierungen auf den Mindestaltersguthaben nach BVG in nur sehr beschränktem Ausmass unterschritten werden kann. Dazu käme ein sehr hoher administrativer Aufwand insbesondere bezüglich der Berechnung und dem Inkasso der entsprechenden Beiträge und die fehlende Grundlage für das Vorgehen bei einer Unterdeckung.

3.1.3 Zu Frage 3: Falls Frage 1 und 2 mit „Ja“ beantwortet wurden: Würde es der Regierungsrat unterstützen, dass der Kanton bei Kantons-Behördenmitglieder, welche sich freiwillig der Pensionskasse anschliessen möchten, einen Teil der Prämien übernehmen würde (analog Arbeitgeber-Beiträge)? Welche Kosten würden hierfür für den Kanton anfallen? Aufgrund der Antwort in Frage 2, ist diese Frage zu einem späteren Zeitpunkt an die Hand zu nehmen. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass der Kanton als Arbeitgeber in jedem Fall verpflichtet ist, die Arbeitgeber-Beiträge zu bezahlen, wenn die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen ihn dazu verpflichten. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Versicherung in der 2. Säule freiwillig oder zwingend erfolgt.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Damit ist diese Kleine Anfrage erledigt. Das Motto für heute lautet nach wie vor gleich: Kurz, knapp, klar. Es sind drei Worte. Wir halten daran fest und beginnen mit dem ersten ordentlichen Geschäft, nämlich der Steuerreform.

RG 0142/2019

Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020

Es liegen vor:

- a) Änderungsantrag der SVP-Fraktion vom 11. November 2019 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Ziffer II.

Sozialgesetz

§ 37^{bis} (neu) und § 85^{octies} (neu):

Streichung.

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2019, S. 846)

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Ich bitte Sie, die Vorlage zur Hand zu nehmen. Das Eintreten wurde am letzten Dienstag, 5. November 2019 beschlossen. Wir gehen nun direkt in die Vorlage. Ich habe die Synopse zur Hand genommen und habe darauf eingefügt, wo seitens der Finanzkommission Anträge gestellt wurden. Es handelt sich um ein sehr wichtiges Geschäft. Daher nenne ich Paragraf nach Paragraf, was eine Weile dauern wird. Wenn es zu irgendeinem Punkt eine Wortmeldung gibt, so lassen Sie es mich wissen. Selbstverständlich hat vorher noch die Präsidentin der Finanzkommission das Wort. Es spricht Susanne Koch Hauser.

Susanne Koch Hauser (CVP), Sprecherin der Finanzkommission. Wenn man schon hier vorne sitzt, so muss man etwas sagen. Im Rahmen der Eintretensdebatte von letzter Woche haben sich alle Fraktionen dahingehend geäußert, dass die Vorlage mit den Anträgen der Finanzkommission wie vorliegend in die richtige Richtung weist und folglich auch genehmigungsfähig ist. Grossmehrheitlich war man der Ansicht, dass die Vorlage mit den Anträgen integral zusammenhängt. Ebenfalls integral und im Zusammenhang mit der Umsetzung der Steuerreform und der AHV Finanzierung 2020 (STAF II) hat die Finanzkommission den dringlichen Auftrag betreffend der Entlastung von kleinen und mittleren Einkommen eingereicht. Dem Antrag zur Dringlichkeit sind wir letzte Woche gefolgt. In der Eintretensdebatte kam von der SVP-Fraktion der Hinweis, dass die flankierende Massnahme mit den FAK-Beiträgen aus Gewerbesicht nicht zu unterstützen ist. Ein entsprechender Antrag für die Streichung von § 37 und § 85 liegt jetzt auf dem Tisch. Gemäss der Begründung besteht die Hauptsorge darin, dass es hauptsächlich die KMU treffen würde - und zwar die KMU, die keinen Gewinn ausweisen, weil sie entweder umgehend investieren oder aber schlicht keinen Gewinn haben, trotzdem aber die maximal zulässigen 0,15% an zusätzlichen FAK-Beiträgen zu tragen haben. Vor der Detailberatung ist es wichtig, sich in diesem Punkt noch einmal das Ziel der Vorlage vor Augen zu halten. Es ist bekanntlich keine Steuersenkungsvorlage, sondern eine Vorlage, die die Steuern der Status- und Holdinggesellschaften regeln muss. Mehrfach wurde herausgestrichen, dass die KMU und die Einzelfirmen in unserem Kanton Zulieferbetriebe sind

für Firmen mit einem grösseren Volumen an Arbeitsplätzen. Wie in der letzten Vorlage muss auch in dieser hier das grösste Ziel sein, den Wirtschaftsstandort Solothurn zu stärken. Die Vorlage mit den Anträgen der Finanzkommission sollte ein möglichst austariertes Paket sein. Es mag KMU geben, die in Bezug auf die Balance von Gewinnsteuern und FAK-Beiträgen zu den Zahlern gehören werden. Es ist aber gut möglich, dass dafür die Steuersenkung bei den natürlichen Personen eine Auswirkung zeigt. Im Auge zu behalten ist, dass rund 13% von allen juristischen Personen mehr als 100'000 Franken Gewinn versteuern. Das macht zusammen rund 95% des Volumens aus. Diese Firmen werden massgeblich entlastet. Mit der Senkung der FAK-Beiträge in den letzten Jahren wird die neuerliche Erhöhung, die wir jetzt auf dem Tisch haben, nicht unverhältnismässig sein. Und auch mit der Erhöhung um 0,15% liegen wir im Kanton Solothurn weit unter dem schweizerischen Mittel. Ich bitte Sie, im Namen der Finanzkommission, der Vorlage mit den Änderungsanträgen der Finanzkommission und des Regierungsrats zuzustimmen.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Wir fahren fort mit der Beratung der Vorlage. Es gilt zu erwähnen, dass der Regierungsrat den Anträgen der Finanzkommission zugestimmt hat. Es gibt daher in den beantragten Änderungen nur noch eine Variante - und das ist diejenige der Finanzkommission.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer I.; § 9 Absatz 1 c), § 10 Absatz 1 e), h, § 24^{bis} Absatz 1, § 24^{ter}, b^{ter}) Absatz 1, Absatz 2, § 26 Absatz 1 b), Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5, Absatz 6, Absatz 7, § 26^{bis} Absatz 1 b), § 34 Absatz 1 a), § 35 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4, § 35^{bis} b^{bis}) Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, § 35^{ter} b^{ter}) Absatz 1, Absatz 2, § 35^{quater} b^{quater}) Absatz 1, Absatz 2, § 36 Absatz 3, § 41 Absatz 1 d), § 44 Absatz 1, § 49 Absatz 2 d), e), § 54 Absatz 4

Angekommen

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Beim § 72 Absatz 1 haben wir eine Änderung gemäss dem Antrag der Finanzkommission. Die Tabelle ist geändert und stützt sich auf den Antrag der Finanzkommission.

Detailberatung

§ 72 Absatz 1, § 85 Absatz 2 c), Absatz 3 b), § 86^{bis} Absatz 4, § 87 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, § 88 Absatz 1, Absatz 2, § 91 Absatz 1, b) 2., c), § 91^{bis} 1^{bis} a) Absatz 1, Absatz 2, § 91^{ter} b), Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5, Absatz 6, § 92 2. Absatz 1, Absatz 2, § 92^{bis} 2^{bis} Absatz 1, Absatz 2, § 92^{ter} 2^{ter} Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5, § 92^{quater} 2^{quater} Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4, § 93 Absatz 2, § 94 Absatz 3 a), b), Absatz 5, § 94^{bis} 4^{bis} Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4, § 94^{ter} 4^{ter} Absatz 1, Absatz 2, § 95 Absatz 2^{bis}, § 95^{bis}

Angekommen

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Beim § 97 Absatz 1 haben wir eine Änderung gemäss dem Antrag der Finanzkommission. Es sind nicht wie in der Vorlage 5%, sondern neu 4,4 %. Wird das Wort hierzu gewünscht? Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann fahren wir fort.

Detailberatung

§ 97 Absatz 1, Absatz 2, § 99, § 100, § 100^{bis}, § 101, § 102, § 104 Absatz 3, § 106 Absatz 2, § 106^{bis}, § 107 II., Absatz 1, Absatz 2, § 108, § 111 Absatz 2, Absatz 3, § 115^{septies} Absatz 1, § 141 Absatz 2 a), b), § 142 Absatz 3, § 250 Absatz 1 c), § 253 Absatz 2, Absatz 4, Titel nach § 288, § 289 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5, § 290 Absatz 1

Angekommen

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Auf dem Beiblatt der Finanzkommission ist der § 291 erklärt. Es handelt sich dabei um die Übergangsklausel. Wird dazu das Wort gewünscht? Das scheint nicht der Fall zu sein. Wir fahren demnach fort.

Detailberatung

§ 291 Absatz 1

Angenommen

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Wir kommen nun zur Ziffer II. Es geht dort um den Finanz- und Lastenausgleich. Sie finden die Details dazu auf dem Zusatzblatt der Finanzkommission. Ich gehe da aber nicht alle durch. Wird dazu das Wort gewünscht? Das scheint auch hier nicht der Fall zu sein.

Detailberatung

Ziffer II., Titel nach § 37, Titel nach 6.3., § 38 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5, Absatz 6, Titel nach § 38, § 39 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5, Absatz 6, Absatz 7, Absatz 8, Titel nach § 39, § 40 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Titel nach § 40, § 41 Absatz 1, Absatz 2

Angenommen

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Ebenfalls unter der Ziffer II. unter Punkt 2. werden die Änderungen im Erlass Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 geändert. Es handelt sich dabei um § 37^{bis} und § 85^{octies}. Ich stelle die beiden zusammen zur Diskussion. Es gibt dazu einen Antrag der SVP-Fraktion.

Matthias Borner (SVP). Die vorliegende Vorlage erzeugt Ausfälle, auch mit den Anträgen der Finanzkommission. Man versucht, diese durch Mehreinnahmen zu kompensieren. Wo möchte man diese holen? Bei den KMU. Die juristischen Personen sollen mit ihren FAK-Beiträgen zu einer Verkleinerung dieses Ausfalls beitragen. Wir stehen dieser Umverteilung skeptisch gegenüber, denn es trifft vor allem personalintensive Firmen, die viele Personen auch hier in unserem Kanton anstellen. Sie generieren durch ihre Arbeitsplätze eine Wertschöpfung und schlussendlich auch Steuergelder. Ein KMU-Betrieb, der keinen oder nur einen kleinen Gewinn abwirft, profitiert nur wenig von der Gewinnsteuersenkung oder gar nicht. Hingegen muss ein solcher Betrieb die höheren FAK-Beiträge auf jeden Fall bezahlen. Es kann daher durchaus der Fall sein, dass ein KMU trotz einer Gewinnsteuersenkung schlussendlich mehr bezahlt. Wir haben vorhin das Argument gehört, dass die FAK-Beiträge in der Vergangenheit gesunken seien. Aber es geht auch um Vertrauen und um Planungssicherheit. Wenn man sie gesenkt hat, sollte man nicht bei der nächstbesten Gelegenheit eine Erhöhung vornehmen. Wir haben jetzt die Gewinnsteuersenkung vorgenommen. Man möchte auch davon ausgehen, dass man diese Steuer nicht nächstes Jahr wieder erhöht. Es ist daher wichtig, dass man die Senkung, die man in der Vergangenheit gemacht hat, beibehält. In diesem Sinn haben wir den Antrag zur Streichung beziehungsweise zur Ablehnung dieser Anträge der Finanzkommission gestellt.

Fabian Gloor (CVP). Bereits bei der nationalen Vorlage der Steuervorlage und AHV-Finanzierung war der soziale Ausgleich angebracht und wichtig. In den meisten Kantonen sind in der Umsetzung der Steuervorlage ebenfalls Elemente des sozialen Ausgleichs enthalten. In der Regel gilt bei den Kantonen, je höher der bisherige Steuersatz war, umso stärker ist das der Fall. Im Kanton Solothurn haben wir eine leichte Entlastung der untersten Einkommen vorgesehen und eine leichte Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs. Beides sind Anliegen, die wir unterstützen. Weil wir uns auch für einen nachhaltigen und attraktiven Wirtschaftsstandort einsetzen, sind wir vehemente Verfechter und Verfechterinnen der Solidarität. Zu dieser Position gehört selbstverständlich auch die Finanzierung der Familienergänzungsleistungen über Beiträge der Wirtschaft. Die Idee ist nicht neu. Bereits in der ersten Vorlage war der fast gleich lautende Gesetzestext enthalten, wobei die Beitragslimite in der neuen Formulierung tiefer angesetzt wurde. Nach aktuellem Stand würden diese Massnahmen - das wurde erwähnt - 0,11 Lohnprozent betragen. Da ist jedoch der Vergleich mit der ersten Steuervorlage wichtig, in der insgesamt nicht 0,11 Lohnprozent, sondern 0,47 Lohnprozent für Ausgleichsmassnahmen vorgesehen waren. Unter anderem waren dort beispielsweise die ICT-Beiträge, die vor allem für die Gemeinden sehr wichtig wären, enthalten. Sie stehen auch in Zusammenhang mit einem Legislaturziel des Regierungsrats. Wenn man die 0,47 Lohnprozent mit den 0,11 Lohnprozent vergleicht, so lässt sich unschwer erkennen, dass eine deutliche Verschlankung stattgefunden hat. Ebenso ist relevant, dass die Gesamtbelastung durch Lohnprozent stabil bleibt. Dies verdeutlicht das Beispiel der kantonalen Ausgleichskasse, die 2018 bei 1,3% liegt, im Jahr 2019 bei 1,2% und im Jahr 2020 bei 1,15%. Mit der Finanzierung der Familienergänzungsleistungen könnte der Satz auf 1,26% - im Maximum auf 1,3% - erhöht werden. Wir sind also in der gesamten Belastung nicht irgendwo in einem Bereich, der exorbitant hoch wäre. Auch im Vergleich mit anderen Kantonen befinden wir uns deutlich unter dem Schnitt. In der Gesamtbetrachtung ist aus unserer Sicht eine Beteiligung der Wirtschaft mit einer minimalen flankierenden Massnah-

me angezeigt. Bei dieser Massnahme über die Finanzierung der Familienergänzungsleistungen leisten auch nur die juristischen Personen Beiträge. Daher sind Einzelunternehmen nicht betroffen. Im Übrigen werden in vielen Kantonen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Steuervorlage die Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen deutlich erhöht, was im Gegensatz zur Situation bei uns auch die Einzelunternehmen gleichermaßen betrifft und zudem eine deutlich höhere Erhöhung der Lohnprozente nach sich zieht. Nebst den Vorteilen dieser Massnahme der Finanzierung über die Familienergänzungsleistungen ist für uns auch zentral, dass sich die Gesamtausfälle in einem verantwortbaren Mass bewegen. Dafür ist der Beitrag der Wirtschaft notwendig. Nur damit bleiben die Gesamtausfälle im Lot und nur so bleibt das austarierte Gesamtpaket intakt. Mit dem Herausbrechen eines Punktes würden auch alle anderen Punkte des breiten Konsens wieder zur Debatte gestellt werden. Oder anders gesagt, um die Metapher von letzter Woche noch einmal aufzukochen: Wenn es sich um ein Solothurner Weinsüppchen handeln würde, das wir hier vor uns haben, so würde man zuerst den Wein wegnehmen und wir laufen anschliessend Gefahr, dass auch noch das Gemüse herausgenommen würde. Am Schluss würde nichts anders als heisses Wasser übrig bleiben. Und das wäre nicht allzu gehaltvoll. Wir lehnen den Antrag der SVP-Fraktion einstimmig ab.

Christian Thalmann (FDP). Der Antrag der SVP-Fraktion zur Streichung der beiden Artikel im Sozialgesetz hat bei uns doch gewisse Sympathien erlangt. Der Grund dafür ist, dass die Arbeit verteuert wird und das möchten wir vermeiden. Das wissen wir alle. Wenn man jedoch die Begründung etwas näher betrachtet, so steht darin geschrieben, dass Firmen, die keinen oder einen minimalen Gewinn erzielen, nicht von der Gewinnsteuersenkung profitieren. Wenn man das spontan so entgegenhält, so ist das richtig. Was heisst aber ein Gewinn? Wenn eine Firma fünf, sechs oder sieben Jahre betriebswirtschaftlich gesehen Verluste schreibt, so ist sie im achten Jahr weg. Das Ziel, der Sinn und der Zweck einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH ist das Erzielen eines Gewinnes. Mit einem Gewinn kann man investieren, Schulden zurückzahlen oder den Kapitalgebern eine Dividende ausschütten. Für Firmen, die handelsrechtlich, das heisst steuerrechtlich während fünf oder acht Jahren Verluste schreiben, ist das weniger dramatisch. Oft wird handelsrechtlich möglichst wenig Gewinn ausgewiesen, dies auch aus dem Grund, weil der Gewinn besteuert wird. Mit den Möglichkeiten von erhöhten Abschreibungen - die handelsrechtlichen Abschreibungen sind stets höher als die betriebswirtschaftlichen - werden gewollt stille Reserven gebildet. Auch mit Rückstellungen oder Rücklagen besteht die Möglichkeit, den handelsrechtlichen Gewinn anzupassen. Wenn eine Firma bewusst keinen Gewinn erzielt oder ausweist, so heisst das jedoch nicht, dass sie effektiv auch keinen Gewinn erzielt. Aus diesem Grund ist die Partizipation mit einem kleinen Beitrag auf den FAK-Beiträgen gerechtfertigt - auch aus der Gesamtsicht des Steuerpakets. Denn wir wollen dieses nicht in letzter Minute gefährden. Eine Frage, die sich hier noch gestellt hat, bezieht sich auf die Rechtmässigkeit. Es wäre interessant zu wissen, ob das Bundesamt für Sozialversicherungen dazu auch grünes Licht gegeben hat oder geben wird. Es geht darum, ob es machbar ist, dass ein FAK-Beitrag, der eigentlich zur Finanzierung von Kinderzulagen gedacht ist, für eine andere Finanzierung verwendet werden kann. Ich bin der Meinung, dass der Regierungsrat dazu Abklärungen getroffen hat.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Auf der Zuschauertribüne begrüsse ich Roger Siegenthaler, Präsident des Einwohnergemeindeverbands und Thomas Blum, Geschäftsführer des Einwohnergemeindeverbands. Sie sehen, dass unsere Session heute von grossem Interesse ist.

Felix Wettstein (Grüne). Auch wir Grünen werden diesen Antrag der SVP-Fraktion nicht annehmen. Er würde bewirken, dass der Verlust, den der Kanton erleidet, ab dem Jahr 2021 noch einmal um 7 Millionen Franken höher wäre. Somit hätten wir im Jahr 2021 57 Millionen Franken und ab dem Jahr 2022 sogar 66 Millionen Franken nicht mehr zur Verfügung. Die Begründungen, die die SVP-Fraktion zu diesem Antrag macht, sind immer wieder der Hinweis, was man zugunsten der vielen KMU im Kanton richtig machen muss. Ich kann dazu anknüpfen, was die Sprecherin der Kommission zum Eintreten gesagt hat: das Ziel nicht aus den Augen verlieren. Susanne Koch Hauser hat das mit der Überlegung begründet, dass das breite Netz von KMU in unserem Kanton, die von Folgeaufträge profitieren, geschwächt würde, wenn tatsächlich Grossunternehmen aus dem Kanton wegziehen würden. Ein ganz wichtiger Auftraggeber der KMU in unserem Kanton ist der Kanton selber. Und wenn der Kanton schon 50 Millionen Franken oder 59 Millionen Franken oder mit diesem Antrag 66 Millionen Franken weniger zur Verfügung hat, so ist er weniger in der Lage, den KMU Aufträge zu erteilen. Dieser Zusammenhang wurde in der ganzen Debatte viel zu wenig beleuchtet. Wir schwächen mit dieser Vorlage, auch so, wie sie jetzt sogenannten austariert ist - ich habe letzte Woche erwähnt, dass ich das als alles andere als austariert empfinde - den Kanton und die Möglichkeiten des Kantons, die eigenen KMU zu stützen. Ich

bitte Sie, dass man daran denkt und nicht jetzt noch zusätzlich dazu beiträgt, dass die Schwächung noch grösser wird.

Simon Bürki (SP). Mit dieser von der Finanzkommission ausgearbeiteten Variante gelingt es, die Steuerausfälle deutlich, gegenüber der abgelehnten Steuervorlage um einen Drittel, auf ca. 60 Millionen Franken zu reduzieren. Für uns ist es eigentlich immer noch zu wenig, aber es ist dennoch deutlich. Trotzdem bleibt es immer noch eine finanziell grosse Herausforderung für den Kanton. Wir haben das Gefühl, dass ein grosser Teil der Bevölkerung deshalb den Eindruck haben wird, dass man die Lehren aus der Niederlage gezogen hat. Wir würden es anders beurteilen, wenn die Ausfälle in der jetzigen Vorlage höher wären oder mit dem Antrag wieder höher werden würden. Unsere Vorstellungen von Steuergerechtigkeit sind sicher insgesamt in dieser Vorlage nicht wirklich erfüllt. Ich nehme es noch einmal auf: Bei der Dividendenbesteuerung hat man es schon letzte Woche gehört. Eine gerechte, faire, rechtsformneutrale Besteuerung wäre eher bei 75% als bei den heutigen 70%. Bei der Vermögensbesteuerung stehen wir auch nach dieser Erhöhung immer noch auf seinem sehr attraktiven siebten Rang. Das ist immer noch vor dem Kanton Zug und deutlich unter dem Schweizer Durchschnitt. Die Differenz zum Schweizer Durchschnitt wird umso höher, je grösser die Vermögen sind. Das entspricht grundsätzlich nicht unseren Vorstellungen von Steuergerechtigkeit. Auch wenn man die Entlastung bei den kleinen und mittleren Einkommen betrachtet, so haben wir schon lange gefordert, dass sie in die Nähe des Schweizer Durchschnitts kommen müssten. Mit dem Antrag der Finanzkommission geht es zwar in die richtige Richtung, aber grundsätzlich bewegen wir uns da sicher nur auf einem absolut notwendigen Minimum. Es ist daher für uns keine Vorlage nach Wunsch und wir hätten eigentlich alle guten Gründe, um bei jedem einzelnen Punkt Anträge für mehr Steuergerechtigkeit zu stellen. Wir haben es jedoch bleiben lassen, denn wir wollen nicht einzelne Elemente herausbrechen. Die Finanzkommission hat für diese Vorlage eine tragbare, breit abgestützte Lösung gefunden. In einer gesamthaften Würdigung der Vorlage stimmt für uns trotz der schwerwiegenden Kompromisse die Richtung. In der abgestimmten, fein austarierten Lösung unterstützen wir diese Steuervorlage. Nur so haben wir es geschafft, sowohl die Zufriedenheit oder eben auch die mittlere Unzufriedenheit möglichst gleichmässig zu verteilen. Wir haben seinerzeit die Vorlage des Regierungsrats mit dem Gewinnsteuersatz von 5% gestützt. Mit einem weiteren und für uns sehr weiten Entgegenkommen bei einem Gewinnsteuersatz von 4,4% oder bei einer nochmaligen weniger starken Erhöhung der Vermögenssteuer und einer sehr grosszügigen Gemeindelösung ist für uns insgesamt die Grenze des Tragbaren erreicht oder für einige sogar teilweise überschritten worden. Für die Fraktion SP/Junge SP ist daher eine Zustimmung schon jetzt teilweise nur «contre coeur» möglich. Jede Verschlechterung der Vorlage lehnen wir daher konsequent ab. Die Balance wäre sonst für uns definitiv nicht mehr gegeben. Der Beitrag an die Gegenfinanzierung durch die Wirtschaft ist zwingend notwendig, wie auch jedes andere Element der Gegenfinanzierung. Wir lehnen daher den Antrag der SVP-Fraktion auf Streichung dieser FAK-Beiträge ab.

Christian Werner (SVP). Ich möchte spontan noch zwei, drei Punkte zu den Argumenten sagen, die von den Vorsprecherinnen und Vorsprechern vorgetragen wurden. Zuerst zu Felix Wettstein: Er hat gesagt, dass man bei dieser Vorlage die Ziele nicht aus den Augen verlieren soll. Ich finde diese Aussage schwierig. Was war das Ziel der STAF? Was war das Ziel der kantonalen Umsetzung? Das Ziel war, dass wir die Statusgesellschaften im Kanton Solothurn behalten können. Ich behaupte, dass wir das Ziel mit der Vorlage, die wir heute beraten, leider Gottes bereits aus den Augen verloren haben. Ich habe es das letzte Mal bereits ausgeführt. Ich bin der Meinung, dass dies niemand bestreitet, der sich mit dieser Angelegenheit intensiv befasst hat. Mit dieser Vorlage nehmen wir sehr wohl in Kauf, dass Statusgesellschaften den Kanton Solothurn verlassen, wenn sie das nicht bereits gemacht haben. Das heisst, dass das Argument, das Felix Wettstein hier vorgetragen hat, meiner Meinung nach nicht zutrifft, da es bereits erfolgt ist. Ich bedaure das, aber es ist wahrscheinlich ein Fakt. An die Adresse der Fraktion SP/Junge SP: Simon Bürki hat erwähnt, dass sie den Auftrag ablehnen werden, weil man keiner Verschlechterung zustimmen will. Sie können dem zustimmen, weil es eine Verbesserung dieser Vorlage darstellt. Es handelt sich nicht um eine Verschlechterung, sondern um eine Verbesserung im Sinn der einheimischen KMU, die Arbeitsplätze anbieten und die ganz entscheidend dazu beitragen, dass unser Sozialstaat finanziert werden kann. Dann komme ich noch auf die CVP/EVP/glp-Fraktion zurück: Der Sprecher hat die Erhöhung der FAK-Beiträge, die wir heute beraten, mit der ersten Vorlage verglichen. Mit diesen Vergleichen ist es immer so eine Sache. Man kann immer mit der abgelehnten Vorlage oder mit dem Status Quo vergleichen. Es überrascht mich nicht ganz, dass ein Vergleich mit der abgelehnten Vorlage gemacht wurde, da in deren Reihen ein paar Wirtschaftsvertreter sitzen. Fakt ist, dass dieser Vergleich niemandem dient. Die Vorlage, die wir einmal hatten, wurde abgelehnt. Ich hatte mich auch dafür eingesetzt, aber sie wurde abgelehnt. Es interessiert und dient vor allem niemandem, wenn wir sagen, dass

bei der abgelehnten Vorlage die FAK-Beitragserhöhungen noch stärker ausgefallen wären. Da muss ein Vergleich mit dem Status Quo gemacht werden. Das ist das, was einen KMU-Unternehmer interessiert, der am 25. die Löhne auszahlen muss. Verglichen mit dem Status Quo ist es eine Verschlechterung und eine Verteuerung. Es gibt einen Grundsatz: Wer profitiert, der soll bezahlen. Und gegen diesen Grundsatz würde ich mich nicht wehren. Ich finde ihn richtig. Ich möchte hier keinen Vergleich zur ersten Vorlage anstellen. Fakt ist, dass dieser Grundsatz bei relativ vielen KMU verletzt wird, wenn wir jetzt diese Beiträge erhöhen. Ich habe bereits das letzte Mal ausgeführt und wir haben es auch heute gehört, dass ziemlich viele KMU gar keinen Gewinn versteuern. Der Sprecher der Fraktion FDP.Die Liberalen hat selbstverständlich recht, denn es ist nie das Ziel, keinen Gewinn zu erzielen, aber es kommt vor. Über ein Drittel der Firmen im Kanton Solothurn versteuern keinen Gewinn und 53% versteuern einen Gewinn von unter 100'000 Franken. Für sie bedeutet es eine Verschlechterung und es ist für sie relevant. Für diese Unternehmen verteuern wir die Arbeitsplätze im Kanton Solothurn um 7 Millionen Franken. Das ist ein Problem. Sie können es drehen und wenden, wie Sie wollen. Wenn wir die Arbeitsplätze im Kanton Solothurn um 7 Millionen Franken verteuern, dann ist das keine gute Nachricht. Das gilt insbesondere für die KMU. Ich spreche hier von den einheimischen KMU. Sie wissen wahrscheinlich alle, dass sie schon heute ein relativ grosses Problem damit haben, da der Arbeitsplatz in der Schweiz, gerade im internationalen Vergleich, sehr teuer ist. Wenn wir nun da noch einmal 7 Millionen Franken drauflegen, so kann man jetzt nicht so tun, als ob das überhaupt kein Problem wäre. Setzen Sie sich für die KMU ein und unterstützen Sie diesen Antrag. Damit wird die Vorlage besser. Sie wird keineswegs gefährdet, sie wird besser und wir tun auch etwas für die einheimischen KMU.

Josef Maushart (CVP). Als Replik zu Christian Werner: Natürlich löst man das Problem der Statusgesellschaften auch nicht, wenn wir jetzt die FAK-Beiträge herausnehmen. Da sind wir uns ja sowieso einig. Darüber hinaus hat die SVP-Fraktion natürlich recht, denn es ist eine Verteuerung, die hier stattfindet. Es geht aber auch darum, den Volksauftrag, den wir bekommen haben, zu respektieren. Dieser hiess unmissverständlich: ein deutlich geringeres Finanzloch als in der ersten Vorlage. Mit der Reduktion von 85 Millionen Franken auf 59 Millionen Franken sind wir da sicher nicht zu weit gegangen oder anders gesagt, scheint ein höherer Ausfall angesichts des Volksvotums eigentlich nicht akzeptabel. Wenn man sich anschaut, was es in Tat und Wahrheit bedeutet, so muss man es sich schon auf der Zunge zergehen lassen. Bei einer Lohnsumme von 1 Million Franken sprechen wir hier von einer Zusatzbelastung von 1100 Franken. Und wenn wir uns ein ganz personalintensives Unternehmen anschauen, wie beispielsweise meines, mit einer Lohnsumme von ungefähr 20 Millionen Franken hier in der Schweiz, dann sprechen wir von Mehrkosten von 22'000 Franken. Es gibt Unternehmen, die keinen Gewinn machen oder auch Verluste schreiben. Das haben wir in der Fraisa auch erlebt. Aber das ist kein Dauerzustand, sondern irgendwann werden wieder Gewinne geschrieben und man gehört dann auch wieder zu den Profitoren dieser Steuervorlage. Daher gibt es für mich klar keine Alternative zu dieser Erhöhung der FAK-Beiträge. Sie ist verträglich und im Gesamtkonsens sicher der richtige Schritt und das richtige Zeichen.

Markus Ammann (SP). Ich möchte kurz zwei Punkte ergänzen. Zuerst komme ich auf das Thema der Statusgesellschaften zu sprechen. Tatsächlich ist das der Ursprung der ganzen Diskussionen. Ich bin überzeugt, dass man mit dieser Vorlage den Fokus wieder mehr auf die Statusgesellschaften gelegt hat. Bei dieser Vorlage hat man die zusätzlichen Instrumente, die im Bereich Forschungsabzug, Patentbox etc. möglich sind, auf das Maximum gesetzt, wie das nach Bundesgesetzgebung überhaupt möglich ist. Damit haben gerade die Statusgesellschaften im Kanton Solothurn beste Bedingungen - auch für zusätzliche Abzüge. Das ist in diesem Sinn eher positiv zu werten. Der zweite Punkt ist, dass ich seit mehreren Jahren glücklicher Grossvater bin. Über dem Bett meiner Enkeltochter hängt ein Mobile. An das hat mich die Steuervorlage beziehungsweise der Vorschlag der Finanzkommission auch erinnert. Meine Enkeltochter weiss bereits, dass man an diesem Mobile nicht einfach zupfen darf - beziehungsweise man kann es tun, aber es besteht die Gefahr, dass das ganze Mobile dann aus dem Gleichgewicht gerät und defekt ist. Genau auf diesem Weg befinden wir uns im Moment, wenn wir dem Antrag der SVP-Fraktion folgen. Wir versuchen, einen kleinen Teil in diesem Mobile zu verändern und herauszunehmen. Wir wissen, was dann passiert: Das ganze Mobile geht kaputt. Ich bitte Sie, die Finger von diesem Mobile zu lassen. Belassen wir es so, wie wir es von der Finanzkommission bekommen haben und hoffen, dass wir ein Mobile in die Zukunft tragen können, das uns etwas bringt. Wir wissen aber alle, dass ein Mobile ganz anders gebaut sein könnte. In Zukunft werden wir an diesem Mobile weiterarbeiten müssen. Aber so, wie es jetzt ist, ist es anscheinend, wie ich es der Stimmung in diesem Saal entnehme, ein Mobile, das wir im Moment alle akzeptieren können. Daher bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Daniel Probst (FDP). Ich muss Christian Werner beipflichten, denn eines der Ziele der Steuervorlage war, dass man die Wettbewerbsfähigkeit für Gesellschaften, vor allem für Statusgesellschaften, erhalten kann, damit sie hier bleiben. Das ist mit der jetzigen Vorlage schwierig. Ein noch wichtigeres Ziel war, dass wir Rechtssicherheit schaffen. Diese Rechtssicherheit haben wir nur, wenn wir jetzt auch einer Vorlage zustimmen, hinter der ein Grossteil stehen kann. Ich bin der Meinung, dass es gefährlich ist, wenn wir jetzt einzelne Punkte wieder herausbrechen und diskutieren. So haben wir keine Mehrheit und so haben wir keine Vorlage, die vor dem Volk bestehen kann. Wir haben so keine Rechtssicherheit und diese Firmen sind dann so oder so weg. Ich möchte zudem betonen, dass wir die Strategie, mit der wir die Statusgesellschaften halten können, im Mai abgelehnt haben respektive das Volk hat sie abgelehnt. Soweit ich mich erinnern kann, hat die SVP am Schluss nicht sehr mitgeholfen. Sie hat nämlich eine Stimmfreigabe beschlossen. Es hätte vielleicht geholfen, diese Vorlage durchzubringen, wenn die SVP am selben Strick gezogen hätte. In der Fraktion hat es noch gestimmt, aber schlussendlich hat die SVP die Stimmfreigabe beschlossen. Natürlich habe ich auch Sympathien für diesen Antrag. Eine Verteuerung der Arbeit ist nicht in meinem Sinn. Wir verteuern so den Werkplatz und wir wissen alle, dass die Schweiz heute schon über einen teuren Werkplatz verfügt. In diesem Sinn ist der Antrag sympathisch. Wir müssen aber auch beachten, dass wir mit dieser Vorlage netto, also nach Abzug von 7 Millionen Franken, immer noch die Wirtschaft um 80 Millionen Franken entlasten. Und dieses Geld - es kommt nicht nur vom Staat - fließt nachher wieder zurück in den Wirtschaftskreislauf. Von diesem Geld profitieren dann auch die KMU wieder mit Aufträgen. Wenn wir vor ein paar Jahren eine Vorlage gehabt hätten, bei der wir gehört hätten, dass wir die juristischen Personen um 80 Millionen Franken entlasten können, so hätte man von Seiten der Bürgerlichen wahrscheinlich ohne mit der Wimper zu zucken zugestimmt. Diese Chance haben wir jetzt hier. Diese Chance dürfen wir nicht gefährden, indem wir diesem Antrag zustimmen. Es wurde bereits gesagt, dass nicht immer die gleichen Firmen einen Verlust machen, sonst gibt es diese nicht mehr lange. Das hat Christian Thalmann so ausgeführt. Es wurde zudem erwähnt, dass wir das letzte Mal bei der Vorlage, der wir zugestimmt haben, die FAK-Beiträge um 0.47% erhöht hätten. Jetzt sind es 0.11% bis 0.15% - also viermal weniger. Diejenigen, die das letzte Mal zugestimmt haben - auch von Seiten der SVP-Fraktion - müssen diesen Antrag ablehnen, da sie das letzte Mal den 0.47% zugestimmt haben. Wir sind auch weiterhin deutlich unter dem Schnitt von 1.6% an FAK-Beiträgen, wie sie in der Schweiz gelten. Zusammengefasst noch einmal: Wichtig ist die Rechtssicherheit. Diese haben wir, wenn wir hier eine Mehrheit für diese Vorlage haben. Wir dürfen sie jetzt nicht auseinanderbrechen. Daher bitte sich Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Felix Wettstein (Grüne). Ich muss das Wort noch einmal ergreifen. Mir scheint, dass jetzt hier in diesem Raum völlig falsche Bilder aufgebaut werden über die bisherige Realität unseres Kantons - insbesondere wenn über die berühmten Statusgesellschaften gesprochen wird. Wer ist das? Von der Stadt Olten haben wir im Jahr 2015 die Zahlen erfahren dürfen. Ich habe sie noch im Kopf und nenne sie an dieser Stelle gerne. Die Stadt Olten hatte vor vier oder fünf Jahren alleine 44 Statusgesellschaften. Zusammengezählt haben sie 360'000 Franken Steuern bezahlt. Das sind 8500 Franken pro Firma. Wenn sie mit der schweizerischen Vorlage, die jetzt angenommen wird, auf den normalen Status angehoben werden, dann bezahlen sie der Stadt Olten grob geschätzt doppelt so viel - also noch einmal 360'000 Franken zusätzlich. Viele davon werden wahrscheinlich in irgendeiner Form Abzüge, die jetzt in diesem Paket enthalten sind, geltend machen können. Es werden also unter dem Strich 200'000 Franken oder 300'000 Franken an Mehreinnahmen sein. Statusgesellschaften sind bei weitem nicht alle international und so mobil, wie man immer erwähnt. Oder sie wollen sich nicht als so mobil verstanden wissen. Hier werden Dinge vermischt, die auseinandergehalten werden müssen. Es ist tatsächlich endlich an der Zeit, dass wir die Privilegien aufheben.

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Als Erstes komme ich auf die Frage von Christian Thalmann zurück. Wir haben in unserer Antwort auf die Anträge der Finanzkommission darauf hingewiesen, dass es bewilligungspflichtig ist. Wir haben es bereits den Behörden vorgelegt und haben bis jetzt keine negativen Signale bekommen. Wir gehen davon aus, dass es keine Probleme geben wird, da auch andere Kantone andere Leistungen über die FAK-Beiträge finanzieren. So finden wir uns im Verbund mit anderen Kantonen. Ein Inkrafttreten kann erst für das Jahr 2021 erfolgen. Daher gibt es auch in zeitlicher Hinsicht mit dieser Bewilligung keine Probleme. Wir gehen jedoch davon aus - da wir auch bei der letzten Vorlage keine negativen Signale bekommen haben - dass diese Bewilligung eine Formsache sein wird. Der Regierungsrat hat den Antrag der Finanzkommission diskutiert und hat sich auch in diesem Bereich angeschlossen. Ich möchte die Begründungen nicht mehr wiederholen, denn das ist heute bereits erfolgt. Wenn man das Ausmass der Steuersenkung, das wir mit dieser Vorlage haben, sowie

die maximale Belastung von lohnintensiven Gewerben betrachtet, so ist es uns das wert. Wir finden, dass es auch für einen KMU-Betrieb zu verkraften ist.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Besten Dank für diese Ausführungen. Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag der SVP-Fraktion auf Streichung von § 37^{bis} und von § 85^{octies}.

Änderungsantrag der SVP-Fraktion:

Ziffer II.

Sozialgesetz

§ 37^{bis} (neu) und § 85^{octies} (neu):

Streichung.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 11]

Zustimmung zum Antrag der SVP-Fraktion (Streichung)	15 Stimmen
Zustimmung zum Antrag der Finanzkommission/des Regierungsrats	75 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Detailberatung

2. § 37^{bis} Absatz 1, Absatz 2, § 85^{octies} Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Ziffer III., Ziffer IV., Ziffer V.

Angenommen

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Der Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum. Bevor wir zur Schlussabstimmung kommen, frage ich, ob jemand das Wort wünscht. Ich möchte an dieser Stelle noch anfügen, dass von der Redaktionskommission die Zustimmung zum Beschlussesentwurf und zu den Anträgen der Finanzkommission vorliegt.

Matthias Borner (SVP). Ich möchte gerne etwas Prinzipielles anfügen. Aufgrund der Diskussion wäre es vorher angemessen gewesen, aber es ging um unseren Antrag und aus diesem Grund wollte ich noch nichts sagen. Obschon es vorher prinzipiell geworden ist, stand lediglich unser Antrag zur Debatte. Ich wollte darauf aufmerksam machen, dass wir das jetzt nicht im luftleeren Raum beschliessen. Es ist sehr heikel, ob die Statusgesellschaften bleiben oder nicht. Im Kanton Genf wurde am 19. Mai 2019 eine Steuerreform angenommen. Man hat dort die Gewinnsteuer von 11,6% auf 13,99% erhöht. Das ist also wesentlich tiefer als der Satz, den wir hier beschliessen. Im gleichen Jahr, also 2019, hat Japanese Tobacco Inc. (JTI) 268 Personen verschoben. Coty, das ist ein Kosmetikhersteller, hat 350 Stellen verschoben - übrigens nach Amsterdam. Das ist kein Zufall, denn dort herrscht gerade für Statusgesellschaften ein gutes Regime. Kellogg's - das kennen Sie alle - haben gerade 60 Arbeitsplätze verschoben. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass in den Statusgesellschaften Personen arbeiten und es Konsequenzen hat, wenn man das macht. In dieser Vorlage hat man gesagt, dass man einen Teil der Statusgesellschaften verlieren wird. Diejenigen, die wir verlieren, sind in dieser Rechnung nicht enthalten. Und wir werden einen gewissen Teil verlieren. Ich habe mich mit dieser Vorlage sehr schwer getan, bin dann aber von der politischen Realität überholt worden. Wenn man bei 12,9% Nein sagt und bei 15,1% Nein sagt, so wird es wohl am Schluss nicht bei einem Durchschnittswert landen. Daher muss leider auch ich Ja dazu sagen. Aber ich wollte darauf aufmerksam machen, dass es doch ein relativ heikles Geschäft ist. Und das wurde etwas weggewischt. Wir werden uns aufraffen müssen - die Arbeit beginnt erst.

Josef Maushart (CVP). Es ist zweifellos so, dass es für die Statusgesellschaften ein ganz dünnes Eis bedeutet. Ich bin der Meinung, dass wir uns darauf einstellen müssen, dass wir einen grossen Teil davon verlieren werden. Ich sehe es nicht ganz so unproblematisch wie Felix Wettstein. Aber das wurde mit der Ablehnung der Vorwärtsstrategie entschieden - das muss man einfach sehen. Wie Matthias Borner gesagt hat, holen uns die politischen Realitäten hier ein. Trotzdem möchte ich es nicht unterlassen, das Positive an dieser Vorlage hervorzuheben. Ich bin der Ansicht, dass sie für ganz viele ortsansässige, klassische Unternehmen - nicht nur, aber auch in der Industrie - eine sehr gute Basis bietet. Vorhin hat Markus Ammann auf die Ausdehnung auf 70% hingewiesen. Diese Ausdehnung ist wichtig, damit wir hier im Kanton Solothurn als Industriekanton genau das Thema Forschung und Entwicklung und Innovation betonen und stärken. Das ist definitiv sinnvoll. Wenn wir dazu in der Bildungslandschaft, zum Beispiel im Hochschulbereich, vielleicht noch ein bisschen mehr machen könnten, so wäre das sicher unterstüt-

zend. Für unseren Kanton ist Innovation das Einzige, womit wir uns angesichts eines starken Frankens und einer starken internationalen Konkurrenz behaupten können. Für diejenigen Unternehmen, die viel im Bereich Forschung und Entwicklung machen und damit diesen Kanton sicherlich auch vorwärts bringen, ist diese Vorlage eine sehr gute Arbeitsgrundlage, weil sie deutlich unter den nominalen Steuersätzen, von denen wir jetzt sprechen, fahren werden. Ich bin der Meinung, dass es schon wichtig ist, dass wir als Kantonsrat jetzt auch eine positive Botschaft nach aussen vermitteln. Für sehr viele Unternehmen ist es eine sehr gute Arbeitsgrundlage und ganz viele der arbeitsplatzintensiven Unternehmen werden damit auch weiter hier im Kanton investieren und aktiv vorwärts gehen. Ich bin der Ansicht, dass es wichtig ist, dass auch diese Botschaft ankommt - und nicht nur die Negativseiten. Für mein Unternehmen kann ich sagen, dass es eine hervorragende Arbeitsgrundlage ist. Und das gilt für ganz viele Industrieunternehmen hier im Kanton auch.

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Zuerst möchte ich dem Solothurner Kantonsrat herzlich für die konstruktive Arbeit danken, wie wir sie bei der Umsetzung der STAF II erlebt haben. Es ist uns allen klar, dass nach dem negativen Volksentscheid vom 19. Mai 2019 eine moderatere Umsetzung gefunden werden musste. Dies geschah auch gestützt darauf, dass der Bundesrat in seiner damaligen Botschaft von den Kantonen eine Steuersenkung erwartet hat, die den betroffenen steuerprivilegierten Unternehmen die Möglichkeit geben soll, in der Schweiz und auch im Kanton Solothurn zu bleiben. Der Regierungsrat hat diesem Umstand in Botschaft und Entwurf vom 9. Juli 2019 Rechnung getragen. Die jetzt vorliegende, von Ihnen und von der Finanzkommission geänderte Fassung bietet gewisse Möglichkeiten, um den Auftrag des Bundesrats wahrzunehmen. Diese Fassung, wie sie jetzt beschlossen werden soll, ist auch nach der Meinung des Regierungsrats tragbar und wir sind überzeugt, dass wir sie mit gutem Gewissen dem Volk zur Abstimmung unterbreiten dürfen. Die Kosten der Umsetzung dürfen wir nicht ausser Acht lassen. Aber sie sind vertretbar und wir achten nach Meinung des Regierungsrats auch das Verdikt des Solothurner Volks vom 19. Mai 2019. Ich danke Ihnen noch einmal herzlich, dass Sie das alles möglich gemacht haben. Man muss sich das Ganze vorstellen: Sechs Monate nach dem negativen Volksentscheid kann der Kantonsrat wieder eine Vorlage zuhanden des Volks verabschieden. Herzlichen Dank.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Ich danke Regierungsrat Roland Heim. Wir kommen nun zur Schlussabstimmung.

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 12]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	85 Stimmen
Dagegen	1 Stimme
Enthaltungen	6 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. Juli 2019 (RRB Nr. 2019/1086) beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

c) (geändert) an solothurnischen Grundstücken Eigentum oder andere dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichzuachtende persönliche Nutzungsrechte haben oder damit handeln.

§ 10 Abs. 1

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- e) (geändert) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes;
- h) (geändert) solothurnische Grundstücke vermitteln.

§ 24^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 70% steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 24^{ter} (neu)

b^{ter}) Nettoeinkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten

¹ Nettoeinkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden auf Antrag der steuerpflichtigen Person mit 10% in die Berechnung des steuerbaren Geschäftsertrags einbezogen.

² Die § 91^{bis} und 91^{ter} sind sinngemäss anwendbar.

§ 26 Abs. 1, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere

- b) (geändert) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Sie sind im Umfang von 70% steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht.

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 4 bleibt vorbehalten.

⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

⁵ Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen,

- a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 94 Absatz 1 Buchstabe c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 94 Absatz 1 Buchstabe d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b) die zum Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 94 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁶ Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

§ 26^{bis} Abs. 1

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 26 Absatz 1 Buchstabe b gilt auch:

- b) (geändert) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50% am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach § 26 Absatz 3 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

§ 34 Abs. 1

¹ Selbständig Erwerbende können die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abziehen, insbesondere

- a) (geändert) die Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen nach §§ 35 und 35^{bis};

§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

b) Abschreibungen (Sachüberschrift geändert)

¹ Für nutzungs- und altersbedingte Wertverminderungen von Aktiven des Geschäftsvermögens sind Abschreibungen zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR), in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

² In der Regel werden die Abschreibungen nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen Vermögensteile berechnet oder nach ihrer voraussichtlichen Gebrauchsdauer angemessen verteilt.

³ Bei Veranlagung nach Ermessen (§ 147 Absatz 2) ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

⁴ Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste zum Zeitpunkt der Abschreibung nach § 37 Absatz 1 verrechenbar gewesen wären.

§ 35^{bis} (neu)b^{bis}) Rückstellungen und Wertberichtigungen

¹ Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für

- a) im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;
 b) Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind;
 c) andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;
 d) künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10% des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt höchstens bis zu 1 Million Franken.

² Für Wertverminderungen, denen nicht mit Abschreibungen Rechnung getragen werden kann, sind Wertberichtigungen zulässig.

³ Bisherige Rückstellungen und Wertberichtigungen werden dem steuerbaren Geschäftsertrag zugeordnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

§ 35^{ter} (neu)b^{ter}) Forschungs- und Entwicklungsaufwand

¹ Selbständig Erwerbende können auf Antrag zusätzlich 50% des geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwandes abziehen, der ihnen direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist.

² Für die Umschreibung des Forschungs- und Entwicklungsaufwandes, der zum Zusatzabzug berechtigt, ist § 92^{ter} massgebend.

§ 35^{quater} (neu)b^{quater}) Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den §§ 24^{ter} und 35^{ter} darf die steuerbaren Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit vor Abzug dieser Ermässigungen und vor der Verrechnung mit Vorjahresverlusten gemäss § 37 Absatz 1 um höchstens 70% vermindern.

² Allfällige Verluste, die durch diese Ermässigungen einzeln oder insgesamt entstehen, können weder mit übrigen Einkünften verrechnet noch vorgetragen werden.

§ 36 Abs. 3 (neu)

³ Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

§ 41 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen

d) (geändert) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die mit der steuerpflichtigen Person, die für ihren Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, höchstens jedoch 12'000 Franken je Kind;

§ 44 Abs. 1

¹ Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt

Tabelle geändert:

Steuer	Einkommen
0.00%	von den ersten 12'000 Franken
5.00%	von den nächsten 2'000 Franken
6.00%	von den nächsten 3'000 Franken
7.00%	von den nächsten 3'000 Franken
8.00%	von den nächsten 5'000 Franken
9.00%	von den nächsten 7'000 Franken
9.50%	von den nächsten 18'000 Franken
10.00%	von den nächsten 20'000 Franken
10.50%	von den nächsten 28'000 Franken
11.50%	von den nächsten 212'000 Franken

Für Einkommen ab 310'000 Franken beträgt die Steuer 10,50% des gesamten Einkommens.

§ 49 Abs. 2

² Als Veräusserung gelten auch

d) (geändert) die Zahlung für Sachschäden an Grundstücken, soweit sie nicht für die Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung verwendet wird;
 e) (neu) der Eintritt in die Steuerpflicht der in § 48 Absatz 1 Buchstabe e genannten juristischen Personen und kollektiven Kapitalanlagen.

§ 54 Abs. 4 (neu)

⁴ Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar, wenn eine bisher nicht steuerpflichtige juristische Person oder kollektive Kapitalanlage bei Beginn der Steuerpflicht gemäss § 94^{bis} stille Reserven auf Grundstücken oder Anteilen an solchen aufdeckt.

§ 72 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt

Tabelle geändert:

Steuer	Vermögen
0,75 Promille	von den ersten 50'000 Franken;
1,00 Promille	von den nächsten 50'000 Franken;
1,25 Promille	von den nächsten 50'000 Franken;
1,00 Promille	von den nächsten 850'000 Franken;
1,60 Promille	von den nächsten 2'000'000 Franken.

Für Vermögen ab 3'000'000 Franken beträgt die Steuer 1,3 Promille.

§ 85 Abs. 2, Abs. 3

² Juristische Personen, die weder ihren Sitz noch die tatsächliche Verwaltung im Kanton haben, sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

c) (geändert) an solothurnischen Grundstücken Eigentum oder andere dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichzuachtende persönliche Nutzungsrechte haben oder damit handeln.

- ³ Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, soweit sie
- b) (geändert) solothurnische Grundstücke vermitteln.

§ 86^{bis} Abs. 4 (geändert)

⁴ In den übrigen Fällen werden Auslandsverluste nicht berücksichtigt.

§ 87 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Juristische Personen, die nur für einen Teil ihres Gewinns und Kapitals im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern zum Satz für die im Kanton steuerbaren Werte.

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

§ 88 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit der Gründung der juristischen Person, mit der Verlegung ihres Sitzes, ihrer tatsächlichen Verwaltung oder von Funktionen in den Kanton oder mit dem Erwerb von Werten, die im Kanton steuerbar sind.

² Die Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation, mit der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ausser Kanton sowie mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte und Funktionen.

§ 91 Abs. 1

- ¹ Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn. Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus
- b) allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere
2. (geändert) geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen;
- c) (geändert) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne, unter Vorbehalt von Ersatzbeschaffungen.

§ 91^{bis} (neu)

¹^{bis}. Patente und vergleichbare Rechte

a) Begriffe

¹ Als Patente gelten:

- a) Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung Schweiz;
- b) Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954;
- c) ausländische Patente, die den Patenten nach den Buchstaben a oder b entsprechen.

² Als vergleichbare Rechte gelten:

- a) ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung;
- b) Topographien, die nach dem Topographiengesetz vom 9. Oktober 1992 geschützt sind;
- c) Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975 geschützt sind;
- d) Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 geschützt sind;
- e) Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 ein Berichtschutz besteht;
- f) ausländische Rechte, die den Rechten nach den Buchstaben a–e entsprechen.

§ 91^{ter} (neu)

b) Besteuerung

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit 10% in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6% der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach § 92^{ter} zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet.

⁴ Der hinzugerechnete Betrag ist zu aktivieren und im gleichen Umfang ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Er ist nach den ordentlichen Abschreibungssätzen oder über die Nutzungsdauer der Patente oder vergleichbarer Rechte abzuschreiben.

⁵ In Härtefällen kann auf Antrag die Hinzurechnung gemäss Absatz 3 auf die ersten fünf Jahre seit der erstmaligen ermässigten Besteuerung verteilt werden.

⁶ Die weiterführenden Bestimmungen des Bundesrates gemäss Art. 24b Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sind anwendbar.

§ 92 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

2. Geschäftsmässig begründeter Aufwand (Sachüberschrift geändert)

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- b) (geändert) die Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen, Verluste und Zuwendungen im Sinne von § 34 Absatz 1 Buchstaben a bis c, § 35 und § 35^{bis};
- c) (geändert) Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
- d) (geändert) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Absatz 1 Buchstabe i) sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Absatz 1 Buchstaben a-c), im Umfang von insgesamt höchstens 20% des Reingewinns;

² Aufgehoben.

§ 92^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

2^{bis}. Ersatzbeschaffungen (Sachüberschrift geändert)

¹ Für Ersatzbeschaffungen gilt § 36.

² Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10% des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

§ 92^{ter} (neu)

2^{ter}. Forschungs- und Entwicklungsaufwand

¹ Auf Antrag werden zusätzlich 50% des geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwandes zum Abzug zugelassen, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist.

² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation.

³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

- a) dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung mit einem Zuschlag von 35% dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;
- b) 80% des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

⁵ Soweit Steuerpflichtige für ihren Forschungs- und Entwicklungsaufwand auf der Basis eines Kostenaufschlags entschädigt werden, können sie den erhöhten Abzug nicht beanspruchen.

§ 92^{quater} (neu)

2^{quater}. Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den § 91^{bis} Absätze 1 und 2, § 91^{ter}, § 92^{ter} und § 289 Absatz 5 darf nicht höher sein als 70% des steuerbaren Gewinns.

² In erster Linie ist der Abzug nach § 92^{ter}, als nächstes sind die Abschreibungen nach § 289 Absatz 5 zu kürzen.

³ Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Gewinns vor Abzug dieser Ermässigungen, vor der Verrechnung mit Verlustvorträgen aus früheren Geschäftsjahren gemäss § 96 Absatz 1 und unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages gemäss § 98 und der Entschädigung gemäss § 92^{ter} Absatz 5.

⁴ Allfällige Verluste, die durch diese Ermässigungen einzeln oder insgesamt entstehen, können nicht vorgetragen werden.

§ 93 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

§ 94 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d.

a) Aufgehoben.

b) Aufgehoben.

⁵ Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird die Besteuerung für die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung aufgeschoben. Der Steueraufschub entfällt, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird.

§ 94^{bis} (neu)

4^{bis}. Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach § 90 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

§ 94^{ter} (neu)

4^{ter}. Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 90 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

§ 95 Abs. 2^{bis} (aufgehoben)

2^{bis} Aufgehoben.

§ 95^{bis}

Aufgehoben.

§ 97 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

II. Steuerberechnung

1. Im Allgemeinen (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Gewinnsteuer beträgt 4.4% des steuerbaren Reingewinns.

² Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

§ 99

Aufgehoben.

§ 100

Aufgehoben

.

§ 100^{bis}

Aufgehoben.

§ 101

Aufgehoben.

§ 102

Aufgehoben.

§ 104 Abs. 3 (geändert)

³ Das anteilige Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 98, auf Rechte nach § 91^{bis} sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird zu 5% dem steuerbaren Eigenkapital zugerechnet.

§ 106 Abs. 2 (geändert)

² Die Ermittlung des Reinvermögens richtet sich nach den für die natürlichen Personen geltenden Vorschriften sowie nach § 104 Absatz 3.

§ 106^{bis}

Aufgehoben.

§ 107 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

II. Steuerberechnung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Kapitalsteuer beträgt 0,8 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch 200 Franken bei persönlicher Zugehörigkeit und 100 Franken bei nur wirtschaftlicher Zugehörigkeit.

² Das Kapital von juristischen Personen mit ideellen Zwecken wird nicht besteuert, sofern es höchstens 200'000 Franken beträgt und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.

§ 108

Aufgehoben.

§ 111 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

² Aufgehoben.

³ Am Ende der Steuerpflicht gemäss § 94^{ter} werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert

.

§ 115^{septies} Abs. 1 (geändert)

¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, werden für diese Leistungen sowie für die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte nach den §§ 114–114^{quater} besteuert; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für die Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

§ 141 Abs. 2 (geändert)

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:

- a) (neu) die unterzeichnete Jahresrechnung der Steuerperiode gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts über die Rechnungslegung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang) oder
- b) (neu) bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR): Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.

§ 142 Abs. 3 (geändert)

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher und Aufstellungen nach § 141 Absatz 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach den Artikeln 957-958f OR.

§ 250 Abs. 1

¹ Ist eine natürliche oder juristische Person in mehreren solothurnischen Einwohnergemeinden steuerpflichtig, so wird eine Steuerauscheidung vorgenommen, sofern
c) Aufgehoben.

§ 253 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

² Die Gemeinde beschliesst alljährlich bei Aufstellung des Budgets den Steuerfuss. Dieser richtet sich nach ihren Bedürfnissen und den ihr obliegenden Aufgaben.

⁴ Aufgehoben.

Titel nach § 288 (neu)

11. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom [Datum]

§ 289 (neu)

1. Sondersteuer auf aufgedeckten stillen Reserven

¹ Juristische Personen, die nach §§ 99 und 100 des bisherigen Rechts besteuert wurden, können beantragen, dass die am Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert zum Satz von 1% besteuert werden.

² Der Antrag ist schriftlich mit der Steuererklärung jener Steuerperiode einzureichen, in der die Besteuerung nach § 99 oder § 100 endet. Andernfalls ist das Recht auf die Besteuerung nach Absatz 1 verwirkt.

³ Der Antrag hat die notwendigen Angaben für die Bewertung der stillen Reserven zu enthalten, für welche die Besteuerung nach Absatz 1 verlangt wird.

⁴ Die Veranlagungsbehörde setzt die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts mittels Verfügung fest.

⁵ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich selbstgeschaffenem Mehrwert, die bei Ende der Besteuerung gemäss §§ 99 und 100 aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung gemäss § 92^{quater} einbezogen.

§ 290 (neu)

2. Nachträgliche Besteuerung von Umstrukturierungsrücklagen

¹ Steuerfreie Rücklagen für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen gemäss § 35 Absatz 3 des bisherigen Rechts sind innerhalb von fünf Jahren seit ihrer Bildung zweckkonform zu verwenden. Andernfalls werden sie in den Jahren ihrer Bildung im Verfahren nach §§ 170 – 172 nachträglich besteuert.

§ 291 (neu)

3. Gewinnsteuer im ersten und im zweiten Jahr nach dem Inkrafttreten der Änderungen vom [Datum]

¹ Abweichend von § 97 beträgt die Gewinnsteuer im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten 5% und im zweiten Jahr 4,7% des steuerbaren Reingewinns.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30. November 2014 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 37 (neu)

6.3. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom [Datum]

Titel nach Titel 6.3. (neu)

6.3.1. Befristeter arbeitsmarktlicher Lastenausgleich

§ 38 (neu)

Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich

¹ Gemeinden, die aufgrund von Steuerausfällen infolge der Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 (STAF 2020) übermässig belastet sind, erhalten vom Kanton einen jährlichen Ausgleich.

² Indikatoren sind:

- a) eine überdurchschnittliche Anzahl an durch Verordnung näher zu bestimmenden Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner;
- b) eine überdurchschnittliche Anzahl an Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner.

³ Der Kantonsrat legt jährlich den jeweiligen Grundbeitrag für den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich fest.

⁴ Der arbeitsmarktliche Lastenausgleich wird während den ersten acht Vollzugsjahren ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision gewährt.

⁵ Dieser Ausgleich wird nach der Formel F des Anhanges berechnet. Vorbehalten bleiben nicht auszureichende Entlastungen nach § 39 Absatz 7.

⁶ Die Mittel werden den berechtigten Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

Titel nach § 38 (neu)

6.3.2. Befristeter Härtefallausgleich aufgrund der STAF 2020

§ 39 (neu)

Härtefallausgleich

¹ Der Härtefallausgleich sorgt für einen zusätzlichen Ausgleich bei den Gemeinden, um Belastungen, welche sich aufgrund der STAF 2020 ergeben, nach Massgabe der gemeindespezifischen Steuerausfälle abfedern zu können.

² Der Härtefallausgleich wird während den ersten acht Vollzugsjahren ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision gewährt.

³ Die Ermittlung des Anspruchs auf einen Härtefallausgleich erfolgt einmalig auf der Grundlage der Härtefallbilanz.

⁴ In der Härtefallbilanz werden pro Gemeinde die bereinigten Steuerausfälle für die ersten acht Vollzugsjahre ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision ausgewiesen und von diesen pro Vollzugsjahr je der Beitrag aus dem arbeitsmarktlichen Lastenausgleich für das erste Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision abgezogen, was die Restbelastung oder die Entlastung in Franken pro Gemeinde und pro betroffenem Vollzugsjahr ergibt. Die Restbelastung oder die Entlastung in Franken wird auf hundert Franken gerundet. Weiter wird pro Gemeinde und pro betroffenem Vollzugsjahr je die gerundete Restbelastung oder die Entlastung in Franken in Prozent des massgebenden Staatssteueraufkommens gemäss dem Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das erste Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision ausgewiesen.

⁵ Die bereinigten Steuerausfälle pro Gemeinde und pro betroffenem Vollzugsjahr werden je wie folgt berechnet:

- a) Von den Staatssteuern der juristischen Personen gemäss dem jeweils beschlossenen Gemeindesteuerfuss jeder Gemeinde wird pro betroffenem Vollzugsjahr ein Pauschalabschlag für prognostizierte Steuerausfälle abgezogen:
 1. für das erste Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von 33.89 Prozent;
 2. für das zweite Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von 30.86 Prozent;
 3. für das dritte bis achte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von 34.71 Prozent.
- b) In Fällen übermässiger Entlastungs- oder Belastungswirkungen aufgrund der nachgewiesenen Auswirkungen der STAF 2020 kann das Departement den Pauschalabschlag einzelner Gemeinden pro Basisjahr und pro betroffenem Vollzugsjahr um maximal 60 Prozentpunkte erhöhen oder kürzen. Gestützt auf solche Erhöhungen oder Kürzungen kann das Departement die Härtefallbilanz für das zweite bis achte Vollzugsjahr jeweils nachträglich korrigieren. Solche Korrekturen sind den Gemeinden zusammen mit dem Finanz- und Lastenausgleich des von der Korrektur betroffenen Jahres zu eröffnen.
- c) Das Departement berechnet nach den Vorgaben der Buchstaben a und b je die prognostizierten Steuerausfälle der einzelnen Gemeinden pro Basisjahr und pro betroffenem Vollzugsjahr.

d) Grundlage für die Berechnung der prognostizierten Steuerausfälle bildet der Durchschnitt dreier Basisjahre gemäss den beschlossenen Jahresrechnungen der Gemeinden. Die Basisjahre liegen für alle betroffenen Vollzugsjahre drei, vier und fünf Jahre hinter dem ersten Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision.

⁶ Durch den Härtefallausgleich werden die Belastungen der Gemeinden, welche sich aufgrund der STAF 2020 ergeben, pro betroffenem Vollzugsjahr je bis zu einem Zielwert der Restbelastung in Prozent nach Absatz 4 reduziert:

- a) für das erste bis dritte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von drei Prozent;
- b) für das vierte und fünfte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von vier Prozent;
- c) für das sechste bis achte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von fünf Prozent.

⁷ Gemeinden, welche in einem betroffenen Vollzugsjahr in der Härtefallbilanz eine Entlastung ausweisen, wird diese Entlastung nicht ausgerichtet.

⁸ Die Mittel werden den berechtigten Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

Titel nach § 39 (neu)

6.3.3. Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen aufgrund der STAF 2020

§ 40 (neu)

Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen

¹ Die Finanzierung des Ausgleichs an die Gemeinden aufgrund der Steuerausfälle infolge der STAF 2020 erfolgt während den ersten acht Vollzugsjahren ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision über einen besonderen Staatsbeitrag von

- a) 20.7 Millionen Franken für das erste Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision;
- b) 18.85 Millionen Franken für das zweite Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision;
- c) je 21.2 Millionen Franken für das dritte bis achte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision.

² Dieser besondere Staatsbeitrag nach Absatz 1 kann für den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich sowie für sämtliche übrige Finanz- und Lastenausgleichsinstrumente des vorliegenden Gesetzes eingesetzt werden. Der Kantonsrat kann jeweils im Rahmen der Festlegung der Steuerungsgrössen für das zweite bis achte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision den besonderen Staatsbeitrag nach Absatz 1 um maximal 100 Prozent erhöhen.

³ Die Finanzierung des Härtefallausgleichs erfolgt über nicht auszurichtende Entlastungen nach § 39 Absatz 7 sowie im Übrigen über einen zusätzlichen entsprechenden Staatsbeitrag.

Titel nach § 40 (neu)

6.3.4. Werte für das erste Vollzugsjahr und Berechnungen

§ 41 (neu)

Werte für das erste Vollzugsjahr und Berechnungen

¹ Die Steuerungsgrössen für den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2020 werden wie folgt festgelegt:

- a) Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner pro Gemeinde beträgt 1.25;
- b) Die maximale Abweichung vom Medianwert (maxAM) für die Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner pro Gemeinde beträgt 3.00;
- c) Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner pro Gemeinde beträgt 1.25;
- d) Die maximale Abweichung vom Medianwert (maxAM) für die steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner pro Gemeinde beträgt 2.00;
- e) Der Grundbeitrag für eine überdurchschnittliche Anzahl an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner beträgt 18'630'000 Franken;

f) Der Grundbeitrag für eine überdurchschnittliche Anzahl an Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner beträgt 2'070'000 Franken.

² Das Departement nimmt sämtliche sich aus den vorliegenden Übergangsbestimmungen ergebenden Berechnungen vor.

Anhänge

Anhang 1: Formeln (geändert)

2.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 37^{bis} (neu)

Weitere Aufgaben

¹ Die Familienausgleichskassen haben die Beiträge zur Finanzierung der Ergänzungsleistungen für Familien bei den Beitragspflichtigen zu erheben.

² Die Familienausgleichskassen stellen die erhobenen Beiträge nach Abzug der ausgewiesenen Verwaltungskosten der jeweiligen Vollzugsbehörde zur Verfügung.

§ 85^{octies} (neu)

Finanzierung

¹ Ergänzungsleistungen für Familien werden einschliesslich der Vollzugskosten aus Beiträgen von steuerpflichtigen juristischen Personen finanziert, die der Beitragspflicht an die Familienausgleichskassen unterstehen.

² Für die Beiträge gilt ein separater Beitragssatz von maximal 0.15% der für die Familienzulagen verbindlichen Lohnsummen. Der Regierungsrat legt den effektiven Beitragssatz jährlich fest.

³ Verfahren und Vollzug zum Erheben der Beiträge richten sich analog nach den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen zu den Familienzulagen und den Familienausgleichskassen; davon ausgenommen sind die Bestimmung betreffend die Lastenausgleiche gemäss § 73 bis § 76.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

V.

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Das ist ein klares Zeichen. Ich danke dem Kantonsrat für die gut geführte Debatte. Wir fahren fort mit den nächsten Geschäften.

A 0164/2018

Auftrag Fraktion SP/Junge SP: Für unsere Zukunft - Für eine ernsthafte Klimapolitik!

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 12. Dezember 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 30. April 2019:

1. *Auftragstext.*

1. Der Regierungsrat erarbeitet einen kantonalen Massnahmenplan Klimaschutz, der den Anforderungen des 1,5°C-Ziels und dem Pariser Klimaübereinkommen entspricht. Er beinhaltet langfristig den kompletten Ausstieg des Kantons aus fossilen Energieträgern.

2. Im Rahmen des Ausstiegs aus fossilen Energieträgern durch den Kanton, muss dieser auch auf finanzielle Investitionen in fossile Unternehmen verzichten. Der Kanton setzt sich ein, dass auch die kantonale Pensionskasse auf solche Investitionen verzichtet.
3. Der Regierungsrat erarbeitet eine Anpassungsstrategie, welche die Bevölkerung vor den Gefahren durch den Klimawandel schützt.
4. Die finanziellen, gesetzgeberischen und organisatorischen Aufwendungen für die Umsetzung der oben beschriebenen Klimaziele für den Kanton Solothurn sind aufzuzeigen.
5. Der erarbeitete Massnahmenplan und die Anpassungsstrategie sind dem Kantonsrat zur Verabschiedung vorzulegen.

2. *Begründung.* Der Klimawandel ist eine der dringlichsten Herausforderungen unserer Zeit. Ein Drittel der weltweiten Agrarflächen drohen durch Verwüstung zu verschwinden und mit ihnen die Nahrungsgrundlage von unzähligen Menschen. Weitere Hunderte Millionen Menschen drohen durch einen Anstieg des Meeresspiegels in die Flucht getrieben zu werden. Auch in der Schweiz werden die Folgen des Klimawandels zunehmend sichtbar: Fast jährlich werden wir mit neuen Temperaturrekorden konfrontiert und unsere Gletscher schmelzen weg. Obwohl bei einigen auch die langfristigen, wirtschaftlichen Vorteile nachhaltiger Investitionen in Zukunftstechnologien angekommen sind, verlangen diese Herausforderungen griffige Massnahmen in allen Ländern der Welt. Ein wichtiges Instrument dazu ist das Übereinkommen von Paris, das alle unterzeichnenden Staaten zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen verpflichtet. Die wichtigste Zielvorgabe des Abkommens ist eine Begrenzung der Klimaerwärmung auf 1,5 Grad. Dieses Ziel bedingt einen Ausstieg aus fossilen Energieträgern bis ins Jahr 2050. Gelingt es uns nicht, dieses Ziel zu erreichen, drohen die oben genannten Gefahren unsere Lebensweise in nicht voraussehbarem Ausmass zu beeinträchtigen. Trotz höchster Dringlichkeit haben der Bund und die Kantone es bisher versäumt, wirkungsvolle Massnahmen einzuleiten, um dieses wichtige Ziel zu erreichen. Wir können die Klimakatastrophe nur abwenden, wenn wir heute Massnahmen auf allen politischen Ebenen einleiten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Allgemeine Bemerkungen.* Der Klimawandel stellt die Schweiz und auch den Kanton Solothurn in den nächsten Jahrzehnten vor grosse Herausforderungen. Dies bestätigen die Klimaszenarien CH2018, die Ende 2018 von der MeteoSchweiz zusammen mit Schweizer Hochschulen veröffentlicht wurden. Aufgrund dieser Berechnungen muss im Mittelland bis Mitte des Jahrhunderts mit einer Zunahme der Jahresmitteltemperatur um weitere 2 bis 3°C gegenüber der Normperiode 1981-2010 gerechnet werden, wenn der weltweite Treibhausgasausstoss ungebremst weitergeht. Selbst bei einer raschen, globalen Senkung des Treibhausgasausstosses ist eine zusätzliche Erwärmung von 0.6 bis 1.8°C wahrscheinlich. Verglichen mit dem Mittelland ist im Jura mit leicht höheren Temperaturzunahmen zu rechnen. Bei den Niederschlägen werden sowohl im Jura als auch im Mittelland die Winterniederschläge ansteigen: Ohne wirksamen Klimaschutz um 5% bis etwa 30%. Im Sommer ist mit einer Abnahme der Niederschläge um bis zu einem Viertel zu rechnen. Eine rasche Senkung des Ausstosses von Klimagasen würden auch diese Entwicklung bei den Niederschlägen abschwächen. Der Klimawandel ist auch für den Kanton Solothurn eine Realität, die er in seine politische Planung einbeziehen muss. Den globalen Rahmen der kantonalen Klimapolitik bildet dabei das Übereinkommen von Paris: Mit diesem Abkommen hat die Staatengemeinschaft am 12. Dezember 2015 Ja gesagt, zu einer Welt, die das Zeitalter der fossilen Energieträger hinter sich lässt und ihre Treibhausgasemissionen in den nächsten Jahrzehnten radikal reduziert. Ziel der globalen Klimapolitik ist es, die Erderwärmung auf unter 2 °C, besser noch auf maximal 1.5 °C zu begrenzen. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris hat sich die Schweiz verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 zu halbieren. Für das Jahr 2050 hat die Schweiz ein Gesamtreduktionsziel von minus 70% bis 85% gegenüber 1990 angekündigt. Der Bundesrat will allerdings dieses langfristige Ziel überprüfen, nachdem ein Bericht des Weltklimarates (IPCC) im Oktober 2018 festgestellt hat, dass die Erderwärmung nur dann auf 1.5 °C begrenzt werden kann, wenn bis 2050 weltweite CO₂-Neutralität erreicht wird. Um seiner internationalen Verpflichtung nachzukommen, schlägt der Bundesrat die Totalrevision des CO₂-Gesetzes vor. Das CO₂-Gesetz wird gegenwärtig in der vorberatenden Kommission des Ständerats diskutiert, nachdem der Nationalrat die in der Behandlung stark verwässerte Vorlage am 11. Dezember 2018 abgelehnt hat. Trotz diesem fehlenden nationalen Rahmen für die Zeit nach 2020 haben wir die kantonale Klimapolitik in verschiedenen Beschlüssen zum Klimawandel bereits umrissen. Die wichtigsten Eckpunkte dieser Politik bezüglich Klimaschutz (Reduktion des Treibhausgas-Ausstosses) und bezüglich Anpassung an den Klimawandel (Reduktion der Auswirkungen des Klimawandels) lassen sich wie folgt umschreiben:

- Klimaschutz: Obwohl die Reduktionsmöglichkeiten des Kantons Solothurn gemessen an den globalen Herausforderungen bescheiden sind, will der Kanton als Mitverursacher des Klimawandels einen Beitrag leisten, damit sich die Auswirkungen des Klimawandels in tragbaren Grenzen halten. Es ist

gerade auch die Aufgabe eines überdurchschnittlich industrialisierten Kantons zu zeigen, dass der Umbau hin zu einer klimaverträglicheren Wirtschaft und Gesellschaft möglich ist, ohne die hohe Lebensqualität spürbar einzuschränken (Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2014/1074: Stellungnahme des Regierungsrates zur Interpellation Daniel Urech). Wirkungsvolle Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen sind insbesondere durch die Klimapolitik des Bundes vorzugeben. Selbstverständlich sollen diese im Kanton konsequent umgesetzt werden. Darüber hinaus will der Kanton die neuesten Erkenntnisse bezüglich Klimawandel in allen relevanten Politikbereichen mitberücksichtigen, z.B.: Energie-, Landwirtschafts- und Waldpolitik (RRB Nr. 2016/2033: Anpassung an den Klimawandel - Handlungsfelder für den Kanton Solothurn sowie RRB Nr. 2014/1074). Im Zusammenhang mit dem Klimaschutz weisen wir auf das kantonale Energiekonzept hin. Mit Massnahmen in den Bereichen Raumplanung, Gebäudeerneuerung, Förderung sowie Vorbildfunktion sollen jährlich rund 86'000 t CO₂ eingespart werden (RRB Nr. 2014/1110: Kantonales Energiekonzept).

- Anpassung an den Klimawandel: Wir haben mit Beschluss Nr. 2016/2033 einen Aktionsplan zur Anpassung an den Klimawandel zur Kenntnis genommen, der 36 Anpassungsmassnahmen im Zuständigkeitsbereich der kantonalen Verwaltung enthält. Gleichzeitig haben wir die zuständigen Amtsstellen beauftragt, die Massnahmen umzusetzen. Die Umsetzung wird durch eine Arbeitsgruppe «Klimawandel» begleitet, die unter der Leitung des Amtes für Umwelt steht. Verschiedene Massnahmen aus diesem Aktionsplan sind in der Umsetzung. Speziell hinweisen wollen wir auf ein Projekt, das aufgrund der erwarteten weiteren Zunahme von Hitzewellen und Dürreperioden lanciert wurde. Das Projekt hat zum Ziel, Nutzungskonflikte zwischen den Anliegen des Gewässerschutzes und der Landwirtschaft frühzeitig zu erkennen und mögliche Lösungsansätze zu erarbeiten. Beteiligt an diesem Projekt sind das Amt für Landwirtschaft (Projektleitung) und das Amt für Umwelt (RRB Nr. 2019/38: Stellungnahme des Regierungsrates zur Interpellation Marie-Theres Widmer).

3.2 Zu den Ziffern

3.2.1 Zu Ziffer 1: Der Regierungsrat erarbeitet einen kantonalen Massnahmenplan Klimaschutz, der den Anforderungen des 1,5 °C-Ziels und dem Pariser Klimaübereinkommen entspricht. Er beinhaltet langfristig den kompletten Ausstieg des Kantons aus fossilen Energieträgern. Mit der Totalrevision des CO₂-Gesetzes sollen auf Bundesebene die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um das Übereinkommen von Paris einhalten zu können. Der Bundesrat schlägt in seiner Botschaft ans Parlament verschiedenste wirkungsvolle Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes vor. Beispiele solcher Massnahmen sind Emissionsvorschriften für Motorfahrzeuge, die CO₂-Lenkungsabgabe auf Brennstoffe, die Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure oder die Teilnahme am Emissionshandelssystem der EU. Für einen wesentlichen Pfeiler der schweizerischen Klimapolitik werden aber die Kantone die Verantwortung übernehmen müssen - nämlich für Massnahmen im Gebäudebereich. Gemäss der Strategie des Bundes haben die Kantone dafür zu sorgen, dass die CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen im Durchschnitt der Jahre 2026 und 2027 um 50% gegenüber 1990 vermindert werden. Für den Kanton Solothurn dürfte die Energiegesetzgebung das Instrument sein, um für diesen Absenkpfad den nötigen rechtlichen Rahmen zu schaffen. Sofern der Kanton seine Aufgaben im Gebäudebereich wahrnimmt und die Bundespolitik wirkungsvolle Massnahmen auf nationaler Ebene festlegt, so ist die Einhaltung des Pariser Klimaübereinkommens für die Schweiz bis 2030 sichergestellt. Allerdings kann sich der Kanton aufgrund der Notwendigkeit, langfristig auf eine CO₂-Neutralität hinzusteuern, nicht nur auf den Gebäudebereich allein beschränken. Neben diesem Kernbereich der kantonalen Klimapolitik bieten sich in verschiedensten anderen Sektoren Möglichkeiten, den Ausstoss von Treibhausgasen zu vermindern. Beispielhaft erwähnen wir folgende Bereiche:

- Öffentlicher Verkehr: Weitere Verbesserung des Angebots, Einsatz von elektrisch betriebenen Fahrzeugen usw.
- Raumplanung: Im kantonalen Richtplan (Raumkonzept) sind langfristige, strategische Leitlinien festgehalten, welche auch klimarelevante Vorgaben beinhalten:
 - a) Siedlungsentwicklung nach innen lenken und damit kompakte Siedlungen fördern
 - b) Siedlung und Verkehr konsequent aufeinander abstimmen, so dass an dafür geeigneten und gut erschlossenen Lagen höhere Personendichten erreicht werden können. Gleichzeitig soll der Langsamverkehr mittels attraktiven Fuss- und Veloverkehrsverbindungen gefördert werden
 - c) «Energie effizient nutzen» und «erneuerbare Energien fördern» zielen auf eine moderne Energieplanung und die Förderung der erneuerbaren Energien hin.

Die Handlungsstrategien werden über die Beschlüsse der zugehörigen Richtplankapitel umgesetzt.

- Konsequente Umsetzung verschiedenster Massnahmen im «technischen» Umweltschutz: Feuerungskontrolle, Lageranlagen von klimarelevanten Stoffen/Gasen usw.
- Landwirtschaft: Massnahmen aus der Klimastrategie Landwirtschaft des Bundes (z.B.: Düngerlagerung, effizienter und bedarfsgerechter Einsatz von stickstoffhaltigen Hof- und Mineraldünger, wo

immer möglich Gülle mit Schleppschlauch ausbringen, Reduktion des Tierfutterimports), Ressourcenprogramm «Humuswirtschaft» (Speicherung von CO₂ im Boden) usw.

- Berücksichtigung und starke Gewichtung von klimarelevanten Aspekten bei der Beschaffung, bei der Mobilität und bei Bauten des Kantons: Einführung von CO₂-neutraler Mobilität in der kantonalen Verwaltung, Infrastruktur für Elektrofahrzeuge bei Gebäuden des Kantons, energetische Sanierung von Bauten im Kantonsbesitz usw.
- Öffentlichkeitsarbeit: Aufzeigen von Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz, Information der Gemeinden, Informationsmaterial für Schulen usw.

Die Beispiele illustrieren, dass klimarelevante Massnahmen ein breites Feld von staatlichen Aktivitäten betreffen, dass viele Einzelmassnahmen Beiträge zum Klimaschutz liefern, dass ein sehr langfristiges Engagement verschiedenster Akteure erforderlich ist und dass ein anspruchsvoller Weg zu begehen ist. Aufgrund dieser Sachlage sind wir der Meinung, dass ein kantonaler Massnahmenplan Klimaschutz keinen wirkungsvollen Beitrag zur Reduktion des CO₂-Ausstosses leisten kann. Es besteht die Gefahr eines «Papiertigers». Vielmehr ist es notwendig, dass sich alle kantonalen Entscheidungsträger konsequent mit den möglichen Auswirkungen ihrer Aktivitäten mit dem Klima auseinandersetzen und Entscheidungen fällen, die den ambitionierten Zielen des Pariser Klimaübereinkommens nicht zuwiderlaufen. Viele Aktivitäten bewegen sich bereits in die richtige Richtung, in anderen Bereichen sind jedoch noch deutliche Korrekturen nötig. Wir werden im Rahmen unserer Entscheidungsmöglichkeiten dem Klimaschutz ein bedeutendes Gewicht einräumen.

3.2.2 Zu Ziffer 2: Im Rahmen des Ausstiegs aus fossilen Energieträgern durch den Kanton, muss dieser auch auf finanzielle Investitionen in fossile Unternehmen verzichten. Der Kanton setzt sich ein, dass auch die kantonale Pensionskasse auf solche Investitionen verzichtet. Die kantonale Pensionskasse (PKSO) investiert breit diversifiziert in globale Wertschriften. Dies im Einklang mit der gesetzlichen Vorgabe von Art. 50 Abs. 3 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1): «Die Vorsorgeeinrichtung muss bei der Anlage des Vermögens den Grundsatz der angemessenen Risikoverteilung einhalten; die Mittel müssen insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden». Weiter gilt zu beachten, dass beispielsweise der Ausschluss von ganzen Sektoren des Anlageuniversums mit dem gesetzlichen Auftrag einer Pensionskasse («Erzielung einer marktkonformen Rendite» gemäss Art. 51 BVV 2) schwierig vereinbar ist. Die PKSO schliesst bewusst keine Sektoren im Anlageuniversum gänzlich aus. Dennoch ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Teil der Anlagepolitik. Sektoren und Unternehmenstitel, welche sich mit CO₂-armen Alternativen befassen, sind ebenfalls Teil des Anlageuniversums. Es gilt zusätzlich zu beachten, dass die PKSO insbesondere im Bereich der Bautätigkeit einen konkreten Einfluss auf die Energieeffizienz ausübt. Die Energieeffizienz der durch die PKSO erstellten Neubauten liegt im Vergleich zu älteren Liegenschaften deutlich höher. Die PKSO ist sich als Investor der ethischen, ökologischen und sozialen Verantwortung bewusst und berücksichtigt diese bei den Anlageentscheidungen (sog. ESG-Kriterien: E = Environment/Umwelt; S = Social/Soziales; G = Governance/Unternehmensführung). Die nachhaltige Anlagepolitik der PKSO umfasst somit nicht nur Klimaaspekte, sondern befasst sich zusätzlich auch mit sozialen Aspekten und mit der guten Unternehmensführung. Die Zusammensetzung der Versicherten der PKSO ist heterogen. Im Sinne grösstmöglicher Objektivität liegt es somit nahe, die im demokratischen Konsens entstandenen Gesetze, Vereinbarungen sowie internationale Abkommen und Konventionen (z.B. Übereinkommen Streumunition) zur Definition von ESG-Kriterien als Basis heranzuziehen. Dieser Ansatz entspricht auch demjenigen des «Schweizer Verein für verantwortungsvolle Kapitalanlagen (SVVK-ASIR)». Die nachhaltige Anlagepolitik der PKSO zeigt sich u.a. in folgenden Bereichen:

- Bestehende Vermögensverwalter: Die Mehrheit der Vermögensverwalter setzt sich mit Mitgliedschaften für die Förderung der nachhaltigen Vermögensanlage ein. Vom gesamten extern verwalteten Vermögen sind über 70% in Mandate investiert, deren Vermögensverwalter Mitglied von Swiss Sustainable Finance und/oder UNPRI sind. Seit dem 1. Juli 2018 investiert kein Vermögensverwalter in Titel, welche auf der Ausschlussliste von SVVK-ASIR stehen. Die grosse Mehrheit der Vermögensverwalter (rund 80%) geben an, Nachhaltigkeitsaspekte in ihrem Mandat in irgendeiner Weise zu berücksichtigen. Dabei werden in den Mandaten hauptsächlich Ausschlusslisten angewendet oder Nachhaltigkeitsaspekte im Investitionsprozess berücksichtigt.
- Wahrnehmung der Stimmrechte: Die Stimmrechtswahrnehmung stellt einen seit Jahren wichtigen Aspekt der nachhaltigen Anlagepolitik der PKSO dar. Im Anlagereglement ist festgehalten, dass die PKSO wie folgt direkten Einfluss auf Unternehmen bzw. auf die Emittenten von Wertpapieren nimmt:
 6. a. Ausübung der Stimm- und Wahlrechte («Aktionärsrechte») an den Generalversammlungen von börsenkotierten schweizerischen Aktiengesellschaften, wie dies in der «Verordnung gegen über-

mässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften» (Art. 22 VegüV) vorgeschrieben ist.

7. b. Bei Investitionen in Kollektivanlagen («indirekt gehaltene Aktien») nimmt sie ihre Aktionärsrechte wahr, falls ihr eine Möglichkeit der verbindlichen Stimmabgabe eingeräumt wird.
8. c. Die PKSO legt in einem jährlichen Bericht Rechenschaft über die Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte ab (Art. 23 Abs. 1 Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften, VegüV; SR 221.331). Dabei dienen die Abstimmungsempfehlungen der Ethos Services AG als Entscheidungsgrundlage zur Stimmabgabe.
 - Auswahl von Vermögensverwaltern: Bei der Evaluation und Auswahl von neuen Vermögensverwaltern wird der Umgang mit Nachhaltigkeit (ESG-Kriterien) im jeweiligen Anlageprozess abgefragt und bei der Evaluation der Vermögensverwalter in die Analyse miteinbezogen.
 - Nachhaltigkeit bei den Immobilien: Mittels einer nachhaltigen Baupolitik unterstützt die PKSO aktiv eine nachhaltige Klimapolitik. Das Portfoliomanagement der PKSO beinhaltet verschiedene Nachhaltigkeitsmerkmale. Diese werden z.B. in periodischen Workshops / Sitzungen und der daraus resultierenden Strategie zur Instandsetzung, Instandhaltung sowie bei den Investitionen und Desinvestitionen berücksichtigt. Damit wird der Grundstein für ein nachhaltiges Portfoliomanagement für die Immobilien der PKSO gelegt.

Es kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die PKSO die Nachhaltigkeit sehr ernst nimmt und die bestehenden Portfolios ständig nach den ESG-Kriterien analysiert. Nachhaltigkeit ist bei der PKSO stark im Anlageprozess verankert. Vor diesem Hintergrund drängt sich keine Änderung der Politik der Pensionskasse auf.

3.2.3 Zu Ziffer 3: Der Regierungsrat erarbeitet eine Anpassungsstrategie, welche die Bevölkerung vor den Gefahren durch den Klimawandel schützt. Eine Anpassungsstrategie liegt seit November 2016 vor (siehe unter «Allgemeine Bemerkungen»).

3.2.4 Zu Ziffer 4: Die finanziellen, gesetzgeberischen und organisatorischen Aufwendungen für die Umsetzung der oben beschriebenen Klimaziele für den Kanton Solothurn sind aufzuzeigen. Im Zusammenhang mit der Anpassungsstrategie haben wir unter anderem festgehalten, dass die Massnahmen mit den bestehenden Budgets und dem aktuellen Personalbestand umgesetzt werden müssen. Dies unter anderem aufgrund der Tatsache, dass die Umsetzung vieler Massnahmen eine gewisse zeitliche Flexibilität zulässt. Deshalb können Anpassungsmassnahmen gut in eine vorausschauende Planung der zuständigen Amtsstellen integriert werden. Auf der organisatorischen Ebene haben wir Ende 2016 eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe «Klimawandel» eingesetzt, welche die Umsetzung der Massnahmen begleitet und uns erstmals Ende 2021 über den Stand der Arbeiten informieren wird. Wir schlagen vor, diese Information der Arbeitsgruppe auch für die Orientierung des Kantonsrates zu nutzen. Aus unserer Sicht ist aber noch eine bessere Koordination zwischen der kantonalen CO₂-Politik und der kantonalen Energiepolitik nötig.

3.2.5 Zu Ziffer 5: Der erarbeitete Massnahmenplan und die Anpassungsstrategie sind dem Kantonsrat zur Verabschiedung vorzulegen. Einen Massnahmenplan für den Klimaschutz im Kanton Solothurn braucht es nicht. Eine Anpassungsstrategie liegt seit gut 2 Jahren vor und befindet sich in der Umsetzung. Eine Ergänzung oder Überarbeitung ist aus heutiger Sicht nicht notwendig.

4. Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, bei seiner Tätigkeit - soweit relevant - Aspekte des Klimawandels mit zu berücksichtigen. Der Regierungsrat koordiniert seine CO₂-Politik mit seiner Energiepolitik und leitet daraus mögliche Massnahmen ab, die er dem Kantonsrat vorlegt. Der Kantonsrat wird über den Stand der Umsetzung von Massnahmen (Anpassung an den Klimawandel, CO₂-Politik) im Jahr 2021 informiert.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 27. Juni 2019 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Michel Aebi (FDP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Dieser Auftrag besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen. Einerseits verlangt er konkrete Massnahmen in der kantonalen Klimapolitik, nämlich Massnahmen, die sich mit dem 1,5 Grad Celsius-Ziel des Pariser Abkommens decken. Andererseits geht es um eine Anpassungsstrategie für die Folgen der Klimaerwärmung. Diese Folgen waren am Sitzungstag spürbar. Unsere Sitzung hat am 17. Juni 2019 stattgefunden, mitten in der ersten Hitzeperiode. Es kam spontan die Frage auf, was der Kanton unternimmt, um insbesondere kranken und alten Menschen zu helfen. In seiner Antwort zeigt sich der Regierungsrat mit den Zielen des Vorstosses einverstanden. Differenzen bestehen aber bei den Massnahmen, die gefordert werden. Der Regierungsrat

weist auf die per Ende 2016 eingesetzte verwaltungsinterne und departementsübergreifend zusammengesetzte Arbeitsgruppe «Klimawandel» hin. Diese Arbeitsgruppe begleitet die Umsetzung von kantonalen Massnahmen. Wir als Parlament sollen erstmals Ende 2021 über den Stand der Arbeiten informiert werden. Ich habe mich dazu näher informiert: Die Arbeitsgruppe existiert tatsächlich und sie arbeitet. Man war sich einig, dass die kantonale Politik das Thema Klimaschutz ernst nimmt. Die Kommissionsmehrheit ist mit der Art zufrieden, wie im Parlament mit dem Thema umgegangen wird. Im Gegensatz zu anderen Kantonen sind bei uns heute nämlich nicht unzählige Vorstösse mit teilweise ähnlichem Inhalt eingereicht worden. In der Kommission wurde jedoch die Anlagepolitik der Pensionskasse kritisch hinterfragt. Dies steht in Zusammenhang mit einem Ranking, bei dem die kantonale Pensionskasse (PKSO) im Vergleich zu anderen Institutionen sehr schlecht abgeschnitten hat. Da aber die PKSO eine selbstständige Anstalt ist, können weder der Regierungsrat noch wir als Kantonsrat direkt auf die Investitionspolitik der Pensionskasse Einfluss nehmen. Die Kommission ist mit dem Umsetzungsstand der Anpassungsstrategie für die Folgen des Klimawandels mehrheitlich zufrieden. Seit 2016 läuft ein Aktionsplan mit 36 konkreten Anpassungsmassnahmen. Unterschiedliche Vorstellungen bestanden aber beim Konkretisierungsgrad der CO₂-Politik. Die Kritiker der regierungsrätlichen Antworten bemängelten den Massnahmenplan mit Zielvorgaben und verpflichtenden Umsetzungsterminen. Schlussendlich hat die Kommission dem Antrag des Regierungsrats zur Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut mit 9 Stimmen zugestimmt. Der ursprüngliche Auftragstext unterlag mit 6 Stimmen. Anschliessend wurde dem regierungsrätlichen Auftrag mit 12 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt.

Simon Gomm (Junge SP). Ich möchte mit einer Feststellung einsteigen: Wenn beispielsweise droht, dass der kantonale Finanzaushalt in Schieflage gerät, so schnüren wir eifrig mehrere Massnahmenpakete, um diesem Umstand schnellstmöglich und zielgerichtet entgegenwirken zu können. Was machen wir aber, wenn unseren natürlichen Grundlagen durch unser Einwirken dasselbe oder etwas mit weitaus grösserer Tragweite widerfährt? Nach Meinung des Regierungsrats reichen dann selektive Einzelmassnahmen nach seinem Gusto - wenn überhaupt. Wir sind der Ansicht, dass dies nicht der Lösungsansatz sein kann, der benötigt wird. Ich gehe nicht davon aus, dass wir eine ausufernde Debatte über die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die prognostizierten Auswirkungen führen müssen. Sie werden uns für den Rest des Jahrhunderts vor grosse Herausforderungen stellen. In der Folge der Dringlichkeit der Thematik sind wir jetzt gefordert, griffige Massnahmen mindestens aufgleisen zu können oder sie besser noch schnellstmöglich umzusetzen. Die Schweiz hat sich mit der Unterzeichnung und Ratifizierung des Klimaabkommens von Paris dazu verpflichtet, entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Unser Kanton steht daher unter Zugzwang. Unser Auftrag ist es, das Notwendige möglich zu machen. Der Regierungsrat unternimmt tatsächlich mit dem Aktionsplan zur Anpassung an den Klimawandel und der Arbeitsgruppe «Klimawandel» mit einem Bündel an Einzelmassnahmen bereits etwas. Trotzdem widersprechen wir der Argumentation des Regierungsrats, dass er mit diesen - wie er sie selbst bezeichnet - strategischen Massnahmen bereits genug macht. In der ganzen Liste der Bereiche, in denen sich der Regierungsrat bereits einsetzt, fehlen ein paar ganz wichtige Punkte. Es sind dies beispielsweise die Gewichtung auf ökologische Nachhaltigkeit und Submissionsverfahren und, was der Kommissionsprecher bereits vorhin erwähnt hat, allgemein verpflichtende Massnahmen. Er stellt aber richtig fest, dass die klimarelevanten Massnahmen ein breites, wenn nicht sogar das gesamte Feld der staatlichen Aktivitäten betrifft. Wenn der Regierungsrat selber schreibt, dass er dem Klimaschutz ein bedeutendes Gewicht einräumen möchte, so ist es gerade nicht zielführend, auf einen übergeordneten Massnahmenplan, in dem die ökologische Nachhaltigkeit umfassend im gesamten Feld der staatlichen Handlungsfelder vorangetrieben und verankert werden soll, verzichten zu wollen. Gerade wenn man ein langjähriges Engagement anstrebt, so macht es unserer Meinung nach durchaus Sinn, dem Kantonsrat im Jahr 2021 einen Massnahmenplan für das zukünftige Handeln zu unterbreiten. Der Regierungsrat möchte dann ohnehin über seine Klimastrategie informieren. Wir befürchten nämlich Eines: Man möchte sich der ökologischen Nachhaltigkeit nicht wirklich verpflichten, sondern nur einzelne, wie der Regierungsrat in seinem Antrag vorschlägt, subjektive relevante Projekte umsetzen. Man fürchtet sich bei den vielen nötigen und umfassenden Massnahmen vor dem voraussichtlichen Widerstand. Das ist zwar gut gemeint, reicht jedoch nicht. Wir werden zukünftig nicht darum herumkommen, unsere Prämissen der Wirtschaftlichkeit zu hinterfragen. Für eine effektive Lösung des Klimaproblems wird wohl eine andere Prämisse in den Vordergrund gestellt werden müssen, nämlich diejenige der ökologischen Nachhaltigkeit. Diese Prämisse soll das Fundament des verlangten Massnahmenplans bilden und beispielsweise auch Einfluss auf das Anlageportfolio der PKSO haben. Dass diese Forderung mit dem gesetzlichen Auftrag der PKSO schwierig vereinbar sein soll, ordnen wir als konservative und spekulative Einschätzung ein. Eine umfassende und effektive Klimapolitik verlangt auch eine umfassende Einflussnahme. Wir möchten das aktuelle Engagement des Regierungsrats nicht kleinreden, überhaupt nicht. Wir sind der Meinung, dass die Wei-

chen durchaus bereits auf das richtige Gleis gestellt worden sind und der Fokus vermehrt auf einen effektiven Klimaschutz gelegt wird. Dies geschieht jedoch noch nicht genügend. Wir möchten den Regierungsrat und den Kantonsrat dazu einladen, die Strecke nicht in einem Bummelzug zurückzulegen, sondern in einem leistungsfähigen, effektiven und vor allem pünktlichen Zug abzufahren. Die Fraktion SP/Junge SP hält an ihrem ursprünglichen Wortlaut fest.

Christof Schauwecker (Grüne). «Wissenschaftler haben eine moralische Pflicht, die Menschheit vor jeglicher katastrophaler Bedrohung zu warnen.» Das hat der Co-Autor der aktuellsten Studie zur Klimakatastrophe, Thomas Newsome von der Universität Sidney, gesagt. Die besagte Studie wurde letzte Woche im renommierten Fachmagazin «BioScience» veröffentlicht und wird von über 11'000 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern geteilt. Man hat es auch bei uns auf allen Kanälen gehört und konnte es in jeder Zeitung lesen. Wir würdigen, dass der Kanton Solothurn bereits jetzt einen Beitrag leistet, den negativen Klima Impact des Kantons zu reduzieren. Wir sind allerdings klar der Meinung, dass hier noch mehr geschehen muss. Die Forderungen des vorliegenden Auftrags sind daher von uns aus gesehen richtig und längst überfällig. Wir müssen alle legalen Register ziehen, um das Übereinkommen von Paris zu erfüllen und sogar zu unterbieten. Denn, wenn mit dem Klimaschutz so langsam und zögerlich weitergemacht wird wie bisher, werden wir als Erdengemeinschaft das Ziel einer maximalen Erwärmung von 2 Grad Celsius nicht erreichen. Wenn es so weitergeht, werden wir wohl schon am Ende dieses Jahrhunderts bei 4 Grad Celsius landen. Ich möchte nicht den Teufel an die Wand malen, aber auf einer solchen Erde mit extremen Wetterereignissen wie Stürme und Dürren, mit Hungersnöten und mit immensen Strömen von Klimaflüchtenden möchte ich mein Leben nicht bestreiten müssen. Und ich möchte das auch niemandem zumuten. Zurück zum vorliegenden Auftrag: Unter anderem wird verlangt, dass sich der Kanton dafür einsetzt, dass sich die PKSO aus der Finanzierung von fossilen Energieträgern zurückzieht. Das ist richtig und wichtig. Einerseits wollen wir nicht, dass die von unseren Angestellten angesparten Gelder die Klimaerwärmung vorantreiben. Andererseits sehen wir, dass mit dem Pariser Übereinkommen spätestens ab 2050 keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Umlauf gebracht werden dürfen. Das bedeutet, dass Finanzanlagen in fossile Assets spätestens 2050, aber voraussichtlich noch viel früher, massiv an Wert verlieren werden. Ganz im Sinn einer Risikominimierung, die jede Pensionskasse von Gesetzes wegen vornehmen muss, ist es für die Rentensicherung zwingend, dass jetzt fossile Investitionen abgestossen werden. Zum vorgeschlagenen geänderten Wortlaut des Regierungsrats: Wir erachten es als selbstverständlich, dass der Regierungsrat bei seiner Tätigkeit Aspekte des Klimawandels auch ohne diesen Auftrag mitberücksichtigt. Weiter verlangen wir vom Regierungsrat, dass er die Energie- und CO₂-Thematik auch unabhängig von diesem Auftrag verknüpft. Mit der Revision des Energiegesetzes ist das bereits aufgegleist. Wir begrüßen, dass der Regierungsrat im Jahr 2021 den Kantonsrat über die Umsetzung von Massnahmen im Klimaschutz informieren möchte. Aber das wäre von uns aus gesehen auch unabhängig von diesem Auftrag, respektive ohne geänderten Wortlaut, möglich. Wir werden daher dem ursprünglichen Wortlaut des Auftrags zustimmen. Um das Zitat von Thomas Newsome noch einmal hervorzunehmen und anzupassen: «Die Politik - in unserem Fall der Kantons- und der Regierungsrat - hat eine moralische Pflicht, die Menschheit vor jeglicher katastrophaler Bedrohung zu schützen.» Physikalisch und technisch gesehen ist ein wirkungsvoller Klimaschutz möglich. Ein wirkungsvoller und zielführender Klimaschutz ist auch finanzierbar. Die einzige Ressource, die im Moment dazu fehlt, ist der politische Wille. Nehmen wir die Pflicht wahr. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und die Unterstützung.

Johannes Brons (SVP). Für unsere Zukunft, für eine ernsthafte Klimapolitik. Der Slogan kommt so daher, als ob man keine ernsthafte Klimapolitik machen würde. Oder anders gesagt: Wenn wir im Kanton Solothurn ernsthafte Klimapolitik betreiben, so retten wir die Welt. Wir von der SVP-Fraktion des Kantons Solothurn sind auch für eine gesunde Klimapolitik. Sie muss aber auch bezahlbar sein. Die SVP-Fraktion ist jedoch gegen die Hysterie, wie sie von allen während dem Wahlkampf betrieben wurde. Gerade letzte Woche war in der Zeitung zu lesen, dass die USA aus dem Klimaabkommen aussteigen werden. Mit der Ratifizierung des Pariser Übereinkommens hat sich auch die Schweiz verpflichtet, ihre Treibhausmissionen bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand aus dem Jahr 1990 zu halbieren. Und bis zum Jahr 2050 will man, verglichen mit dem Jahr 1990, eine gesamte Reduktion von minus 70% bis 85% erreichen. Das ist ein sehr grosses Ziel, das nur erreicht werden kann, wenn sich die ganze Welt dafür einsetzt. Wie der Regierungsrat in seiner Stellungnahme geschrieben hat, macht er nicht nichts, sondern führt die vom Bund vorgeschlagenen Massnahmen auch nach dem Jahr 2020 weiter. Es liegt also beim Bund, bei dem die Totalrevision des CO₂-Gesetzes noch in Diskussion ist und behandelt wird. Die SVP-Fraktion kann den radikalen und wirtschaftsfeindlichen Wortlaut des Auftrags der Fraktion SP/Junge SP so nicht unterstützen. Die SVP-Fraktion wird jedoch dem Antrag des Regierungsrats zu-

stimmen. Wir stellen uns der Diskussion, lehnen aber Verbote, administrative Hindernisse und sonstige Einschränkungen ab.

Georg Nussbaumer (CVP). Ich bin froh, dass wir hier nicht mehr grundsätzlich neu über die Klimaerwärmung diskutieren. Ich glaube, dass dies ein Riesenvorteil ist. Es ist allerdings sehr spürbar. Wir haben vorhin gehört, dass wir bis heute in unseren Regionen bereits einen Temperaturanstieg von 2 Grad Celsius haben. Wir werden, wenn wir nicht wirklich massiv reagieren, bis Ende dieses Jahrhunderts einen Anstieg bis 4 Grad Celsius haben. Und wenn man weiss, dass zwischen der letzten Eiszeit und der letzten Zeit, in der wir im Prinzip tropische Verhältnisse hatten, diese 4 Grad Celsius liegen, so wissen wir, welche Herausforderung das für unsere Gesellschaft bedeutet. Unsere Fraktion hat lange über den vorliegenden Auftrag diskutiert. Wir anerkennen, dass namentlich im Rahmen des vom Regierungsrat verabschiedeten Aktionsplans zur Anpassung des Klimawandels bereits grosse Anstrengungen unternommen wurden. Auf kantonaler Ebene wird versucht, dem Klimaziel von Paris nachzuleben. Wir stellen fest, dass die im Aktionsplan vorgenommenen Handlungsfelder richtig sind und weitgehend die Richtung abdecken, in die wir gehen müssen. Allerdings fehlen uns in diesem Plan konkrete Angaben zum zeitlichen Ziel und weitgehend auch Angaben zu den Kosten, die auf den Kanton hinzukommen und wie wir mit diesen umgehen. Zu den einzelnen Ziffern: Zur Ziffer 1: Wir sind der Meinung, dass man aus diesem Aktionsplan eine Art Masterplan oder Massnahmenplan entwickeln soll - wie man ihn immer auch nennen will. Er soll die kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Ziele aufzeigen. Zudem soll er dem Parlament helfen, den Überblick zu behalten oder ihn überhaupt zu bekommen. Zudem würden wir es sehr begrüßen, wenn alle Departemente in diesen Prozess eingebunden werden. Aus unserer Sicht ist das beim vorliegenden Aktionsplan nicht immer der Fall. Wir sind der Meinung, dass es einen solchen Masterplan als Planungsinstrument auch für den Regierungsrat braucht und ein solcher von Vorteil ist. Zur Ziffer 2: Grundsätzlich sind wir uns einig, dass der Ausstieg aus den fossilen Energieträgern ein Gebot der Stunde ist. Es macht übrigens nicht nur aus Gründen des Umweltschutzes Sinn. Wir wissen, dass wir in der Schweiz für rund 6 Millionen Franken jährlich fossile Energieträger einkaufen, nur um damit Wärme zu produzieren. Wenn wir uns dies vor Augen führen, so macht es einfach keinen Sinn. Diese Gelder stellen eine grosse Chance dar, sie im Inland auszugeben und können als grosses Investitionsprogramm betrachtet werden, das zudem mithilft, die Schweiz unabhängiger zu machen. Zur Erinnerung: Wenn wir den gesamten Energiekuchen betrachten, so sind wir in der Schweiz zu über 70% vom Ausland abhängig. Dies ist zu einem grossen Teil aus Quellen der Fall, bei denen man, gelinde gesagt, nicht davon sprechen kann, dass sie verlässlich sind. Im Übrigen ist diese Abhängigkeit wesentlich grösser als die, die wir im Bereich der Lebensmittelversorgung haben. Da haben wir doch noch einen Eigenversorgungsgrad von knapp über 50%. Diesen Hinweis möchte ich zur allgemeinen Betrachtung dieser Thematik anbringen. Man kann darin durchaus Chancen sehen. Wenn man davon spricht, dass unsere Schweiz unabhängig bleiben soll, dann muss man doch auch das anschauen. Insofern können wir der zweiten Forderung bezüglich der Pensionskasse Solothurn folgen, im Wissen, dass die Kompetenz nicht beim Regierungsrat liegt. Zumindest kann der entsprechende Druck auf die verantwortlichen Personen bei der Pensionskasse aufgebaut werden, vor allem da wir wissen, dass das Ranking der PKSO bezüglich nachhaltigem Verhalten nicht gerade berauschend ist. Zu den Ziffern 3 und 4 habe ich mich bereits geäussert. Zur Ziffer 5: Dass dieser Massnahmen- oder Masterplan im Kantonsrat vorgelegt wird, erachten wir als unabdingbar und als wichtig. Nur so wird der Plan die nötige Legitimation erhalten, die er braucht, um erfolgreich durchgesetzt werden zu können. Unsere Fraktion stimmt daher dem ursprünglichen Auftrag der Fraktion SP/Junge SP grossmehrheitlich zu.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Ich gebe das Wort an Michel Aebi, der noch kurz die Fraktionshaltung bekanntgeben möchte.

Michel Aebi (FDP). Wir von der Fraktion FDP. Die Liberalen gehen davon aus, dass bei der laufenden Totalrevision des CO₂-Gesetzes die gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene weiter verschärft werden. Die Umsetzung, insbesondere im Gebäudebereich, wird weiterhin die Aufgabe des Kantons sein. Es wird dann nicht nur den Kanton selber betreffen, sondern sämtliche Liegenschaftsbesitzer. Unsere Fraktion unterstützt grundsätzlich zielführende Massnahmen, sofern sie ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltig sind. Wie wir gehört haben, liegt der kantonale Aktionsplan mit konkreten Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel seit 2016 vor und befindet sich in der Umsetzung. Wir Freisinnigen erklären uns daher grossmehrheitlich mit dem geänderten Wortlaut des Regierungsrats einverstanden.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Ich möchte darauf hinweisen, dass es beim Votum der Kommissionssprecher, die als solche die Meinung der Fraktion abgeben wollen, darum geht, sich dahingehend zu äussern, ob man sich der Haltung anschliesst oder eine andere Haltung vertritt. Ich bitte Sie, dies auch in Zukunft zu beachten. Man kann natürlich auch einen anderen Sprecher der Fraktion bestimmen.

Nicole Hirt (glp). Beim Durchlesen der regierungsrätlichen Antwort habe ich einen Widerspruch entdeckt, der mich etwas beunruhigt - aber wahrscheinlich nicht nur mich. Einerseits sind dem Regierungsrat die Auswirkungen des Klimawandels klar. Das haben einige Vorredner auch schon so erwähnt. Andererseits erweckt die Antwort den Eindruck, dass man etwas auf Zeit macht. Es ist Zeit, die wir definitiv nicht mehr haben. Anlässlich des Jugendparlaments von letzter Woche habe ich einem Jugendlichen gesagt, dass die glp auf Eigenverantwortung vor Regulierung setzt. Aber wir wissen alle, dass es gewisse Massnahmen braucht. Wir müssen jetzt handeln und das eigentlich lieber gestern als heute. Teuer wird es ohnehin, da sind wir uns einig. Aber je länger wir mit Massnahmen warten, desto teurer wird es. Ich will jetzt nicht alle Folgen des Klimawandels aufzählen. Sie sind mittlerweile, so hoffe ich doch, dem Hinterletzten bekannt. Aber jetzt muss etwas passieren. Der abgeänderte Antrag des Regierungsrats zeigt auf, dass er mehr auf Verzögerung als auf Handeln setzt. Ebenso verhält es sich mit dem Bericht zum Klimawandel aus dem Jahr 2016: schöne Bilder, nette Worte und gutgemeinte Absichten, aber nichts mit Hand und Fuss. In der Antwort zur Frage 5 schreibt der Regierungsrat, dass es im Kanton keinen Massnahmenplan für den Klimaschutz braucht. Eine Anpassungsstrategie liege seit zwei Jahren vor und würde sich in der Umsetzung befinden. Und wo sind jetzt die Ergebnisse dieser Umsetzung? Aus meiner Sicht ist sie mehr als dürftig. Vielleicht bin ich auch ein wenig ungeduldig. Im Januar 2018 habe ich einen Vorstoss eingereicht, wonach man als Anreiz zum Umstellen auf erneuerbare Energien Stromspeichergeräte von den Steuern absetzen können soll. Von verschiedenen Seiten hat es geheissen - notabene nach der Versenkung des Energiegesetzes - dass man es ganzheitlich betrachten müsse. Ich habe mich davon überzeugen lassen und habe den Vorstoss zurückgezogen. Jetzt ist es November 2019 und in dieser Beziehung ist aus meiner Sicht - oder vielleicht habe ich nicht alle Informationen mitbekommen - überhaupt gar nichts geschehen. Daher werde ich mir wohl überlegen, diesen Vorstoss zu gegebener Zeit noch einmal einzureichen und eventuell mit ein paar zusätzlichen Forderungen zu bestücken. Die glp ist ganz klar der Meinung, dass etwas passieren muss. Wir sprechen uns für den ursprünglichen Wortlaut des Auftrags aus.

Peter M. Linz (SVP). Klima: Während einem halben Jahr hörte ich am Morgen beim Aufstehen auf Radio DRS4: Klima. Am Mittag habe ich das Radio angestellt: Klima. In der Nacht habe ich das Radio angestellt: Klima. Um Mitternacht habe ich das Radio angestellt: Klima. Wahrscheinlich können wir diesen Ozeandampfer nicht mehr aufhalten. Die Themen bei den eidgenössischen Wahlen waren bekannt. Wir Schweizer können das Klima nicht alleine beeinflussen. Die wichtigsten Aufgaben für die junge Generation, welche zu lösen sind, sind folgende: Finanzierung von zukünftigen Renten, steigende Kosten der Gemeinden für die Integration der Analphabeten und der Familiennachzug oder der Gaunerstaat Iran, der uns mit Atombomben bedrohen wird. Das sind Probleme. Jetzt wird eine Bürokratie aufgezogen, so auch in der UNO, mit einem Umweltpakt und dazu noch mit einem Migrationspakt. Man spricht nur von den Urwäldern in Südamerika. Wahrscheinlich passt diesen international communities Bolsonaro aus Brasilien nicht. Von den Tropenwäldern in Südostasien hört man wenig. Diese Weltgegend ist statt mit Klimapolitik mit der Auslegung der heiligen Schriften oder sonstigen Riten beschäftigt. Nichts als durch und durch korrupte Politiker, währendem bei uns die Kohlenkraftwerke nach und nach stillgelegt werden sollen - oder zumindest in anderen Ländern wie Deutschland. So hat sich die Kapazität in Südostasien innert zehn Jahren verdoppelt und wird sich bis ins Jahr 2035 noch einmal verdoppeln. Der Klimawandel interessiert sie einen absoluten Dreck. Der Zuwachs beim Verbrauch von fossilen Energieträgern in China betrug im Jahr 2018 etwa das Vierfache des totalen Energieverbrauchs in der Schweiz im gleichen Jahr. Ich will da nur auf diese Problematik hinweisen, wenn wir hier als Kanton das Klima retten wollen. Im Kanton Basel-Stadt wird der Klimanotstand ausgerufen. Die Umwelt- und Verkehrskommission will, dass bis ins Jahr 2050 keine Autos mehr mit Verbrennungsmotoren auf dem Kantonsgebiet fahren. Es sollen aber auch keine elektrischen Autos mehr herumfahren, die nur mit einer Person besetzt sind. Man muss mit Auflagen rechnen. Es ist so, dass Gewerbetreibende zuerst bei einer Stelle anrufen und ein Mobility-Auto bestellen müssen. Der Sanitärinstallateur muss das Auto holen, er muss seine Geräte darin versorgen und muss dann noch eine Bewilligung haben, damit er irgendwo eine Installation vornehmen kann. Das ist doch unglaublich. Vom Bruch der Stadt Zürich sprechen wir schon gar nicht. Sie sind dort total durchgedreht. Sie betreiben jetzt noch Entwicklungspolitik, indem sie 1% der Steuern für Entwicklungsländer, in denen sowieso nur korrupte Politiker sitzen, verwenden

wollen. Man sollte sich die Dimensionen in Erinnerung rufen. Der gesamte Energieverbrauch in der Welt ist seit dem Jahr 1992 um 70% gestiegen. Mehr als vier Fünftel des Energieverbrauchs werden immer noch aus fossilen Quellen gedeckt. Sämtliche erneuerbaren Energien, ohne Wasserkraft, machen erst 4% des Gesamtverbrauchs aus. Zudem hat der Zuwachs an CO₂-Emissionen zu einem überwiegenden Teil im Raum Asien/Pazifik stattgefunden, zu mehr als der Hälfte in China. Falls die Industrieländer ihren CO₂-Ausstoss vermindern, so wird er einfach in anderen Ländern erhöht. Die Ziele des Pariser Abkommens sind global und nicht pro Land vorgesehen. Und die EU - das ist auch so ein besonderer Fall - blockiert aus rein politischen Gründen Stromabkommen mit der Schweiz, obschon sie mit ihrem hohen Anteil an Wasserkraft sowie volatilen Wind- und Solarstromerzeugung das Ganze abfedern könnte. Die EU schmollt und möchte zuerst einen Unterwerfungsvertrag, ein Rahmen- oder ein institutionelles Abkommen - unglaublich. Ich bin aber auch der Meinung, dass wir das, was vernünftig ist, machen sollten - auch im Kanton Solothurn. Meines Erachtens aber sterben derzeit mehr Menschen an Kälte als an Überhitzung (*die Präsidentin weist auf das Ende der Redezeit hin*). Ich bin bald am Schluss, hätte zwar noch eine Menge zu sagen. Wir müssen uns wohl oder übel anpassen, von technischen Erneuerungen profitieren, den elektrischen Strom CO₂-frei erzeugen, speichern und uns allenfalls vor Überflutungen schützen. Ich bin mit dem Regierungsrat des Kantons Solothurn absolut einverstanden, dass seine Ziele den übergeordneten Zielen der Eidgenossenschaft entsprechen und weitere bürokratische Massnahmen ausserhalb derjenigen, die vom Regierungsrat ins Auge gefasst werden, nicht nötig sind und sich nicht aufdrängen. Wir brauchen keine Ideologie, sondern neue Theologien. Und noch etwas: Ich bin heute über den Passwang gefahren (*die Präsidentin weist erneut auf das Ende der Redezeit hin*). Im Zeichen des Klimawandels haben wir heute Eis auf dem Passwang gehabt. Wenn dort morgen noch einmal Eis ist, so komme ich dann einfach nicht (*Heiterkeit im Saal*).

Markus Ammann (SP). Dankenswerterweise liegt anlässlich der Kantonsratssession jeweils der Blick auf. Ich schlage die Seite 11 auf und dort steht «Das grosse CO₂-Ranking - Schweiz ist Schlusslicht». Gut, das ist grundsätzlich etwas aus dem Zusammenhang gerissen, ist aber eine Tatsache. Von 23 europäischen Ländern schneidet die Schweiz bei den Neuwagen am Schlechtesten ab. Was zeigt das? Wir haben noch viel zu tun. Ich staune, wenn ich solche Artikel in der Zeitung lesen kann, dass uns in diesem Rat wegen diesem Vorstoss zum Thema Klima Hysterie, Radikalität und Wirtschaftsfeindlichkeit vorgeworfen werden. Wirtschaftsfeindlich finde ich es überhaupt nicht. Was wir fordern ist etwas, das die Wirtschaft ständig und immer wieder macht. Wenn man ein Problem hat, so verlangt man einen Massnahmenplan mit konkreten Zielen, Kosten und Terminen. Das ist die Quintessenz unseres Vorstosses. Wir haben ein Problem, da sind wir uns fast einig, wenn auch nicht ganz. Wir verlangen, dass auch in diesem Kanton klare, konkrete Ziele gesetzt, die Kosten ausgewiesen und Termine festgelegt werden, wie man diese Probleme mindestens angehen können. Das ist alles, mehr wollen wir eigentlich nicht.

Thomas Lüthi (glp). Im Vorwort zum Schlussbericht von der Anpassung an den Klimawandel schreibt der Baudirektor 2016, dass es schön wäre, wenn das Parlament, also der Kantonsrat, auch mitziehen würde, wenn man konkrete Massnahmen umsetzen möchte. Als ich die regierungsrätliche Antwort auf diesen Auftrag gelesen habe, so habe ich ehrlich gesagt nicht den Eindruck erhalten, dass der Regierungsrat bei diesem Thema vorangehen und uns ins Schlepptau nehmen möchte. Bei der Ziffer 2 ist man der Meinung, dass sich keine Massnahmen aufdrängen. Bei der kantonalen Pensionskasse sei die Nachhaltigkeit schon stark im Anlageprozess verankert. Ein Rating der Klimaallianz Schweiz kommt leider zu einem komplett anderen Schluss. Unsere kantonale Pensionskasse wird dort in der schlechtmöglichen roten Kategorie geführt. Zitat: «Von der Klimaverträglichkeit der Investitionen ist die PKSO noch weit entfernt.» Andere öffentliche Pensionskassen im gleichen Rating zeigen aber, dass noch viel Luft nach oben besteht. Im Jahr 2016 hat der Regierungsrat auf eine Interpellation von Kollege Felix Wettstein schon damals geantwortet, dass es ihnen verwehrt sei, auf die Anlagestrategie der kantonalen Pensionskasse Einfluss zu nehmen. Dieser Geist schwingt auch in der jetzigen Antwort mit, obschon es durchaus Rechtsgutachten und Publikationen gibt, die zu einem anderen Schluss gelangen. Zur Ziffer 3 antwortet man, dass man 2016 eine entsprechende Strategie verabschiedet habe. Dieser 2016 verabschiedete Schlussbericht und der Massnahmenplan «Anpassung an den Klimawandel» sind ein erster Ansatz. Er mag jedoch bei genauerer Betrachtung nicht wirklich überzeugen. Schon der Bereich zum Erhalt der Biodiversität zeigen eklatante Lücken auf. Gerade mal zwei neue Massnahmen sind dort aufgeführt. Beide sind zudem auch noch überwiegend administrativer Art und können - Zitat «im bestehenden Globalbudget umgesetzt werden». Von einer Strategie, die aus Querschnittsaufgaben von allen Departementen umgesetzt werden soll, ist das Papier noch weit entfernt. Unser Fraktionssprecher hat es bereits erwähnt. Bei der Ziffer 1 droht der Regierungsrat denn auch eher, dass der geforderte Massnahmenplan ein Papiertiger wäre, wenn er geschrieben würde. Genau einen solchen Papiertiger

hat man meiner Meinung nach mit der Anpassungsstrategie bereits geschaffen. Es ist daher höchste Zeit zu agieren und nicht nur zu reagieren sowie nicht nur auf nationale Gesetzgebungen zu warten oder darauf zu verweisen. Ich werde aus diesem Grund den Originalauftrag unterstützen und bitte diejenigen, die es ernst meinen - und es auch nach den Wahlen ernst meinen - dies ebenfalls zu tun.

Christof Schauwecker (Grüne). Ich möchte an dieser Stelle mein Votum respektive einen Satz aus meinem Votum korrigieren. Ich habe gesagt, dass der politische Wille fehlen würde. Wenn ich nun die Debatte verfolge, so höre ich, dass der politische Wille vorhanden ist, etwas zu tun, um den Klimawandel aufzuhalten und Anpassungen zu machen. Das macht mich sehr, sehr glücklich und ich danke Ihnen dafür. Ich danke auch der Fraktion SP/Junge SP, dass sie diesen Auftrag so eingereicht hat. Ich hoffe, dass der Original-Wortlaut erheblich erklärt wird.

Matthias Borner (SVP). Als Einwohner einer Gemeinde, die den Klimanotstand ausgerufen hat, bin ich der Meinung, dass es wichtig ist, wenn ich meine Einsicht dazu ebenfalls kundtue. An diesem Vorstoss finde ich sehr gut, dass man sagt, dass man eine ernsthafte und sinnvolle Klimapolitik betreiben möchte, auch in Bezug auf das Pariser Klimaabkommen. Da muss man nachschauen, was überhaupt drinsteht. Schauen wir einmal, welche Ereignisse in den letzten 20 Jahren am meisten Einfluss auf die Erreichung der Pariser Klimaziele gehabt haben. Nummer 1: 2008 ist ein Knick nach unten erfolgt. Warum? Rezession. Das heisst, wenn die Wirtschaft schlechter läuft, stossen wir weniger CO₂ aus. Die Frage ist nun, ob das der politische Wille ist. Wollen wir es so demokratisch legitimieren? Ich denke, dass das schwierig wird und unsere Partei wird da sicher nicht mitmachen. Das zweite Ereignis, das am meisten Einfluss gehabt hat, war der Atomausstieg in Deutschland. Seitdem Deutschland den Atomausstieg beschlossen hat, stossen sie so viel CO₂ aus, wie noch nie zuvor. Das heisst, wenn man das CO₂ als sinnvolles und oberstes Ziel setzt, müsste man neue Kernkraftwerke bauen. Denn so können wir den CO₂-Ausstoss senken. Das dritte Ereignis der letzten 20 Jahre ist, dass je mehr Leute es gibt, desto mehr CO₂ verbraucht wird. Das Pariser Klimaabkommen besagt, dass man den CO₂-Ausstoss von 1990 um 50% reduzieren soll. Das ist nicht pro Person gemeint, sondern in der Summe. Das heisst, wenn wir gleichzeitig die Bevölkerungszahl verdoppeln, muss man pro Person nicht eine Senkung von 50% vornehmen, sondern von 75%. Wir haben in den letzten zwölf Jahren 1 Million Personen einwandern lassen. Das erhöht zusätzlich das CO₂. Das sind die drei Hauptereignisse. Wenn man nun dem Pariser Abkommen nachleben will, so wären es drei Hebel, bei denen man ansetzen könnte. Kleine Massnahmen wie das Lichterlöschen beim Zähneputzen haben nicht einen so grossen Einfluss. Die drei Ereignisse hatten tatsächlich einen Einfluss. Daher appelliere ich an Sie, wenn man von sinnvoll und rational spricht - und ich befürworte sehr, dass wir auf diese Ebene kommen - so muss man dies auch anerkennen.

Rolf Sommer (SVP). Als ich heute das Oltner Tagblatt gelesen habe, ist mir ein Bild aufgefallen. Gestern war der sogenannte Singles-Day. Alibaba hat innerhalb einer kurzen Zeit Umsätze in Milliardenhöhe erzielt. Die Pakete müssen alle irgendwie aus China in die Schweiz geschickt werden, mit dem Flugzeug, dem Schiff oder wie auch immer. Sehr wahrscheinlich kommen sie mit dem Flugzeug. Wenn ich sehe, welche Plastikflut hier gekommen ist, muss ich mich schon fragen, wer bei diesem Singles-Day mitmacht, solche Sachen bestellt und gleichzeitig vom Klimaschutz spricht. Da müssen wir beginnen. Jeder muss bei sich selber beginnen und seine Einkäufe wieder in der Migros, im Coop oder wo auch immer im Dorf tätigen. Eine solche Paketflut, die einen riesigen Transport und einen riesigen CO₂-Ausstoss verursacht und sehr klimaschädlich ist, muss man stoppen, indem man daheim einkauft. Und das muss man den jungen Leuten, aber auch den älteren Leuten, sagen. Da müssen wir beginnen. Man kann nicht nur darüber sprechen, sondern man muss es selber machen. Wir müssen endlich die Eigenverantwortung wahrnehmen.

Markus Spielmann (FDP). Nach einer längeren Debatte möchte ich ganz kurz die eine oder andere Aussage, die hier im Rat gemacht worden ist, beleuchten. Es gibt einzelne Personen hier im Rat, die vielleicht gar nichts machen wollen. Andere finden, dass in diesem Bereich viel zu wenig geht. Meine Beurteilung ist eine andere. Das sind - und das ist jetzt nicht wertend gemeint - aus meiner Sicht Ausreisser. Ich bin überzeugt, dass die meisten im Saal die Zeichen erkannt haben und etwas tun wollen. Kollega Schauwecker hat es ebenfalls erwähnt - der politische Wille ist gegeben, er fehlt nicht. Die Frage stellt sich höchstens, was am besten zum Ziel führt. Wenn ich sage, dass die meisten hier im Saal wahrscheinlich etwas machen wollen, so kann man auch feststellen, dass etliche, die hier Saal sitzen, in der regierungsrätlichen Arbeitsgruppe sind. Meine Wenigkeit ist dies auch. Sie ist tatsächlich, wie es der Kommissionsprecher erwähnt hat, intensiv am Arbeiten. Meine Überzeugung ist, dass wir dank dem Nein zum Energiegesetz im letzten Jahr in diesem Prozess endlich auf dem richtigen Weg sind und wir vorwärts

kommen. Vorgesehen sind in diesem Bereich, das darf ich wohl sagen, kurz-, mittel- und langfristige Massnahmen. Sie gehen zum Teil weiter als das, was hier heute gefordert wird. Ich kann Ihnen aber sagen, dass es wieder scheitern wird, wenn wir etwas erzwingen wollen. Ich sehe da eher eine Gefahr als eine Chance. Wir kommen in diesem Bereich weiter, wenn wir auf Eigenverantwortung, auf Innovation, auf Kostenwahrheit, auf Anreize und auf den Abbau von Hürden bauen. Es gibt zum Beispiel immer noch viele steuerliche Hürden. Das sind die Punkte, bei denen wir den Hebel ansetzen müssen. Schauen wir die Rentabilität von fossilen Anlagen an, die auch ein Teil dieses Auftrags sind. Ich bin Verwaltungsratspräsident einer grösseren Finanzgesellschaft. Dort ist schon lange klar, dass man wohl «Tinte gesoffen hat», wenn man noch in fossile Anlagen investiert. Ich bin überzeugt, dass sich diese Überzeugung in allen Finanzvehikeln durchgesetzt hat oder sich kurzfristig durchsetzen wird. Das Risiko ist relativ gross und die Rentabilität ist gefährdet. Es gibt ein Energiekonzept des Kantons. Darin ist auch enthalten, dass der Kanton aus den fossilen Anlagen aussteigt. Das ist bereits im Energiekonzept 2014 mehr oder weniger enthalten, indem dort geschrieben steht, dass der Kanton Vorbild und Vorreiter ist. Das Ziel wird bereits angestrebt. Also sind wir irgendwo redundant. Und jetzt komme ich zum Schluss. Der Kanton hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe ist am Arbeiten. Ich bin überzeugt, dass man nichts und niemandem einen Gefallen tut, wenn man jetzt hier mit dem Auftrag im Originalwortlaut hineingrätscht, sondern man riskiert es vielmehr. Noch ein Konzept? Was macht der Regierungsrat? Er gibt einer Arbeitsgruppe einen neuen Auftrag, verändert ihn oder er setzt eine neue Arbeitsgruppe ein. Das Ganze wird gebremst. Ein neues Konzept oder einen Massnahmenplan erachte ich als Bremse in diesem Prozess. Daher kann ich dem abgeänderten Wortlaut des Regierungsrats zustimmen, dem Originalwortlaut hingegen nicht, denn er ist schädlich.

Mathias Stricker (SP). In einer aktuellen, vergleichenden Analyse hat der WWF die kantonale Gebäudeklimapolitik analysiert. Für den Kanton Solothurn sieht der WWF den grössten Handlungsbedarf bei den Vorschriften zur Steigerung der Sanierungsrate und der Umstellung auf erneuerbare Energien. Das sind doch ganz konkrete Massnahmen, die man im Kanton Solothurn vornehmen und bei denen man beispielsweise auch die technische Entwicklung, die Peter M. Linz angesprochen hat, umsetzen kann. Aus meiner Sicht ist die abgelehnte Revision des kantonalen Energiegesetzes kein Grund, die Hände in den Schoss zu legen. Daher bitte ich darum, unseren Auftrag zu unterstützen.

Roland FÜRST (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Es wurde viel gesagt und es wurde viel Gutes erwähnt. Ich danke Ihnen für die spannende Diskussion. Dieser Auftrag rennt beim Regierungsrat offene Türen ein und ich bin der Meinung, dass er dies auch tun muss. Die Klimaveränderung, die wir alle feststellen, hat Auswirkungen auf das aktuelle Handeln, aber auch auf das künftige. Es gibt dazu einige Studien, die das aufzeigen. Wenn ich aus einer Studie, die ich gestern gelesen habe, zitieren darf - zuerst aus meinem Departement: Man geht davon aus, dass es beim Strassenbelag künftig zu hitzebedingten Schäden kommen kann. Die kältebedingten Schäden werden weniger. Im Fazit geht man davon aus, dass weniger Kosten anfallen werden, dass man aber neuartige Beläge brauchen wird. Bei den Schienen geht man davon aus, dass es Geschwindigkeitsreduktionen braucht, damit sich die Schienen nicht verformen. Das führt dann wiederum dazu, dass die Kapazität sinken und es zu Verspätungen kommen wird. Das wird Kostenauswirkungen haben. Man geht davon aus, dass es zu Extremwetterereignissen kommen wird. Es werden Schutzmassnahmen nötig, die man bauen muss. Es kommt zu Überflutungen. Ich bin der Meinung, dass wir im Kanton in dieser Hinsicht schon sehr viel gemacht haben. Der Kantonsrat hat auch viel Geld gesprochen, Thomas Lüthi, und das Volk hat mit über 80% den Hochwasserschutzmassnahmen jeweils zugestimmt. So gibt es eine Menge anderer Punkte, die es zu beachten gilt. Man muss die Kanalisationen auf Starkregen auslegen usw. In anderen Departementen gibt es auch Punkte, die man anschauen muss, sei es die Landwirtschaft, der Wald oder was immer wir auch nennen wollen. Beispielsweise nenne ich auch die Energie. Man geht davon aus, dass die Kernkraftwerke weniger produzieren können, wenn das Kühlwasser zu warm wird. Man geht davon aus, dass die Wasserkraftwerke weniger produzieren können, weil es weniger regnet. Auf der anderen Seite geht man davon aus, dass die Photovoltaik profitieren wird und man ganz allgemein weniger heizen muss. Es gibt x-Punkte, die man ins Feld führen kann. Die Schwierigkeit dabei ist, dass die Studien erstens uneinheitlich sind, zweitens sind sie lückenhaft und es ist sehr schwierig, das Ganze zu quantifizieren. Daher ist auch das Erstellen eines solchen Massnahmenplans nicht ganz einfach. Da sehe ich den einzigen Unterschied zwischen dem Auftrag und der Beantwortung des Regierungsrats. Es steht wohl ausser Zweifel, dass wir etwas machen müssen. Wir wollen auch etwas tun. Bereits vor vier Jahren haben wir damit begonnen und den Aktionsplan «Klimawandel» erstellt. Es wurden 36 Massnahmen definiert. Eine Begleitgruppe wurde eingesetzt. Sie arbeitet tatsächlich, wie das auch vom Kommissionssprecher attestiert wurde. Wir wollen wirklich etwas tun, wir wollen etwas umsetzen, aber wir wollen weniger Papier produzieren. Ich

danke dem Kantonsrat, dass er erkennt, dass der Kanton etwas tut und wir uns diesem Anliegen ernsthaft annehmen. Wenn ein solcher Massnahmenplan gefordert wird, so versuchen wir, diesen departementsübergreifend zu erstellen. Das wird nicht ganz einfach sein. Viel zentraler erscheint mir - und dazu hat mir die Diskussion heute im Rat auch sehr gut gefallen - dass man die Situation erkennt und sieht, dass man etwas machen muss. Ich bin dankbar, dass dies hier im Saal unbestritten ist.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Ich danke Landammann Roland Fürst für sein Votum. Wir kommen nun zur Bereinigung des Textes. Es gibt zwei Anträge, die wir einander gegenüberstellen. Einerseits handelt es sich um den geänderten Wortlaut des Regierungsrats und der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, andererseits um den Originalwortlaut des Auftrags der Fraktion SP/Junge SP.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 13]

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats/Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission	46 Stimmen
Zustimmung zum Originaltext	48 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 14]

Für Erheblicherklärung	57 Stimmen
Für Nichterheblicherklärung	37 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Jetzt folgt ein schwieriges Geschäft. Ich schlage vor, dass wir die Pause vorziehen. Wir treffen uns wieder pünktlich um 10.50 Uhr hier im Saal zur Weiterberatung. Besten Dank.

Die Verhandlungen werden von 10.20 bis 10.50 Uhr unterbrochen.

A 0013/2019

Auftrag Fraktion FDP. Die Liberalen: Lösungsvorschlag für die Umsetzung des Berufsschulsports am BBZ Solothurn gemäss Sportförderungsgesetz

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 29. Januar 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. Juni 2019:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Lösungsvorschlag für den Bau einer kantons-eigenen Hallensportinfrastruktur in Gehdistanz zum BBZ für den gesetzlich vorgeschriebenen und organisatorisch umsetzbaren Sportunterricht bis spätestens Ende 2023 am Standort Solothurn zu realisieren, um einerseits den gemäss eidgenössischem Sportförderungsgesetz geforderten, qualitativen Unterricht analog den Lösungsoptionen an den Standorten Olten und Grenchen umzusetzen und andererseits auf die aktuell fragwürdige Transportlösung für Lernende des BBZ Solothurn zu verzichten.

2. *Begründung.* Im Rahmen der Diskussionen um das Globalbudget Berufsschulbildung 2019-2021 wurde sowohl in den vorberatenden Kommissionen als auch im Kantonsrat aufgezeigt, dass am BBZ Solothurn weiterhin ein jährlicher sechsstelliger Betrag für einen auf den Unterricht abgestimmten Bustransfer der Lernenden vom BBZ Solothurn zu den CIS-Hallen für den ordentlichen Sportunterricht anfällt. Dies führte zu verschiedenen Fragen, Anregungen und Forderungen nach Alternativen aus den verschiedenen Fraktionen. Die aktuellen parlamentarischen Diskussionen in dieser Gesamthematik haben gezeigt, dass gerade auch am Standort Solothurn der Kanton verpflichtet ist, den Vollzug der Berufsbildungsgesetzgebung und somit auch den obligatorischen Sportunterricht zu optimieren. Dazu kommt die grosse Abhängigkeit von der privat geführten CIS-Infrastruktur, bei welcher die dringend notwendigen Renovationen nach der Versteigerung vom 11.12.2018 unwahrscheinlich bleiben. Der Kanton bietet an den Standorten Grenchen (Velodrome) und Olten (Giroud-Olma) Lösungen in Gehdistanz an, welche die

Anforderungen erfüllen und eine effiziente Gestaltung und sinnvolle Organisation des Schultages für die Lernenden ermöglichen. Am Standort Olten soll zudem gemäss Mehrjahresplanung des Hochbauamtes ein Projekt für eine kantonseigene Lösung auf dem heutigen BBZ-Areal lanciert werden, welche die aktuelle Mietvariante längerfristig ablösen soll. Gemäss RRB 2015/651 vom 21. April 2015 hat das Hochbauamt mögliche Turnhallenbauten am Standort Solothurn in die langfristige Investitionsplanung aufgenommen. Daher soll aus obiger Gesamtkonstellation der Regierungsrat konkrete Umsetzungsoptionen analog der anderen Standorte für eine längerfristig, nachhaltige Lösung im Idealfall in Gehdistanz zum BBZ Solothurn, vorlegen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates. Die gesetzliche Grundlage für den obligatorischen Sport in der beruflichen Grundbildung bildet Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport (SpoFöG; SR 415.0). Die Konkretisierung erfolgt in den Artikeln 51 bis 54 der eidgenössischen Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöV; SR 415.01). Die Ziele des Sportunterrichts sowie die Qualitätsentwicklung und das Monitoring gehören zu den Allgemeinen Bestimmungen, welche für alle Schulstufen und Schultypen gelten und in den Artikeln 46 und 47 SpoFöV geregelt sind. Die dafür benötigte Infrastruktur ist im Artikel 12 Absatz 1 SpoFöG geregelt. Primär geht es um die Förderung von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten: «Die Kantone fördern im Rahmen des schulischen Unterrichts die täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten. Sie sorgen für die notwendigen Anlagen und Einrichtungen.» An allen drei Standorten Grenchen, Solothurn und Olten findet der Sportunterricht in Mietobjekten statt. In Grenchen und Solothurn handelt es sich um multifunktionelle Hallen (Velodrome und Tennishalle) und in Olten um einen standardisierten Turn- bzw. Sporthallentyp. Ausser in Solothurn befinden sich die Sporeinrichtungen in Gehdistanz zu den Schulen. Das Hochbauamt hat am Standort Solothurn bereits eine grobe Standortevaluation durchgeführt. Die ersten Erkenntnisse sind wie folgt: Von rund dreizehn geprüften Standorten liegen nur sechs Standorte in Gehdistanz zum BBZ. Fünf der sechs Standorte sind im Dritteigentum; ein Standort ist im Eigentum des Kantons (Pavillon GIBS). Alle sechs Standorte sind überbaut. Das Raumprogramm, welches heute im CIS zur Verfügung steht, entspricht der Grösse von vier Turnhallen. Dieses Raumprogramm lässt sich auf Grund der Grösse an keinem der sechs Standorte als Ganzes realisieren. Aufgrund der obigen Ausführungen schlagen wir folgendes Vorgehen vor:

1. a. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Hochbauamtes, des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen sowie des BBZ Solothurn-Grenchen definieren gemeinsam die organisatorischen und räumlichen Mindestanforderungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben.
2. b. Sobald diese Mindestanforderungen definiert sind, prüft das Hochbauamt die in Frage kommenden Standorte (in Gehdistanz zum BBZ) hinsichtlich Verfügbarkeit, generelle Machbarkeit, Zonen- und Baurechtskonformität sowie vertragliche Bedingungen.
3. c. Nach Vorliegen geeigneter Standorte leitet das Hochbauamt die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung der definitiven Lösung ein.

4. Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Lösungsvorschlag für den Bau einer kantonseigenen Hallensportinfrastruktur in Gehdistanz zum BBZ für den gesetzlich vorgeschriebenen und organisatorisch umsetzbaren Sportunterricht bis spätestens Ende 2023 am Standort Solothurn auszuarbeiten, um einerseits den gemäss eidgenössischem Sportförderungsgesetz geforderten, qualitativen Unterricht analog den Lösungsoptionen an den Standorten Olten und Grenchen umzusetzen und andererseits auf die aktuell fragwürdige Transportlösung für Lernende des BBZ Solothurn zu verzichten.

- b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 27. Juni 2019 zum Antrag des Regierungsrats.

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Lösungsvorschlag für den Bau einer kantonseigenen oder die Beteiligung an einer regionalen Hallensportinfrastruktur in Gehdistanz oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum BBZ erreichbar, für den gesetzlich vorgeschriebenen und organisatorisch umsetzbaren Sportunterricht bis spätestens Ende 2021 am Standort Solothurn auszuarbeiten, um einerseits den gemäss eidgenössischem Sportförderungsgesetz geforderten, qualitativen Unterricht analog den Lösungsoptionen an den Standorten Olten und Grenchen umzusetzen und andererseits auf die aktuell fragwürdige Transportlösung für Lernende des BBZ Solothurn zu verzichten.

- c) Zustimmung des Regierungsrats vom 13. August 2019 zum Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

Eintretensfrage

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Der Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission wurde mittlerweile zurückgezogen. Auch der ursprüngliche Wortlaut der Fraktion FDP.Die Liberalen wurde zugunsten des Antrags der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zurückgezogen. Wir haben demnach nur noch den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission auf dem Tisch.

Edgar Kupper (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Vor knapp einem Jahr haben wir hier im Rat intensiv und zum Teil emotional über den teuren Bustransfer von Lernenden vom Berufsbildungszentrum (BBZ) Solothurn zum CIS diskutiert. Der vorliegende Auftrag ist wohl ein Resultat dieser Diskussion oder der vorangegangenen Diskussionen in der Kommission im Rahmen des Globalbudgets Berufsbildung 2019 bis 2021. Daraus sind die Erkenntnisse und Forderungen erwachsen, dass auch am Standort Solothurn der Berufsschulsport gemäss Sportförderungsgesetz gut erreichbar zu Fuss angeboten werden muss. Der Regierungsrat führt in seinen Antworten bei den gesetzlichen Bestimmungen aus, dass es klar ist, dass der Kanton für einen regelmässigen Berufsschulsport und für die entsprechende Einrichtung sorgen und diese zur Verfügung stellen muss. Der Regierungsrat hat in den Antworten ein mögliches Vorgehen in dieser Angelegenheit vorgeschlagen und einen geänderten Wortlaut präsentiert. Der Lösungsvorschlag für das Berufsschulturnen soll bis zum Jahr 2023 ausgearbeitet werden, anstatt dass er bis zum Jahr 2021 realisiert werden muss. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat den vorliegenden Vorstoss der Fraktion FDP.Die Liberalen und die Antworten des Regierungsrats in ihrer Sitzung vom 27. Juni 2019 behandelt. Von Seiten des Hochbauamts wurde ausgeführt, dass eine Infrastruktur auf Gehdistanz - und in diesem Fall bedeutet Gehdistanz zehn Minuten vom BBZ zu Fuss - eine grosse Herausforderung darstellt. Sie haben aber ausgeführt, dass bereits erste Gespräche betreffend geeigneter Objekte geführt wurden. Zudem hat der anwesende Kantonsbaumeister ebenfalls ausgeführt, dass eine Arbeitsgruppe das Raumprogramm für diese Sporthalle hinterfragen und daraus etwas definieren soll. Das Departement und das Hochbauamt möchten das Projekt schlank halten, auch was das Finanzielle anbelangt. Aus den Reihen der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ist der Wunsch aufgekommen, dass man das Thema Turnhalleninfrastruktur Solothurn in einem grösseren Kontext betrachten soll. Es gibt nämlich am Standort Solothurn nicht genügend Hallenkapazität für die verschiedenen Vereine und Sportclubs. Zudem finden die Vereinsaktivitäten meistens abends statt und der Berufsschulsport tagsüber. Man muss die vorhandenen Synergien nutzen und das in diesem Sinn in die Planung der neuen Infrastruktur Berufsschulsport einbinden. Zudem soll bei der Lösungssuche der Fächer für die Standorte im ganzen Stadtgebiet geöffnet werden, wenn für die Standorte geeignete ÖV-Verbindungen, entsprechend schnell und häufig, vorhanden sind oder diese bis zum Zeitpunkt der Realisierung umgesetzt wurden. Ein Mitglied der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat vorgerechnet, dass mit dem ÖV zwei Drittel der heutigen Kosten für den Bustransport eingespart werden könnten. Zudem hat die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission auch den Wunsch, dass der Lösungsvorschlag für das zukünftige Berufsschulturnen schneller vorliegen soll als dies im Auftrag des Regierungsrats und auch im ursprünglichen Auftrag der Fraktion FDP.Die Liberalen formuliert ist. Es soll nämlich schon per Ende 2021 der Fall sein, also bereits in rund zwei Jahren.

Entsprechend hat die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission den nun vorliegenden Antrag formuliert und den schon langen Satz - ursprünglich stammt er wahrscheinlich von einem Lehrer - noch etwas verlängert. Sie können dies dem blauen Blatt entnehmen. Dort ist der Antrag formuliert. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat auf der Zeile 2 eingeflochten: «oder die Beteiligung» und auf der Zeile 3 «oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln» und in der Zeile 4 «Ende 2021». Die Ratspräsidentin hat es bereits ausgeführt: Der Vorstoss der Grünen Fraktion wurde schon länger zurückgezogen. Der Regierungsrat hat sich dem Wortlaut der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ebenfalls angeschlossen. Wir stimmen also heute nur noch über den vorliegenden Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ab. Ich bitte Sie, dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zuzustimmen, wie das die Kommission mit 15:0 Stimmen gemacht hat. Das Fazit dieses ganzen Vorstosses und des Antrags der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission: Der Fächer für die Suche einer guten Lösung wird aufgemacht. Alle Abklärungen und die damit verbundenen Kosten und Lösungen sollen eruiert werden, um in qualitativ und finanzieller Hinsicht ein möglichst gutes Objekt zu bekommen. Ich erwähne an dieser Stelle noch die Meinung unserer Fraktion: Unsere Fraktion schliesst sich dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission einstimmig an.

Andreas Schibli (FDP). Für die Fraktion FDP.Die Liberalen steht an oberster Stelle, dass der Berufsschulsport am BBZ Solothurn gemäss dem eidgenössischen Sportförderungsgesetz durchgeführt werden

kann. Mit der aktuell fragwürdigen Transportlösung für die Schüler und Schülerinnen wird das nicht erfüllt. Daher wurde der Auftrag eingereicht, eine eigene Sportinfrastruktur zu erstellen, die in Gehdistanz zu erreichen ist. Der Auftrag ist beim Hochbauamt auf offene Ohren gestossen. Wie im ursprünglichen Auftragstext erwähnt, ist eine Realisation der Sportinfrastruktur bis ins Jahr 2023 zu sportlich angesetzt. Die Fraktion FDP.Die Liberalen unterstützt den Wortlaut der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Dies geschieht aus folgenden Gründen: Der Bau einer Halle muss nicht zwingend vom Kanton alleine getragen werden. Eine Beteiligung soll möglich sein, weil ein solcher Vorschlag auch für den Kanton günstiger ist. Die Möglichkeit, den Transport mit dem ÖV zu gewährleisten, soll noch einmal geprüft werden. Eigentlich steht diesem Prüfungsauftrag nichts entgegen. Daher bittet Sie die Fraktion FDP.Die Liberalen, dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zuzustimmen.

Beat Künzli (SVP). Dieser Auftrag, das haben wir bereits gehört, ist aus der Diskussion in der Budgetdebatte im letzten Jahr zu unserem Kürzungsantrag betreffend Bustransport GIBS zum CIS entstanden. Es hat sich bereits damals gezeigt, dass die aktuelle Lösung aus verschiedenen Gründen nicht befriedigend ist. Fakt ist auch, dass gemäss Bundesgerichtsentscheid der Berufsschulsport angeboten werden muss. Also brauchen wir zwingend eine gute und auch eine sinnvolle Lösung und zwar auch darum, weil niemand genau weiss, was mit der aktuell gemieteten CIS-Halle zukünftig geschieht. Dass dieser Auftrag dazu beitragen könnte, hat uns nach dem Studium der Stellungnahme des Regierungsrats zuerst nicht überzeugt - bis wir dann aber mehr erfahren haben. Jetzt öffnen sich offenbar ungeahnte Türen. Wir wurden in der Bildungs- und Kulturkommission entsprechend informiert, dass sich im Bereich des Bahnhofs eventuell Möglichkeiten ergeben. Die damalige Diskussion vor einem Jahr hat bereits vor Einreichen des Auftrags dazu geführt, dass die Anstrengungen bei den zuständigen Behörden erhöht wurden, eine Alternative zum Bustransport zu finden. So gesehen ist jetzt tatsächlich der richtige Zeitpunkt gekommen, diese Anstrengungen mit diesem Auftrag zu verstärken. Ein Lösungsvorschlag muss jetzt kommen. Dieser Vorschlag kann dann im Kantonsrat wieder diskutiert werden. Was aber nicht sein kann, ist, dass wir über einen Vorschlag diskutieren müssen, der einerseits Millionen von Franken für einen Neubau kostet und andererseits aber trotzdem wegen der Distanz immer noch ein Bustransport organisiert werden müsste. Entsprechende Hinweise konnte man bereits der Zeitung entnehmen. Da würde unsere Fraktion aus heutiger Sicht nicht Hand bieten, denn das würde dem eigentlichen Anliegen, das wir hier im Rat haben, völlig widersprechen. Da der abgeänderte Wortlaut der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission mit dem Hinweis auf öffentliche Verkehrsmittel Sinn macht, unterstützt die SVP-Fraktion den Antrag einstimmig und stimmt diesem Auftrag zu.

Mathias Stricker (SP). Im Jahr 2013 hat die Fraktion SP/Junge SP den Berufsschulsport mit der Interpellation «Abrupter Abbau Sportunterricht - Berufsfachschule Gesamtsituation» thematisiert. In dieser Debatte wurde von uns kritisiert, dass Bundesgesetze aufgrund von Sparmassnahmen nicht umgesetzt würden beziehungsweise Berufsschulen den verbindlichen Sportunterricht nicht gesetzeskonform umsetzen. Diese Problematik war eigentlich bereits seit 1976 mit der Einführung des Obligatoriums des Lehrlingsturnens durch den Bund ein Thema. Aufgrund eines Entscheids des Verwaltungsgerichts nach Klagen von Lernenden wird jetzt seit 2016 auch im Kanton Solothurn einigermaßen nach den Vorgaben des Bundesgesetzes unterrichtet. Dass jetzt aufgrund der Transportprobleme in Solothurn nach weiteren Hallenlösungen gesucht wird, begrüsst die Fraktion SP/Junge SP. Zeitweise waren wir etwas irritiert über die politischen Vorgänge, insbesondere als der Regierungsrat zwei verschiedenen Sachkommissionsanträgen zugestimmt hat. Es war nicht gerade klärend, dass die zwei Sachkommissionen, die kurz nacheinander getagt haben, unterschiedliche Informationen gehabt haben. Ich verweise hier auf den Input der repla espaceSolothurn. Die Koordination der Informationen weisen ein Verbesserungspotential auf. Mir ist folgende Bemerkung wichtig: Der Auftrag der Fraktion FDP.Die Liberalen hat in erster Linie das Ziel, die Problematik des Sports im Zusammenhang mit der Stundenplanorganisation zu lösen. Mit dem ergänzenden Text der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission geht es aber auch um die regionale Hallensport-Infrastruktur. Es ist demnach eine etwas grössere Auslegeordnung. Natürlich macht eine umfassende Gesamtbetrachtung Sinn. Daher unterstützt die Fraktion SP/Junge SP den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Im Text der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ist jedoch auch der Zusatz «in Gehdistanz oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum BBZ erreichbar» aufgeführt. Damit wären wir dann wieder beim Kern des Problems, nämlich bei der Unterrichtsbeziehungsweise der Stundenplanorganisation des Sportunterrichts. Mit dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission kann auch ein Transport mit dem ÖV weiterverfolgt werden. Auch ein solcher würde Kosten verursachen, so der Transport oder Kosten für eine ausgebaute Linie je nach Standort. Gerade die Stundenplanorganisation ist mit einer Anbindung an den ÖV nicht ganz einfach zu lö-

sen. Ich bitte Sie, dies zu bedenken. Es ist nicht so einfach, wie man es sich vielleicht vorstellt. Mein Warnfinger: Der gesetzeskonforme Sportunterricht darf wegen der Transport- und Infrastrukturorganisation nicht reduziert oder beeinträchtigt werden. Und zum Schluss ein kurzer Satz im Sinn von Edgar Kupper: Nicht, dass wir plötzlich wieder auf dem Stand von 2013 sind.

Heinz Flück (Grüne). Die Misere betreffend der Umsetzung des bundesgesetzlichen Auftrags für den Sportunterricht an den Berufsschulen besteht jetzt schon seit Jahrzehnten, wie dies bereits erwähnt wurde. Nachdem der Kanton dieser Pflicht nach einem Gerichtsurteil an den Standorten Olten und Grenchen inzwischen nachkommt, ist die Situation am Standort Solothurn immer noch unbefriedigend. Der Zeit- und Geldaufwand für den Transport ist nur ein Aspekt. Ein anderer ist, dass der Sportauftrag immer noch nicht im vorgeschriebenen Umfang angeboten wird. Das muss jetzt endlich ändern. Um einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten scheinen uns wie der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zwei Jahre lang genug zu sein. Wir werden daher diesem Auftrag in der Version der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, die die Ausarbeitung bis Ende 2021 vorsieht, zustimmen. Als Stadtsolothurner ist es mir wichtig, dass man das Vorhaben mit der Stadt koordiniert. Sie plant und braucht selber, wie auch schon erwähnt, zusätzliche Hallenkapazitäten. Es soll ein Projekt ausgearbeitet werden, das allen Bedürfnissen dient und damit entsprechend ausgelastet werden kann. Letztendlich ist das auch finanziell entscheidend. Wenn man zwei Hallenprojekte realisieren würde, würden wir Steuerzahler doppelt bezahlen. Und das kann es nicht sein. Dass eine Turnhallenreihe auf einem Perrondach nicht alle Bedürfnisse abdeckt, wie ein erstes Projekt kursierte, scheint inzwischen klar zu sein. Wir sind jedoch überzeugt, dass es noch andere Möglichkeiten gibt. Ein Beispiel: In Zürich konnte man auf einem Tramdepot eine ganze Quartiersiedlung realisieren. Wir werden dann wohl auch noch etwas finden, um eine Mehrfachhalle zu realisieren, so zum Beispiel auf dem RBS-Depot oder sonst irgendwo im Gebiet des Bahnhofs oder in Reichweite desselben, wo es noch Flächen gibt. Eine solche Lösung wäre ganz im Sinn einer baulichen Verdichtung, wenn man verschiedene Bedürfnisse miteinander kombinieren könnte. Es wäre dann vielleicht nicht auf einem Perrondach, sondern irgendwo anders. Wie bereits erwähnt stimmen wir dem Antrag in der Version der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission einstimmig zu.

Rolf Sommer (SVP). Ich mache mir im Raum Olten schon lange Gedanken über die Turnhallen und auch über die Erweiterung der Fachhochschule. Wie lange die Turnhallen des BBZ noch benützt werden können, wissen die Götter. Es handelt sich um einen privaten Investor und die drei Hallen sind vom BBZ angemietet. Ich weiss, dass es im Raum Olten Projekte gibt, bei denen man die Turnhallen in das BBZ-Areal integrieren möchte. Ich bitte den Regierungsrat und die zuständigen Organisationen, sich darüber Gedanken zu machen. Sie sollen versuchen, den damaligen Auftrag und die Abstimmung über den Neubau der Fachhochschule Nordwestschweiz im Raum Olten zu verwirklichen. Es soll keine fremden Mieten mehr geben. Wir geben Millionen und Abermillionen von Franken aus für Mieten im Raum Olten - für das BBZ und für die Fachhochschule. Es wäre sehr wünschenswert, wenn dort ein Projekt entstehen würde, mit dem wir das vermeiden könnten. Ich weiss vom Baudepartement, dass Planungen im Raum stehen. Ich hoffe, dass man die Planungen - vielleicht muss ich dazu einen Auftrag oder eine Interpellation einreichen - vorantreibt. Wir müssen darauf achten, Sicherheit für unsere Bauten zu haben. Ich sehe das Mieten nicht ein, wenn man damit jemandem Millionen und Abermillionen von Franken gibt.

Roland Fürst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Auf bildungspolitische Aspekte gehe ich nicht ein. Das überlasse ich dem Kollegen Bildungsdirektor. Ich gehe auch nicht auf den Aspekt Olten ein, denn es geht hier ausschliesslich um Solothurn. In Olten ist jedoch auch etwas im Köcher und wir sind dort ebenfalls aktiv. Durch das Band hinweg wurde erwähnt, dass die örtlichen Begebenheiten in Solothurn eine Herausforderung darstellen. Eine Lösung liegt nicht einfach auf der Hand. Man muss, wie es der Kommissionssprecher erläutert hat, den Fächer öffnen. Ich bin der Meinung, dass dies mit dem jetzt vorliegenden Auftragstext auch möglich ist. Wir können uns damit auf den Weg machen und das tun wir gerne. Wir suchen eine Lösung und ich bin überzeugt, dass wir eine finden werden.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Besten Dank für diese Ausführungen. Wir kommen somit zur Abstimmung. Zur Diskussion steht nur noch ein Text, so erübrigt sich eine Bereinigung des Textes. Wir stimmen lediglich über die Erheblicherklärung oder Nichterheblicherklärung ab.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 15]

Für Erheblicherklärung (Fassung UMBAWIKO)

93 Stimmen

Für Nichterheblicherklärung
Enthaltungen

0 Stimmen
0 Stimmen

I 0110/2019

Interpellation Fraktion SP/Junge SP: Steigende Krankenkassenprämien als Armutsfalle

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 26. Juni 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. August 2019:

1. *Vorstosstext.* In den letzten 20 Jahren haben sich die Krankenkassenprämien in der Schweiz mehr als verdoppelt. Die Löhne und Renten sind im Gegensatz nur schwach gestiegen. Für viele Haushalte sind die Krankenkassenprämien zu einer unerträglichen Last geworden. Die stetig steigenden Krankenkassenprämien sind für tiefere und mittlere Einkommen nicht mehr bezahlbar. Sie treiben einkommensschwache Haushalte in die Armut. Ohnmächtig stehen viele Familien und Einzelpersonen dieser Entwicklung gegenüber. Dies gilt besonders für Familien und Einzelpersonen, die gerade ein wenig zu viel verdienen, um noch Prämienverbilligungen zu erhalten. Aber auch wer Prämienverbilligung erhält, ist von dieser Entwicklung betroffen. Denn die Prämienverbilligung hält bei weitem nicht Schritt mit dem effektiven Anstieg der Prämien. Der jährliche Prämienanstieg reduziert das verfügbare Einkommen der Solothurner Haushalte dramatisch. Die Situation ist sozialpolitisch unhaltbar und für die Betroffenen überaus belastend. Aus diesem Grund fordert etwa die Caritas Schweiz, dass die Belastung einer Familie oder eines Haushalts durch die Krankenkassenprämien höchstens das Niveau eines Monatslohns erreichen darf, wobei die Kantone die dazu notwendigen Entlastungsregeln festzulegen haben und die Grenze der Maximalbelastung eines Haushalts im Gesetz festschreiben müssen. Caritas empfiehlt hierfür das differenzierte Modell der Prämienverbilligung, wie es der Kanton Graubünden anwendet. Überdies fordert die Caritas, dass der Zugang zur Prämienverbilligung nicht durch administrative Hürden erschwert wird. Deshalb soll die Verbilligung automatisch erfolgen, so wie dies bereits heute in einigen Kantonen erfolgreich in die Praxis umgesetzt wird. Und die SP Schweiz verlangt mit ihrer Prämien-Entlastungsinitiative, dass kein Haushalt in der Schweiz mehr als 10 Prozent seines verfügbaren Einkommens für Krankenkassenprämien ausgeben muss, wobei die dazu notwendige Prämienverbilligung zu mindestens zwei Dritteln durch den Bund und im verbleibenden Betrag durch die Kantone finanziert werden soll.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch ist aktuell die Belastung von Einzelpersonen und Familien mit kleineren und mittleren Einkommen durch die Krankenkassenprämien?
2. Wo sieht der Regierungsrat die Belastungsgrenze für Einzelpersonen und Familien mit kleineren und mittleren Einkommen durch die Krankenkassenprämien?
3. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, um kleinere und mittlere Einkommen von den stetig steigenden Krankenkassenprämien mehr zu entlasten? Wenn ja, wann ist mit einer Vorlage zu rechnen? Wenn nein, warum nicht?
4. Wie steht der Regierungsrat zum differenzierten Modell der Prämienverbilligung, wie es der Kanton Graubünden anwendet?
5. Sieht der Regierungsrat administrative Hürden bei der Prämienverbilligung im Kanton Solothurn und allfälliges Verbesserungspotenzial? Wie beurteilt er ein System mit automatischer Auszahlung, wie es die Caritas fordert?
6. Wie steht der Regierungsrat zur Forderung der SP Schweiz, dass die Prämienverbilligung zu mindestens zwei Dritteln durch den Bund und nur im verbleibenden Betrag durch die Kantone finanziert wird?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Die individuelle Prämienverbilligung (IPV) wurde 1996 gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes (Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, KVG; SR 832.10) eingeführt und soll Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen finanziell entlasten. Die Prämie, welche die versicherte Person für die Krankenversicherung zu entrichten hat, stellt eine sog. Kopfprämie dar. Ihre Höhe ist damit explizit unabhängig von der wirt-

schaftlichen Leistungsfähigkeit einer Person. Konsequenz dieser Prämiensystematik ist die Ausrichtung von staatlichen Vergünstigungen an die Prämien, damit die finanzielle Belastung ärmere Bevölkerungsschichten nicht übermässig trifft. Das KVG verpflichtet gestützt auf dieses Modell die Kantone, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen (PV) zu gewähren (Art. 65 Abs. 1 KVG). Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent (Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG). Ab dem Jahr 2021 muss dieser Satz 80 Prozent betragen. Der Bund steuert jährlich ebenfalls Mittel zur Verbilligung der Prämien bei. Diese entsprechen 7.5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG). Das Bundesamt für Gesundheit führt seit längerem ein Monitoring zur Prämienverbilligung durch. Der letzte Bericht ist im Dezember 2018 erschienen und bildet die Situation basierend auf den Zahlen 2017 ab. Dieser und frühere Berichte geben eine gute Gesamtsicht über die Entwicklung und Wirkung der Prämienverbilligung.

3.1.1 Statistische Werte aus dem Monitoring des Bundes. Gemäss den erhobenen Zahlen wurden im Jahr 2017 rund 4.5 Milliarden Prämienverbilligung ausgeschüttet. Davon sind im gesamtschweizerischen Durchschnitt rund 58% vom Bund und 42% durch die Kantone beigesteuert worden. Unter den Kantonen zeigen sich bezüglich dieser Verteilung allerdings grosse Unterschiede. Im Kanton Solothurn lag das Verhältnis zwischen den Mitteln vonseiten Bund und vonseiten Kanton bei 54% zu 46%. 2017 bezogen gesamtschweizerisch rund 2.2 Millionen Personen Prämienverbilligungen. Dies entspricht einer Bezugsquote von 26%. Pro Bezüger oder Bezügerin wurde dabei durchschnittlich ein Verbilligungsbetrag von 2'025 Franken gewährt. Von den 2.2 Mio. Beziehenden waren schweizweit rund 380'000 Personen gleichzeitig auf Ergänzungsleistungen und etwas über 330'000 Personen auf Sozialhilfe angewiesen. Diese beiden Personengruppen machten 32% aller Beziehenden aus. Von den insgesamt 4.5 Milliarden Franken wurden rund 2.5 Milliarden Franken an Beziehende von EL und Sozialhilfe geleistet. Damit erhält rund ein Drittel der Bezugsberechtigten Personen 55% der gesamten Prämienverbilligungsmittel. Für den Kanton Solothurn zeigten sich im Jahr 2017 folgende Werte: Die Bezugsquote erreichte 25%, der durchschnittlich ausgeschüttete Betrag lag bei 2'275 Franken, der Anteil EL und Sozialhilfe beziehende Personen entsprach 42%, wobei 67% der gesamten Prämienverbilligung an diese Personengruppen ausgerichtet worden sind. Das Abweichen der genannten Werte vom schweizerischen Schnitt hat im Wesentlichen einen demographischen Zusammenhang bzw. erklärt sich mit der Grösse der einzelnen Bezugsgruppen. Der Kanton Solothurn lag Ende 2018 mit 16.4% bei der Quote an EL-Beziehenden (Anteil Rentner/innen mit EL in %) nahe beim schweizerischen Durchschnitt vom 16.5% und bei der Sozialhilfequote (Anteil unterstützte Personen in %) mit 3.7% über dem schweizerischen Durchschnitt von 3.3%. Beide Gruppen erhalten zudem die gesamte KVG-Prämie gedeckt, sofern diese der kantonalen Durchschnittsprämie entspricht. Personen, die individuell Prämienverbilligung beanspruchen, erhalten lediglich maximal die sog. Richtprämie, welche bis zu 30% unter der Durchschnittsprämie liegt. Eine Beteiligung der Gemeinden via Sozialhilfe, wie es in einzelnen anderen Kantonen vorgesehen ist, erfolgt nicht. Da die Personengruppe mit EL- und Sozialhilfebezug im Kanton Solothurn im schweizweiten Vergleich grösser ist und dieser auch die höheren Verbilligungen zu gewähren sind, zeigt sich im Kanton Solothurn ein über dem schweizerischen Mittelwert liegender Pro-Kopf-Beitrag; ebenso fällt der Anteil an der Gesamtsumme höher aus. Dies heisst jedoch nicht, dass die Prämienverbilligung insgesamt im Kanton Solothurn überdurchschnittlich gut ausgestattet wäre. Vielmehr zeigt sich, dass die Bevölkerung zunehmend mehr durch die Krankenversicherungsprämien belastet wird, was nachfolgend ausgeführt wird.

3.1.2 Entwicklungen seit 2010. Die finanzielle Belastung durch die Krankenversicherungsprämien hat sich in den letzten Jahren durch den Anstieg der Prämien für die gesamte Bevölkerung erhöht. Trotz Prämienverbilligung steigt die Last auch für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Das Monitoring des Bundes weist nach, dass die Bevölkerung in der Schweiz im Jahr 2010 durchschnittlich rund 10% ihres verfügbaren Einkommens zur Finanzierung der Restprämie (KVG-Prämie nach Abzug der Verbilligung) aufwenden musste. Im Jahr 2017 waren es schon 14%. Im Kanton Solothurn präsentiert sich die Situation nicht anders. 2010 betrug der durchschnittliche Aufwand eines Haushaltes zu Lasten des verfügbaren Einkommens knapp 10%, im Jahr 2017 waren es 15%. Verändert hat sich auch die Bezügerquote bei den Berechtigten, die weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe erhalten. Hier zeigt sich zwischen 2010 und 2017 ein gesamtschweizerischer Rückgang von 8%. Im Kanton Solothurn zeigt sich ein Rückgang von 4%. Diese Entwicklung gründet im Umstand, dass zunehmend mehr Mittel für die Deckung der Prämien von Personen mit Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe und damit für wirtschaftlich besonders schwache Gruppen aufgewendet werden müssen. Demgegenüber bleibt immer weniger für den unteren Mittelstand. Das Monitoring des Bundes zeigt für das Jahr 2017, dass beim Mittelstand vor allem noch Familien bzw. Einelternfamilien mit zwei Kindern Prämienverbilligung erhalten. Dagegen haben Mittelstandsfamilien mit vier Kindern und solche mit einem jun-

gen Erwachsenen nur noch in wenigen Kantonen einen Anspruch auf Beiträge. Gleiches lässt sich bei Einpersonenhaushalten feststellen. Die Prämienverbilligung zeigt zwar nach wie vor Wirkung und führt zur gewollten Umverteilung; diese Effekte konzentrieren sich aber zunehmend auf Personen oder Haushalte mit sehr schwachen finanziellen Ressourcen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie hoch ist aktuell die Belastung von Einzelpersonen und Familien mit kleineren und mittleren Einkommen durch die Krankenkassenprämien? Das Monitoring des Bundes basiert unter anderem auf einer Auswertung bezogen auf folgende Modellhaushalte: Alleinstehende/r Rentner/in (1), Familie mit zwei Kindern (2), Einelternfamilie mit zwei Kindern (3), Familie mit vier Kindern (4), Familie mit einem Kind und einer jungen Erwachsenen in Ausbildung (5), alleinstehende erwerbstätige junge Erwachsene (6), Ehepaar ohne Kinder (7). Alle Haushalte sind hinsichtlich Einkommensparameter so ausgestaltet worden, dass sie wirtschaftlich eher schwächer einzustufen sind, aber noch keine Sozialhilfe beziehen oder Ergänzungsleistungen erhalten. Entlang dieser Modellhaushalte wird die Belastung durch die Krankenkassenprämien gezeigt. Pro Haushalt wird dargestellt, welchen Anteil des verfügbaren Einkommens dieser zur Deckung der Prämien aufwenden muss. Im Jahr 2017 zeigt sich für den Kanton Solothurn folgendes Bild:

Modell-Haushalt	1	2	3	4	5	6	7
Verbleibende Belastung	14%	15%	12%	13%	17%	16%	18%

Über alle Haushalte hinweg ergibt sich ein Mittelwert von 15%.

Im Kanton Solothurn musste das Prämienverbilligungsmodell für das Jahr 2018 aus finanziellen Gründen auf das gesetzlich unterste Niveau abgesenkt werden. Für das 2019 erfolgte keine Verbesserung, das abgesenkte Niveau blieb unverändert. Da die obige Auswertung für das Jahr 2018 nicht vorhanden ist, kann der dadurch erfolgte Effekt für die genannten Modellhaushalte nicht gezeigt werden. Für eine Aussage dazu, welche Belastung für einzelne Haushalte bleibt, kann aktuell einzig die Modellberechnung herangezogen werden, die jedes Jahr mit der Vorlage für den Beitrag zur Prämienverbilligung dem Kantonsrat vorgelegt wird. Das dabei verwendete «anrechenbare Einkommen» ist mit dem «verfügbaren Einkommen» aus dem Monitoring des Bundes nicht deckungsgleich. Dennoch zeigt es die Auswirkungen für diverse Haushalte mit kleineren und mittlere Einkommen innert eines Jahres:

Anrechenb. Eink. in Fr.	Eigenanteil in % 2017	Eigenanteil in % 2018	Veränderung in %
5'000	6.7	10.4	3.7
10'000	7.3	10.8	3.5
15'000	8.0	11.3	3.3
20'000	8.7	11.7	3.0
25'000	9.3	12.1	2.8
30'000	10.0	12.5	2.5
35'000	10.7	12.9	2.2
40'000	11.3	13.3	2
45'000	12.0	13.8	1.8

50'000	12.7	14.2	1.5
55'000	13.3	14.6	1.3
60'000	14.0	15.0	1.0
65'000	14.7	15.4	0.7
70'000	15.3	15.8	0.5

Die Tabelle zeigt, dass durch die vorgenommene Absenkung vor allem die wirtschaftlich schwächeren Haushalte eine höhere Belastung erfahren haben; also mehr eigene Mittel zu Deckung der Prämie aufwenden müssen.

3.2.2 Zu Frage 2: Wo sieht der Regierungsrat die Belastungsgrenze für Einzelpersonen und Familien mit kleineren und mittleren Einkommen durch die Krankenkassenprämien? In seiner Botschaft vom 6. November 1991 über die Revision der Krankenversicherung (BBl 1992, S. 225) hat der Bundesrat einst das Ziel definiert, dass die Kantone den Grenzbetrag, an dem die individuelle Prämienverbilligung einsetzt, bei 8 Prozent des steuerbaren Einkommens festlegen sollten. Diese 8% des bundesteuerpflichtigen Einkommens entsprechen gemäss Monitoring bei Personen mit Kindern ca. 6% des verfügbaren Einkommens, bei Personen ohne Kinder rund 8%. Dieser Wert wird heute von keinem Kanton erreicht, weswegen dieses Ziel mittlerweile als wenig realistisch erscheint. Angesichts der stetig wachsenden Verlustscheine infolge unbezahlter Prämien und der Tatsache, dass die Finanzierungsmechanismen bei der Prämienverbilligung an ihre Grenzen gekommen sind, erscheint uns die Belastungsgrenze erreicht. Eine weitere Verknappung der Mittel ist nicht zielführend. Es gilt mindestens den aktuellen Stand zu halten.

3.2.3 Zu Frage 3: Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, um kleinere und mittlere Einkommen von den stetig steigenden Krankenkassenprämien mehr zu entlasten? Wenn ja, wann ist mit einer Vorlage zu rechnen? Wenn nein, warum nicht? Das im Kanton Solothurn seit Einführung des Sozialgesetzes 2008 (Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) zur Anwendung kommende Prämienverbilligungsmodell ermöglicht eine gezielte Entlastung kleinerer und mittlerer Einkommen. Gemäss § 89 des SG legt der Regierungsrat die Parameter, den Anteil des steuerbaren Vermögens und den Prozentsatz des massgebenden Einkommens fest und kann die Auszahlung von minimalen Prämienverbilligungsbeiträgen ausschliessen. In der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) sind die Details geregelt, wie der Regierungsrat und das Departement des Innern die nachfolgenden Werte festzulegen haben:

Richtprämie: Die Richtprämie bemisst sich an der kantonalen Durchschnittsprämie. Gemäss § 68 SV liegt diese jeweils 10% tiefer. Das Departement kann den Abschlag von 10% nach Massgabe der verfügbaren Mittel um +/- 20% verändern.

Eigenanteil: Gemäss § 70 Absätze 1 und 2 SV werden die prozentualen Eigenanteile abhängig von der Höhe des massgebenden Einkommens im Rahmen von 6 bis 12% linear festgelegt. Das Departement kann nach Massgabe der verfügbaren Mittel die Eigenanteile um +/- 4% verändern.

Massgebendes Einkommen I: Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer über ein massgebendes Einkommen von 0 bis 84'000 Franken verfügt (§ 70 Absätze 1 und 2 SV). Das Departement kann diesen Grenzwert um +/- 12'000 Franken verändern.

Massgebendes Einkommen II (50%-Verbilligung bei Kindern und jungen Erwachsenen): Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung werden die anrechenbaren Prämien bis zu einem massgebenden Einkommen von 84'000 Franken um mindestens 50% verbilligt. Das Departement kann den Grenzwert des massgebenden Einkommens nach Massgabe der verfügbaren Mittel um +/- 12'000 Franken verändern (§ 70 Abs. 4 SV). Diese Parameter können so festgelegt werden, dass Personen oder Familien mit kleineren oder mittleren Einkommen besonders von den Verbilligungen profitieren; eine Gesetzesrevision ist also nicht nötig. Sollen bestimmte Gruppen im Vergleich zu heute stärker entlastet werden, muss der Kantonsrat mehr Mittel bereitstellen, als das in § 93 Absatz 2 SG vorgesehene gesetzliche Minimum von 80% des Bundesbeitrags. Letztlich liegt es gemäss Art. 93 Absatz 3 SG in seiner Kompetenz, die Mittel freiwillig um 30 Mio. Franken aufzustocken. Bis dato wurde aus finanziellen Gründen von dieser Kompetenz kein Gebrauch gemacht. Erfahrungsgemäss wird sich mit Blick auf die finanzielle Lage des Kantons daran auch für die nahe Zukunft kaum etwas ändern. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass das Modell des Kanton Solothurns weiter den bundesrechtlichen Vorgaben entspricht. Hier besteht gegenwärtig eine Unklarheit. Das Bundesgericht hat am 22. Januar 2019 den Kanton Luzern betreffend

ein wegweisendes Urteil gefällt. In diesem äussert es sich dahingehend, dass die Grenze des massgebenden Einkommens, welches zu einem Bezug von Prämienverbilligung berechtigt, bundesrechtskonform auszugestalten ist. Der Kanton Luzern hat für das Jahr 2017 diese Grenze, ab welcher keine Verbilligung mehr ausgeschüttet wird, bei 54'000.00 Franken festgesetzt. Das Gericht hat diese nicht mehr als bundesrechtskonform bewertet. Obwohl die im Kanton Solothurn geltende Grenze mit 72'000.00 Franken wesentlich über diesem Wert liegt, besteht Anlass dazu, die aktuellen Parameter einer fachlichen Prüfung zu unterziehen. Das Departement des Innern hat zu diesem Zweck die Firma econcept Zürich damit beauftragt, die nötigen Analysen vorzunehmen. Gestützt auf diese Ergebnisse werden wir im Herbst 2020 entscheiden, ob das Sozialgesetz oder die Sozialverordnung angepasst werden muss. Wäre dies der Fall, erfolgt dies zusammen mit den Revisionsarbeiten zum Heraufsetzen der Vergünstigung für Kinder und Jugendliche, wie es das Bundesrecht ab 2021 verlangt. Es ist geplant, die Vorlage im Frühling 2020 in den Kantonsrat zu geben.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie steht der Regierungsrat zum differenzierten Modell der Prämienverbilligung, wie es der Kanton Graubünden anwendet? Grundsätzlich positiv, zumal es vergleichbar zum Solothurner Modell ist, insbesondere hinsichtlich der Differenzierung. Tatsächlich ist es aber so, dass der Kanton Graubünden eine höhere Prämienverbilligung gewährt und 31% der Bevölkerung finanziell entlasten kann. Das zeigt auch das Monitoring des Bundes. Dies gelingt dem Kanton Graubünden vor allem, weil die demographischen Voraussetzungen günstiger sind. Die Sozialhilfequote liegt im Kanton Graubünden bei 1.4% und die Quote der EL beziehenden Rentnerinnen und Rentnern zählt mit 11.4% ebenfalls zu den tiefsten in der Schweiz. Zudem sind die Krankenkassenprämien etwas weniger hoch als im Kanton Solothurn. Die Ausgaben für Verlustscheine aus unbezahlten Prämien im Jahr 2018 betrugen im Kanton Graubünden gemäss Geschäftsbericht der Sozialversicherungsanstalt 3.2 Mio., während im Kanton Solothurn 11.4 Mio. Franken angefallen sind. Diese Rahmenbedingungen binden im Kanton Graubünden von vornherein weniger Mittel für EL und Sozialhilfe beziehenden Personen. Der Bezugsgruppe ohne Sozialhilfe und EL können wesentlich höhere Verbilligungen ausgeschüttet werden und dies obwohl der Kanton Graubünden im Vergleich zum Kanton Solothurn weniger Mittel für die Prämienverbilligung einsetzt. Die nachfolgende Gegenüberstellung für das Jahr 2017 zeigt dies:

	Gesamtausgaben in Mio. Fr.	Anteil Kanton	Ausgaben pro Kopf in Fr.	Anteil Bezüger mit EL/SH	Anteil PV Ausgaben EL/SH	PV für Pers. mit EL/SH pro Kopf in Fr.	PV für Pers. ohne EL/SH pro Kopf in Fr.
SO	156	46%	573	42%	67%	382	191
GR	104	41%	525	15%	36%	338	187

Zusammenfassend kommen wir deshalb zum Schluss, dass das System des Kantons Graubünden nicht besser als das solothurnische ist.

3.2.5 Zu Frage 5: Sieht der Regierungsrat administrative Hürden bei der Prämienverbilligung im Kanton Solothurn und allfälliges Verbesserungspotenzial? Wie beurteilt er ein System mit automatischer Auszahlung, wie es die Caritas fordert? Prämienverbilligungen sind jährlich neu zu beantragen. Das Stellen des entsprechenden Gesuchs kann per se als administrative Hürde betrachtet werden. Allerdings sind wir der Meinung, dass dieses Verfahren angemessen ist und keine besonderen Hindernisse enthält. Für Personen mit Sozialhilfe übernimmt ohnehin die Sozialregion die Anmeldung und bei Personen mit EL wird die Verbilligung direkt und ohne besonderen Antrag dem Krankenversicherer überwiesen. Personen, die aufgrund ihrer Steuerdaten voraussichtlich einen Anspruch auf Verbilligung haben, erhalten eine individuelle Mitteilung mit Unterlagen zum Gesuch. Für alle übrigen ist auf der Homepage der Ausgleichskasse das Antragsformular verfügbar; es auszufüllen, setzt keine besonderen Fähigkeiten voraus. Dieses System findet sich in insgesamt 16 Kantonen der Schweiz. Nur in den Kantonen BE, UR, AI, VS, NE, GE, JU erfolgt eine automatische Anspruchsberechnung. Dadurch wird die Hürde zum Erhalt von Leistungen wohl herabgesetzt; allerdings besteht auch die Gefahr, dass Leistungen an Personen ausgerichtet werden, die keinen Anspruch hätten und dann allenfalls mit viel Aufwand zurückgefordert werden müssten. Wir sind der Ansicht, dass die Mittel von vornherein gestützt auf gesicherte Ansprüche verteilt werden sollen; entsprechend beurteilen wir einen Automatismus kritisch. Eine aus unserer Sicht allenfalls prüfungswerte Erleichterung für die Gesuchstellenden wäre eine Verlängerung der Verwirklichungsfrist (heute 31. Juli) bei der Gesuchseingabe. Dies insbesondere mit Blick auf die Folge, dass eine verspätete Gesuchseingabe zum Verlust des Anspruchs auf IPV führt.

3.2.6 Zu Frage 6: Wie steht der Regierungsrat zur Forderung der SP Schweiz, dass die Prämienverbilligung zu mindestens zwei Dritteln durch den Bund und nur im verbleibenden Betrag durch die Kantone finanziert wird? Grundsätzlich kommentieren wir keine Forderungen von Parteien und Organisationen. Wir vertreten bezüglich der Finanzierung der Prämienverbilligung folgende Auffassung: Die Krankenversicherungspflicht und die Finanzierung basieren im Wesentlichen auf Bundesrecht; ebenso die Pflicht zur Prämienverbilligung. Die Möglichkeit der Kantone, die Ausgaben zu steuern, werden zunehmend geringer, insbesondere mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung. Diese Umstände sprechen für ein stärkeres finanzielles Engagement des Bundes in der Prämienverbilligung.

Luzia Stocker (SP). In den letzten 20 Jahren haben sich die Krankenkassenprämien mehr als verdoppelt. Im Gegensatz dazu sind die Löhne und die Renten nur marginal gestiegen. Diese Erhöhung spüren alle von uns, für die Einzelnen ist sie mehr oder weniger problematisch. Für viele Haushalte ist die Krankenkassenprämie jedoch eine zu grosse Last geworden, die das verfügbare Einkommen drastisch verringert. Das gilt vor allem für Familien und Einzelpersonen, die gerade so viel oder so wenig verdienen, dass sie keine Prämienverbilligung mehr erhalten. Aber auch wer eine Prämienverbilligung erhält ist betroffen, da die Prämienverbilligung mit dem Anstieg der Krankenkassenprämien nicht Schritt hält. Verschärfend kommt hinzu, dass der Kanton Solothurn letztes Jahr alle Parameter noch einmal so weit angepasst hat, dass die Hürden, um überhaupt in den Genuss der Prämienverbilligung zu kommen, noch einmal erhöht wurden. Das bedeutet für die Haushalte mit einem tiefen oder tiefsten Einkommen ein erhöhtes Armutsrisiko. Das Monitoring des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zur Prämienverbilligung zeigt auf, dass im Kanton Solothurn die Prämienbelastung 2017 im Schnitt bei 15% des verfügbaren Einkommens lag. 1991 hat der Bundesrat bei der Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) als Ziel festgehalten, dass die Prämienlast nicht mehr als 8% des verfügbaren Einkommens betragen sollte. Inzwischen ist es fast doppelt so hoch und weit von diesem Ziel entfernt. Das trifft Menschen mit kleinen Einkommen natürlich besonders. Das Monitoring zeigt im Weiteren auf, dass Familien mit Kindern am stärksten betroffen sind und unter ihnen die Alleinerziehenden. Diese Zahlen geben immer wieder zu denken. Daher sind verschiedene Bestrebungen im Gang, diese Last endlich zu minimieren. Caritas Schweiz fordert, dass die Belastung nicht mehr als ein Monatseinkommen erreichen sollte und dass der Zugang zur Prämienverbilligung nicht durch administrative Hürden erschwert wird. Die SP Schweiz verlangt mit ihrer Prämientlastungs-Initiative, dass kein Haushalt in der Schweiz mehr als 10% vom verfügbaren Einkommen an die Krankenkassenprämien zahlen soll. Die dazu notwendige Prämienverbilligung soll zu zwei Dritteln vom Bund finanziert werden. Der Regierungsrat stellt in der Beantwortung zur Frage 2 klar fest, dass eine weitere Verknappung der Mittel nicht zielführend ist. Das heisst aber auch, dass gegen die Verknappung dieser Mittel aktiv etwas unternommen werden muss. Darauf komme ich später noch einmal zurück.

Zuerst möchte ich zu den einzelnen Fragen Stellung nehmen. Zur Frage 1: Die Modellrechnung zeigt, dass die Prämienlast - wie bereits erwähnt - rund 15% des verfügbaren Einkommens ausmacht. Dieser Wert ist bei den kleinen Einkommen definitiv zu hoch und die Gefahr, dass jemand in die Armut absinkt, ist relativ gross. Das habe ich vorher schon ausgeführt. Noch einmal zur Erinnerung: Die individuelle oder ordentliche Prämienverbilligung hat zum Ziel, Personen zu entlasten, die über ein sehr kleines Einkommen verfügen, wirtschaftlich aber selbständig sind. Das heisst, dass sie weder Sozialhilfe noch Ergänzungsleistungen (EL) beziehen. Für die Kantonsfinanzen ist wichtig, dass diese Gruppe mit der Prämienverbilligung wirksam entlastet wird und somit selbständig bleiben kann. Wenn mehr Personen nicht mehr wirkungsvoll entlastet und somit von Sicherungssystemen abhängig werden, belastet es die Staatskasse ungleich mehr. Es muss also im Interesse von uns allen sein, hier Gegensteuer zu geben. Zur Frage 2 habe ich bereits Stellung bezogen. Zur Frage 3: Das Ziel der Prämienverbilligung ist die Entlastung der kleineren und mittleren Einkommen. Mit der Anpassung der Parameter bis zum Maximum profitieren aber immer weniger Betroffene von dieser Entlastung. Aufgrund des Bundesrechtsentscheids gegen oder für den Kanton Luzern ist es sicher sinnvoll, dass der Kanton Solothurn diese Parameter auch überprüft und allfällige nötige Korrekturen nächstes Jahr vorgenommen werden. Eine gewisse Entlastung für die Familien ist sicher die Vergünstigung der Kinder- und Jugendprämien, die ab 2021 verlangt wird. Dazu erwarten wir gespannt die Vorlage im Frühjahr 2020. Zur Frage 4: Ein interkantonaler Vergleich scheint schwierig zu sein. Das führt die Regierung so aus. Die Ausgangslage respektive die Bedingungen sind in jedem Kanton anders - dies beispielsweise nur schon durch die Zusammensetzung der Bevölkerung. Wenn man alle Unterschiede bedenkt, ist das System des Kantons Solothurn wahrscheinlich nicht das schlechteste. Das nehmen wir so zur Kenntnis. Trotzdem gilt es immer wieder zu prüfen, ob es ein besseres Modell mit einem noch einfacheren Zugang geben könnte. Auf die Frage 5 zeigt die Antwort des Regierungsrats auf, dass ein einfacheres Modell schwierig umzusetzen ist. Es gilt aber auch hier zu prüfen, was machbar ist. Vor allem gilt es, den Punkt in Bezug auf

die Verlängerung der Fristen zu überprüfen. Das Ziel sollte immer sein, einen möglichst einfachen Zugang zu schaffen. Wer Anspruch auf Prämienverbilligungen hat, soll ihn unkompliziert und ohne grossen Aufwand geltend machen können. Zur Frage 6: Die Kantone haben wenig Einfluss und Möglichkeiten in Bezug auf die Krankenkassenprämien. Das wissen wir, denn es handelt sich dabei um Bundesrecht. Umso wichtiger wäre ein grösseres Engagement des Bundes in diesem Bereich. Wir hoffen sehr, dass hier etwas in Bewegung kommt und für die ganze Thematik auf Bundesebene eine Lösung möglich ist. Sie ist sicher in der nächsten Zeit nicht absehbar. Der Beantwortung des Regierungsrats ist zu entnehmen, dass auch er das Ende der Fahnenstange erreicht sieht. Eine Verknappung der Mittel ist nicht mehr vertretbar. Es braucht eine wirksame Entlastung der Krankenkassenprämien, vor allem für die untersten Einkommen. Nur so kann man dem Risiko der Armut entgegenwirken. Ich habe die Konsequenzen bereits ausgeführt. Wir werden uns vorbehalten, im Rahmen der Vorlage der Prämienverbilligung 2020 einen Antrag zur Erhöhung der ordentlichen Verbilligung für die zur Verfügung stehende Summe zu stellen. Alles in allem sind wir mit der Beantwortung der Interpellation durch den Regierungsrat zufrieden, aber ganz sicher nicht mit der bestehenden Situation.

Daniel Cartier (FDP). Die Art, wie die Fragen in dieser Interpellation gestellt wurden und die Ausführungen der Vorrednerin suggerieren einen Handlungsbedarf, die Prämienverbilligungen gegen oben anzupassen. Nicht unerwartet sieht die Fraktion FDP. Die Liberalen diesen Handlungsbedarf nicht und fühlt sich durch die Antwort des Regierungsrats in ihrer Haltung bestätigt. In seiner Antwort zu dieser Interpellation erwähnt der Regierungsrat zwar tatsächlich, dass die Finanzmechanismen bei den Prämienverbilligungen an ihre Grenzen gekommen sind. Es wird erklärt, dass wegen der steigenden Prämien die Mittel immer mehr von der Pflichtklientel, also von Ergänzungsleistungs- und Sozialhilfebezügern, beansprucht werden und immer weniger für die individuelle Prämienverbilligung bleibt. In der Folge konzentriert sie sich auch auf die sehr finanzschwachen Haushalte. Ebenso zeigt der Regierungsrat aber auch auf, dass der Kanton Solothurn im Vergleich zu anderen Kantonen mehr für die Prämienverbilligung aufwendet. Während die Kantone im Durchschnitt 42% der Prämienverbilligungs-Gesamtkosten bezahlen, wendet der Kanton Solothurn 46% auf. Den Rest bezahlt der Bund. Nicht zuletzt kommt der Regierungsrat zum wesentlichen Punkt, nämlich dass in unserem Kanton die Sozialhilfequote relativ hoch ist. Und genau dort liegt der Grund, warum sich der ach so hochgelobte Kanton Graubünden nicht so einfach mit dem Kanton Solothurn vergleichen lässt. Wenn die demografischen Voraussetzungen bei uns auch so günstig wären, dann könnten wir bei den Prämienverbilligungen natürlich auch grosszügiger sein. Der Kanton Graubünden zahlt übrigens nur 41% der Prämienverbilligungs-Gesamtkosten, also weniger als der Schweizer Durchschnitt. Der Kantonsrat hat im vergangenen Jahr bereits zwei wesentliche Schritte auf die entsprechende Klientel zu gemacht. Erstens wurde die schwarze Liste abgeschafft. Das wurde von unserer Seite aus rein praktischen und finanziellen Gründen sowie nur teilweise unterstützt. Aber es führt dazu, dass von Personen, die wegen ihrem sehr kleinen Einkommen zu den säumigen Prämienzahlern gehören, Druck weggenommen wird. Zweitens wurden die Kosten für die Verlustscheine der unbezahlten Prämien aus der Prämienverbilligung entnommen. Dieser Schritt hat mehr Mittel für die Prämienverbilligung bereitgestellt und somit das kantonale Budget belastet. Die Fraktion FDP. Die Liberalen wird keine weiteren Kostensteigerungen bei den Prämienverbilligungen unterstützen. Wir unterstützen, dass man sich an die gesetzlichen Vorgaben von 80% der Bundesleistungen hält, werden aber alles, was darüber hinausreicht, ablehnen. Aber wir bedanken uns für die ausführlichen, interessanten und mit aussagekräftigen Zahlen untermauerten Antworten des Regierungsrats.

Thomas Studer (CVP). Mit dieser Interpellation stellt die Fraktion SP/Junge SP wichtige Fragen, die wiederum aufzeigen, dass unsere stetig steigenden Krankenkassenprämien mehr und mehr zu einem schier unlösbaren Problem für mittlere und untere Einkommen werden oder geworden sind. Ich verzichte auf die Nennung der Zahlen des Monitorings. Das haben sie von den Vorrednern bereits gehört. Ich möchte noch kurz auf unsere Diskussion in der Fraktion zurückkommen. Die aktuelle Situation bei der Prämienverbilligung ist längstens an ihre Grenzen gestossen. Gelder, die im Kanton Solothurn für die Prämienverbilligung ausbezahlt werden können, entsprechen gerade noch dem gesetzlichen Minimum. Die aktuellen Bedürfnisse decken sie aber bei weitem nicht mehr ab. Bezogen auf die Frage 3 ist klar, dass eine grössere Entlastung der bedürftigen Personengruppe mittels Prämienverbilligungen nur mit einer Aufstockung der Gelder zu befriedigen wäre. Der Kantonsrat hätte grundsätzlich die Möglichkeit, diese Mittel um maximal 30 Millionen Franken aufzustocken. Unsere Fraktion sieht jedoch den zukünftigen Weg in der Entlastung mit dem dringlichen Auftrag von der Finanzkommission «Entlastung kleiner und mittlerer Einkommen in den Bereich des schweizerischen Mittels». Es ist zu hoffen, dass wir in Kürze über eine Vorlage verfügen werden, die diesem Umstand Rechnung trägt. Das aktuelle System der Krankenkassenprämien stösst an seine Grenzen. In unserer Fraktion haben wir uns kritisch über das

aktuell praktizierte Modell der Krankenkassenprämien unterhalten. Es ist ein Modell, das mit dem medizinischen Fortschritt nicht mehr Schritt halten kann. Dass die Kostenschere eigentlich eine Problemschere ist, die immer grösser wird und jährlich nach mehr Unterstützung durch die öffentliche Hand verlangt, zeigt im Grunde genommen, wie untauglich, unsozial und unangepasst es ist. Da stimmt etwas nicht mehr. Die CVP will mit ihrer Initiative «Kostenbremse im Gesundheitswesen» genau diese Ungerechtigkeit angehen. Die Krankenkassenprämien dürfen nicht mehr steigen als die Löhne. Wir sind auf gutem Weg, dass die gültigen 100'000 Unterschriften zustande kommen. Es braucht noch ein Polster, damit wir uns sicher sein können. Es ist zu hoffen, dass das Schweizer Volk dieser Vorlage dereinst zustimmen kann. Das wäre ein grosser Schritt zur Verbesserung der heutigen Situation. Die CVP/EVP/glp-Fraktion dankt für die Beantwortung der Fragen.

Felix Wettstein (Grüne). Die Fraktion SP/Junge SP hat mit dieser Interpellation sehr gute und wichtige Fragen gestellt. Zu diesem Schluss sind auch wir gekommen. Der Regierungsrat hat uns äusserst informative und differenzierte Antworten geliefert. Dafür möchten wir uns bedanken. Zum Beispiel sind die Tabellen auf der Seite 4 sehr wertvoll. Aber gerade weil die Antworten des Regierungsrats so gradlinig und ungeschminkt sind, sind sie auch etwas deprimierend. Im nationalen Schnitt werden von der Gesamtsumme, die für die individuelle Prämienverbilligung zur Verfügung steht, 55% für Sozialhilfeberechtigte und EL-Bezüger und -Bezügerinnen gebraucht. In unserem Kanton sind es deutlich mehr, nämlich 67%. Das heisst, dass nur ein Drittel der Geldsumme für die Entlastung derjenigen verbleibt, die nicht auf EL oder Sozialhilfe angewiesen sind. Dieser Anteil nimmt laufend ab. Es gab einmal das Ziel, dass kein Haushalt mehr als 8% seines Reineinkommens für die obligatorische Krankenversicherung aufbringen muss. Von diesem Ziel rücken wir immer weiter weg, und zwar im Kanton Solothurn noch schneller als gesamtschweizerisch gesehen. Inzwischen sind wir schon bei 12% bis 18%, je nach Haushaltstyp. Und das deprimiert wirklich. Zwischen 2017 und 2018, innert eines Jahres, ist der Anteil der Selbstzahlungen für alle Arten von Haushalten weiter gestiegen, und zwar vor allem in der tiefsten Einkommensgruppe am steilsten. Das, was sich der Kanton mit der Sozialverordnung als Rahmen gesetzt hat, kann er je länger desto weniger einlösen und einhalten. In einem solchen Moment ist guter Rat teuer. Es gibt nur drei Lösungen. Zu meinem Vorredner: Ich zähle die Lösung, die er mit der steuerlichen Entlastung der tiefen Einkommen angesprochen hat, nicht zu diesen drei. Wenn sich die Krankenbehandlungskosten in einem ähnlichen Rahmen wie in den vergangenen Jahren weiterentwickeln, dauert es vielleicht ein bis zwei Jahre, bis man diesen Effekt bei den Steuern wieder weggefressen hätte. Die drei anderen Lösungen - die meisten sind nicht durch den Kanton alleine zu lösen - kann man jedoch ins Feld führen. Die erste ist eine Erhöhung der Mittel für die Prämienverbilligungen. Das hat Luzia Stocker so ausgeführt. Das ist sowohl mit mehr Bundesmitteln als auch mit mehr Mitteln des Kantons denkbar - dies beispielsweise mit dem Ziel, dass bei den Haushalten niemand mehr als 10% des Einkommens für die obligatorische Versicherung aufbringen muss. Wir dürfen uns einfach nichts vormachen: Es handelt sich hier um Symptombekämpfung. Die zweite Antwort wäre einmal mehr, dass wir gesamtschweizerisch von dieser unseeligen Kopfprämie wegkommen würden. Wir sollten zu einer Prämienabstufung wechseln, die der Wirtschaftskraft des einzelnen Haushalts Rechnung trägt. Die dritte Lösung wäre die beste, denn sie heisst Ursachenbekämpfung. Das Gesundheitswesen müsste nicht so teuer sein, wie es heute ist. Es könnten auch mit 20% weniger Leistungen und Kosten alle Menschen in diesem Land mindestens ebenso gesund sein, wie sie es heute sind.

Tobias Fischer (SVP). Die SVP-Fraktion nimmt die Beantwortung dieser Interpellation zur Kenntnis. Nach wie vor ist der Trend der stetig steigenden Krankenkassenprämien seit Jahren ungebrochen. Die SVP-Fraktion sieht durchaus Ansätze, um einen Turnaround zu erwirken, nämlich mit mehr Selbstverantwortung und einer verursacherorientierteren Finanzierung. Wir sind uns jedoch auch bewusst, dass grundlegende Änderungen auf nationaler Ebene stattfinden müssen, wie dies auch der Beantwortung zu entnehmen ist. Interessant ist der Vergleich mit dem Kanton Graubünden und logischerweise demzufolge auch die Beantwortung der Frage 4. Offensichtlich wird dabei aufgezeigt, dass unsere heutige Sozialpolitik grössere Auswirkungen und auch einen grösseren Einfluss auf die Entwicklung von unserem Kanton Solothurn hat, als dies viele immer behaupten. Unsere überdurchschnittliche Sozialhilfequote im Kanton Solothurn, die natürlich auch im breiten Stil finanzschwache Personen anzieht, zeigt sich nicht nur in der Sozialhilfestatistik. Nein, es zwingt offensichtlich auch die anderen Systeme in die Knie, wie zum Beispiel das System der individuellen Prämienverbilligung. Nachvollziehbarerweise müssten wir demzufolge bei der Ursache des Problems mit der Steuerung beginnen und nicht einfach immer mehr Geld blind in ein fehlerhaftes Konstrukt stecken. Das bedeutet, dass die Armutsbekämpfung, sprich eine Senkung der Sozialhilfebezügerquote, im Fokus stehen müsste, um auch die Probleme der individuellen Prämienverbilligung (IPV) zu entschärfen. Die SVP-Fraktion hält fest, dass dank der offensichtlichen

Probleme in der Sozialhilfe auch massgeblich weitere Bereich im Sozialgewerbe in Schieflage geraten. In diesem Sinn sieht die SVP-Fraktion Handlungsbedarf und entsprechende Optimierungsmöglichkeiten.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Ich habe keine weiteren Sprecher mehr auf der Liste. Ich fasse demnach zusammen: Die Interpellantin ist mit der Antwort befriedigt, aber nicht mit der Situation. Habe ich das richtig aufgenommen (*Kantonsrätin Luzia Stocker nickt zustimmend*)?

I 0128/2019

Interpellation Christof Schauwecker (Grüne, Solothurn): Konversionstherapie - Situation im Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 3. Juli 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. August 2019:

1. Vorstosstext. Obwohl Homosexualität 1990 durch die WHO von der Liste der psychischen Krankheiten gestrichen wurde, gibt es nach wie vor Angebote, welche Homosexualität als psychische Erkrankung einstufen und entsprechende Therapien anbieten. In der Schweiz werden gemäss dem Experten für Religionswissenschaften der Uni Freiburg, Adriano Montefusco, nach wie vor solche Konversionstherapien insbesondere bei Minderjährigen im freikirchlichen Milieu durchgeführt. Solche Therapien zielen auf homosexuelle Jugendliche ab, versprechen die Betroffenen von der Homosexualität zur Heterosexualität zu führen und können sich über mehrere Jahre hinwegziehen. Konversionstherapien können bei den Betroffenen grosses Leid verursachen sowie bis hin zu Suizidabsichten und -gedanken führen. Ich bitte darum den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen, um minderjährige Solothurner*innen besser zu schützen:

1. Sind dem Regierungsrat Fälle von Konversionstherapien im Kanton Solothurn bekannt?
2. Wenn ja: Wie gross ist das Ausmass (d.h. wie viele Therapien gibt es? Von wem werden solche Therapien angeboten? Wie viele Menschen im Kanton sind davon betroffen?)?
3. Wenn nein: Wie kann der Regierungsrat an entsprechende Informationen gelangen?
4. Werden im Kanton Konversionstherapien angeboten?
5. Was kann der Regierungsrat unternehmen, um das Leid betroffener junger Menschen einzugrenzen?
6. In zahlreichen Ländern ist die Konversionstherapie bereits verboten. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einem entsprechenden Verbot im Kanton Solothurn?
7. Wie können Personen, welche mit potentiell von Konversionstherapien betroffenen Jugendlichen in Kontakt stehen, wie Lehrpersonen, Berufsausbildner*innen, Jugendarbeiter*innen oder beispielsweise Polizist*innen dahingehend sensibilisiert werden, solche Fälle wahrzunehmen und entsprechend handeln zu können? Welche Rolle kann der Kanton dabei spielen?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Die internationalen psychologischen und psychotherapeutischen Fachgesellschaften sind zum eindeutigen Ergebnis gekommen, dass Homosexualität keine psychische Erkrankung darstellt und Therapien nicht nur unwirksam sind, sondern den Betroffenen Schaden zufügen können. Homosexualität ist keine Erkrankung und bedarf keiner Heilung. Wir stehen ein für die Freiheit der geschlechtlichen Orientierung und sind gegen Stigmatisierung und Diskriminierung. Von Praktiken, die darauf abzielen, Menschen mit einer anderen sexuellen Orientierung zu heilen oder zu behandeln, nehmen wir Abstand. Dies gilt auch für moralisch abwertende Haltungen, die vereinzelt im Internet und in religiösen Kreisen kursieren. Das Gesundheitsamt beaufsichtigt alle im Kanton in eigener fachlicher Verantwortung oder unter Aufsicht einer anderen Person tätigen Gesundheitsfachpersonen, also auch Psychiaterinnen und Psychiater sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Diese sind verpflichtet, ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben. Als Aufsichtsbehörde trifft das Gesundheitsamt die nötigen Massnahmen und Verfügungen (Art. 41 Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe [Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11] und § 59 Abs. 1 neues Gesundheitsgesetz [GesG; BGS 811.11]). In konstanter Praxis werden sämtliche Hinweise von Gerichts- und Verwaltungsbehörden, von Berufsverbänden, Patientinnen und Patienten sowie von weiteren Stellen betreffend die unsorgfältige Berufsausübung ausnahmslos überprüft. Somit würden auch Hinweise zu allfälligen Kon-

versionstherapien bezüglich Verletzung der Berufspflicht umgehend abgeklärt und entsprechende Disziplinar massnahmen bis hin zum Entzug der Berufsausübungsbewilligung verfügt. Auch im Bereich Kinderschutz bestehen griffige Instrumente. Sollten im Rahmen von Konversionstherapien Minderjährige betroffen sein, kann jede Person der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Meldung erstatten, wenn von einer Gefährdung ausgegangen werden muss. Für die Durchsetzung der Berufsethik in der kirchlichen Seelsorge sind die Kirchen verantwortlich, und damit auch für das Verhindern von allfälligen Konversionstherapieangeboten.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 *Zu Frage 1: Sind dem Regierungsrat Fälle von Konversionstherapien im Kanton Solothurn bekannt?* Nein.

3.2.2 *Zu Frage 2: Wenn ja: Wie gross ist das Ausmass (d.h. wie viele Therapien gibt es? Von wem werden solche Therapien angeboten? Wie viele Menschen im Kanton sind davon betroffen?)?* Siehe Antwort zu Frage 1.

3.2.3 *Zu Frage 3: Wenn nein: Wie kann der Regierungsrat an entsprechende Informationen gelangen?* Wie in den Vorbemerkungen erwähnt, geht das Gesundheitsamt im Rahmen seiner aufsichtsrechtlichen Aufgaben bezüglich Gesundheitsfachpersonen entsprechenden Hinweisen in konstanter Praxis und ausnahmslos nach. Im Zusammenhang mit der Interpellation hat das Gesundheitsamt eine Umfrage bei den psychiatrischen Diensten der Solothurner Spitäler AG (soH) sowie bei den Mitgliedern der Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie des Kantons Solothurn (GPPSo) veranlasst. Diese Umfrage hat keine Hinweise auf allfällige Konversionstherapieangebote im Kanton Solothurn ergeben. Weitergehende Aktivitäten sind nicht vorgesehen.

3.2.4 *Zu Frage 4: Werden im Kanton Konversionstherapien angeboten?* Dem Regierungsrat sind namentlich keine Organisationen oder Personen bekannt, die solche Therapieangebote im Kanton anbieten.

3.2.5 *Zu Frage 5: Was kann der Regierungsrat unternehmen, um das Leid betroffener junger Menschen einzugrenzen?* Es gibt zahlreiche Hilfsangebote im Bereich Homosexualität und sexueller Orientierung im weiteren Sinne, welche jungen Menschen zur Verfügung stehen. So bestehen verschiedene überregionale Beratungsangebote zum Thema Homosexualität, beispielsweise die Pink Cross als Dachverband sowie die telefonischen Beratungsstellen der LGBT+ Helpline (Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender/Transsexual und andere Gruppen, 0800 133 133), der Dargebotenen Hand (143) und der Pro Juventute (147). Insbesondere das Angebot der Pro Juventute umfasst einen Onlineteil und ein telefonisches Beratungsangebot, welches niederschwellig und kostenlos ist und nicht auf der Telefonrechnung registriert wird. Weiter steht die Jugendberatungsstelle du-bist-du der Fachstelle für sexuelle Gesundheit Zürich zur Verfügung. Anlaufstellen im Kanton Solothurn sind für Jugendliche auch die Fachstelle für Beziehungsfragen (getragen von den Landeskirchen), die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter an den Schulen sowie das Internetforum tschau.ch (E-Beratung und Jugendinformation). Begleitende medizinische Betreuung wird durch die niedergelassene Ärzteschaft sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten sichergestellt.

3.2.6 *Zu Frage 6: In zahlreichen Ländern ist die Konversionstherapie bereits verboten. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einem entsprechenden Verbot im Kanton Solothurn?* Gemäss den obigen Ausführungen ist die Konversionstherapie faktisch bereits verboten. Allfällige Konversionstherapien durch Gesundheitsfachpersonen können aufgrund bestehender Rechtsgrundlagen auf Bundes- und Kantonebene bereits heute geahndet werden. Darüber hinausgehende explizite Verbote, die spezifisch auf Konversionstherapien ausgerichtet sind, müssten auf nationaler Ebene festgelegt werden, um eine grösstmögliche Wirkung zu erzielen.

3.2.7 *Zu Frage 7: Wie können Personen, welche mit potentiell von Konversionstherapien betroffenen Jugendlichen in Kontakt stehen, wie Lehrpersonen, Berufsausbildner*innen, Jugendarbeiter*innen oder beispielsweise Polizist*innen dahingehend sensibilisiert werden, solche Fälle wahrzunehmen und entsprechend handeln zu können? Welche Rolle kann der Kanton dabei spielen?* Beim Kinderschutz sind die Abläufe der KESB klar definiert und bei den erwähnten Berufskategorien bekannt. Zudem besteht seit Jahren die Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen (AKKJF) des Amts für soziale Sicherheit, welche unter anderem zur Aufgabe hat, Gemeinden sowie öffentliche und private Institutionen fachlich zu beraten und Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. Auch die Medienberichterstattung zu diesem Thema trägt zur Sensibilisierung der Bevölkerung bei. Weitergehende Sensibilisierungs- oder Informationskampagnen seitens des Kantons sind nicht geplant.

Christof Schauwecker (Grüne). In der letzten Zeit hört man immer wieder von der sogenannten Konversionstherapie oder, despektierlich ausgedrückt, von Homo-Heilungen. Es gibt dokumentierte Fälle von Konversionstherapien, die sogar von den Krankenkassen übernommen werden. Es gibt dokumentierte

Fälle von Betroffenen von Konversionstherapien, die nach der Therapie jahrelang von diesen fragwürdigen, teilweise brutalen und verurteilungswürdigen Therapien traumatisiert sind. Das konnte man letzte Woche zum Beispiel in der TV-Sendung «10 vor 10» sehen. Solche Fälle sind einer offenen und liberalen Gesellschaft nicht würdig. Wir sehen ein, dass es schwierig ist, an Daten zum Stand von Konversionstherapien in unserem Kanton zu gelangen. Oft ist es ein Phänomen von freikirchlichen Kreisen, in denen Homosexualität vielfach noch immer eine Sünde ist. Es passiert daher auch oft im sehr privaten Rahmen. Betroffene homosexuelle Mitglieder fühlen sich in den jeweiligen freikirchlichen Gemeinschaften nicht anerkannt, falsch in ihrer Haut, nicht ernst genommen und ausgeschlossen. Der Drang, in solchen Situationen das heilvolle Versprechen einer Konversionstherapie in Anspruch zu nehmen, ist daher verlockend - mit verheerenden Folgen. Faktisch sind solche Konversionstherapien bereits heute verboten. Wir sind froh, dass dies so ist und danken dem Regierungsrat, dass er das in seiner Antwort so dargelegt hat. Trotzdem ist das Verbot doch nur faktisch. Ein explizites Verbot wäre mehr als ein klares Zeichen, dass wir solche Therapien nicht wollen und dass wir das Recht von allen auf ihre eigene, persönliche Sexualität, egal ob hetero, homo oder etwas dazwischen, hoch halten. Zahlreiche Staaten haben diesen Schritt bereits vollzogen. Wir sind der Ansicht, dass auch die Schweiz diesem Beispiel folgen sollte. Als Erstunterzeichner dieser Interpellation kann ich sagen, dass ich zwar intellektuell von den Antworten des Regierungsrats befriedigt bin, emotional aber nicht wirklich. Ich bin der Meinung, dass unsere Arbeit und unser Einsatz für die individuellen Freiheitsrechte noch nicht abgeschlossen und somit immer noch notwendig sind, solange es in unserer Gesellschaft homophobe und menschenfeindliche Angebote wie Konversionstherapien gibt.

Bruno Vögtli (CVP). Ich werde mich zu dieser Interpellation kurz halten. Wir sind bereit, über das Thema zu beraten. Wenn man solchen Menschen Hilfe anbieten kann, soll man das prüfen. Auch internationale Fachgesellschaften haben das Thema sehr sachlich dargestellt. Homosexualität ist keine Krankheit, sondern eine Veranlagung. Das Gesundheitsamt des Kantons verpflichtet alle Fachpersonen, den Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Da im Kanton Solothurn bis jetzt keine solchen Fälle bekannt sind, besteht kein Handlungsbedarf. Unsere Fraktion CVP/EVP/glp bedankt sich beim Regierungsrat für die gut beantworteten Fragen.

Luzia Stocker (SP). Der Regierungsrat sagt es in seiner Antwort treffend: Homosexualität ist keine Krankheit und bedarf keiner Therapie. In seiner Beantwortung zeigt er auf, dass die Konversionstherapie im Kanton Solothurn nicht gutgeheissen wird und es auch keine konkreten Hinweise auf diese Anwendung gibt. Die Situation im Kanton Solothurn scheint laut Beantwortung zu keiner grossen Sorge Anlass zu geben. Wichtig bei allem, was dagegen aber gemacht wird und bei allen Möglichkeiten, sich an Fachstellen oder an Behörden wenden zu können, ist, dass der Blick kritisch bleibt und das Thema immer wieder eines ist und auch eines bleibt. Ich gehe davon aus, dass die Dunkelziffer hoch ist und auch im Kanton nicht alles bekannt ist, was passiert. Christof Schauwecker hat es in seinem vorherigen Votum bereits ausgeführt. Ein explizites Verbot der Konversionstherapie ist sicher auf kantonaler Ebene anzugehen. Wir würden dies auch unterstützen, auch wenn es auf nationaler Ebene wirkungsvoller wäre. Es ist sicher wichtig und richtig, wenn der Kanton mit seiner Anlaufstelle für Kinder- und Jugendfragen aktiv als Anlaufstelle fungiert und auch zu diesem Thema sichtbar ist. Es gilt, Betroffene immer wieder darauf hinzuweisen, wohin sie sich wenden können und dass sie sich wehren können. Da erkennen wir ein gewissen Potential im Zugang respektive in der Niederschwelligkeit. Alles in allem sind wir aber mit der Beantwortung der Interpellation zufrieden.

Barbara Leibundgut (FDP). Im Sinn von kurz, knapp, klar möchte ich für die Fraktion FDP. Die Liberalen sprechen. Wir sind froh, dass der Regierungsrat so klar Stellung bezogen hat und nehmen die Antworten zur Kenntnis. Wir sind damit zufrieden und ich möchte nicht wiederholen, was bereits gesagt wurde. Es liegt alles auf dem Tisch. Hier handelt es sich um ein gutes Anliegen, das man ernst nimmt.

Kevin Kunz (SVP). Ich kann mich ebenfalls relativ kurz halten. Das Meiste wurde bereits gesagt. Ich frage mich aber dennoch, wie man Homosexualität als psychische Krankheit betrachten kann. Das ist in der heutigen Zeit, finde ich, etwas daneben. Schlussendlich dürfen alle das leben, denken und fühlen, wie man es gerne möchte. Dennoch habe ich ein paar homosexuelle Freunde in meinem Freundeskreis auf diese Therapieform angesprochen. An ihrer Reaktion musste ich aber feststellen, dass ihnen diese Therapieform nicht bekannt ist. Es kann sein, dass sie mit dieser Therapie nie in Kontakt gekommen sind oder dass es ihnen sonst nichts sagt. Christof Schauwecker möchte ich sagen, dass es doch klar ist, dass betroffene Eltern die Entscheidung ihres Kindes am Anfang nicht ganz verstehen können, wenn sie oder er sich zur Homosexualität outet. Mit Gesprächen versucht man auch, die Beweggründe für diese Ent-

scheidung nachzuvollziehen. Schlussendlich versteht man sie dann meistens. Das Kindeswohl ist für die Eltern immer noch das wichtigste Gut. So kann ich aus meiner Erfahrung - nicht die persönliche - sagen, dass es Zeit braucht. Wie erwähnt stellen sich jedoch die Eltern hinter das Kind und outen sich auch dementsprechend für ihr Kind, wenn sie das Gefühl haben, dass es das Wichtigste für ihr Kind ist. Die SVP-Fraktion des Kantons Solothurn ist mit der Stellungnahme des Regierungsrats zufrieden.

Beat Künzli (SVP). Kantonsrat Christof Schauwecker ist bereits im Abstimmungsfieber zum Zensurgesetz über die Erweiterung der Antirassismus-Strafnorm, bei dem bekanntlich das Referendum zustande gekommen ist. Die Antwort des Regierungsrats zeigt jedoch klar auf, dass die Befürchtungen von Christof Schauwecker in keiner Art und Weise zutreffen. Ich bin sehr froh darüber, denn solche Therapien sind tatsächlich nicht zielführend. Vermutlich hat Christof Schauwecker bereits vor dieser Interpellation gewusst, dass es solche Therapien nicht gibt. Was wollte er also erreichen? Es geht ihm vor allem um einen Frontalangriff gegen diejenigen, die aus christlicher, ethischer oder moralischer Sicht für Trauungen und Adoptionen von Homosexuellen nicht Beifall klatschen. Dieser Angriff kommt ständig - ausgerechnet aus dieser Ecke, die lautstark Toleranz predigt, sich selber aber als völlig intolerant gegenüber denjenigen erweist, die sich trauen, eine kritische Haltung kundzutun. Es kehrt sogar ins Gegenteil um. Ich habe dazu aus den USA einen Bericht gehört und ein Beispiel gelesen. Dort wurde ein Feuerwehrchef entlassen, weil er gegenüber der Ehe von Homosexuellen eine kritische Haltung eingenommen hat. Nicht nur das - er wurde sogar zu einem Sensibilisierungstraining verknurrt. Das wäre in etwa das Gleiche wie eine Konversionstherapie, nur auf der anderen Seite. Ich hoffe, dass sich Christof Schauwecker auch dagegen wehren wird. Toleranz bedeutet nämlich nicht, immer dieselbe Meinung wie die anderen zu haben, sondern eine Meinungsäußerung auch aushalten zu können. Dies auch, wenn sie mich vielleicht irritiert, wenn sie mich beleidigt oder stresst. Eigenartigerweise werden kritische Haltungen und Voten aus christlicher Ethik nicht geduldet. Wir haben aber nicht nur die Freiheit, die sexuelle Orientierung selber zu wählen, sondern wir verfügen auch über die Gewissens-, die Rede- und die Meinungsäußerungsfreiheit. Selbst die reformierte Kirche, die kürzlich der «Ehe für alle» zugestimmt hat, stellt klar, dass für jeden Pfarrer weiterhin die Gewissensfreiheit besteht. Also braucht es auch keinen Shitstorm der Grünen und der LGBT-Organisationen, wenn ein Pfarrer ein homosexuelles Paar nicht trauen will, sondern man hat es zu akzeptieren. Ich möchte zum Schluss noch darauf hinweisen, dass der in der Interpellation zitierte sogenannte Experte für Religionswissenschaften der Universität Freiburg selber schwul ist. Ich kenne ihn. Einen solchen Experten herbeizuziehen ist etwa dasselbe, als wenn man Greta Thunberg als Expertin zu Rate zieht, wenn es um den Bau von Kohlekraftwerken geht.

Christof Schauwecker (Grüne). Ich möchte kurz etwas an die Adresse von Kevin Kunz sagen. Homosexuell zu sein ist keine Entscheidung, sondern es ist eine Tatsache, dass man es ist oder dass man es nicht ist. Das Wort «Entscheidung» ist hier nicht ganz korrekt. An die Adresse von Beat Künzli: Diese Interpellation hat überhaupt nichts mit Antidiskriminierung zu tun. Toleranz heisst nicht, dass man um jeden Preis intolerantes Verhalten akzeptiert.

Peter M. Linz (SVP). Mich hat das Votum von Beat Künzli wieder gefreut. Ich habe gedacht, dass ich der Einzige bin, der diese Gedanken hat. Manchmal frage ich mich, wieso man solche Interpellationen einreicht oder was diese überhaupt bezwecken sollen, vor allem, wenn man Solothurnerinnen mit einem Stern dazwischen versieht, was offenbar sämtliche 64 sexuelle Minderheiten betrifft. Wo ist denn eigentlich das Problem im Kanton Solothurn? Unter diesen 64 Geschlechtern hat es wahrscheinlich solche, die man in eine Konversionstherapie bringen kann. Wo sind denn die 64 Geschlechter? Aber das Prinzip ist doch, dass genau die Personen, die das vertreten, eine Regenbogenkultur begiessen, die zur Leitkultur der westlichen Gesellschaft aufgestiegen ist. Dazu gehören Leitvorstellungen von Diversität, Gleichstellung, Antidiskriminierung und Inklusion. Meines Erachtens herrscht heute eine mediale Meinungsdiktatur und eine lupenhafte Vergrößerung von angeblichen Diskriminierungen von Minderheiten aller Art. Obwohl sie, gestützt auf die Bundesverfassung, schon lange geschützt sind, weitet man aufgrund von Hass auf sexuelle Minderheiten jetzt noch eine Antirassismus-Strafnorm aus, als ob das in der Schweiz ein Riesenproblem wäre. Es wird übrigens von den Gerichten schon lange so behandelt. Suchen wir doch nicht stets nach neuen Diskriminierungen, die keine sind. Heute gibt es ständig genderisierte Sprachverstümmelungen, denn anscheinend ist die Sprache eine Form von Gewalt. Hingegen schweigt man zu Gräueltaten und Menschenrechtsverletzungen, insbesondere im Nahen Osten. Bald dürfen wir, wie in den USA, an keinem Maskenball in ein Gewand von Minderheiten schlüpfen oder uns auch nur ein schwarzes, rotes oder gelbes Gesicht wegen racial profiling malen. In der Schweiz wollen wir doch nicht so weit kommen. Wir sind vernünftige Menschen. Unsere Richter sind auch vernünftig und wir können urteilen, ob etwas recht ist oder nicht recht ist. Die Minderheiten werden von uns in der

Schweiz geschützt. Das sind ganz andere Minderheiten. Sie müssen in die Moscheen gehen und dort fragen, was die Imame erzählen. Wir Schweizer sind für Toleranz. Und wir sind auch für Toleranz für sexuelle Minderheiten, aber man muss nicht aus jeder Mücke einen Elefanten machen.

Nadine Vögeli (SP). Ich weiss nicht, ob konsterniert das richtige Wort ist. Ich staune über die Voten, die vorher von den Einzelsprechern der SVP-Fraktion gefallen sind. Ich war tatsächlich der Meinung, dass wir in unserer Gesellschaft weiter sind. Es schockiert mich tatsächlich, dass man einem Experten abspricht, dass er Experte für ein Thema sein kann, weil er homosexuell ist. Es dürften ganz viele Experten nicht zu Themen sprechen. Heterosexuelle dürften nicht zu sämtlichen Themen sprechen, die Heterosexuelle betrifft. Das würde die Personaldecke doch ziemlich ausdünnen. Ich staune und mein Puls ist im Moment hoch. Es schockiert mich und ich kann gar nicht viel mehr dazu sagen. Dass man hier Themen vermischt und dass man sagt, es gehe um die Ehe für alle und um die Adoption von Kindern für Homosexuelle - ich weiss nicht, was das damit zu tun hat, wenn man Jugendliche, junge Erwachsene oder auch ältere Erwachsene schützen will, wenn sie eine Therapie machen sollen, die sie für ihr Leben schädigt und nach der sie wohl erst recht nie mehr einen gesunden Umgang mit ihrer Sexualität haben können. Hier geht es um das und um nichts Anderes. Es geht nicht darum, ob Homosexuelle heiraten oder Kinder adoptieren dürfen oder was auch immer tun sollen. Es geht nur um die Konversionstherapie.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Ich habe hierzu keine weiteren Einzelsprecher mehr auf der Liste. Habe ich es richtig verstanden, dass der Interpellant mit der Beantwortung befriedigt ist, jedoch nicht mit der Situation? Ist das korrekt so oder habe ich es falsch aufgeschrieben?

Christof Schauwecker (Grüne). Das ist korrekt so.

I 0108/2019

Interpellation Rolf Sommer (SVP, Olten): Auswirkungen eines Budgetreferendums und die Wahrung der Volksrechte (Popularbeschwerde)

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 26. Juni 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. August 2019:

1. Interpellationstext. Es gibt materiell sicher verschiedene Beschwerden! Beschwerden zu Bauvorhaben, Planungen, Vergaben und allerlei Entscheidungen, die von den Behörden gefällt werden müssen. Der einzelne Bürger kann davon mehr, weniger oder direkt betroffen und beschwerdeberechtigt (GG Art. 199 Abs. 2) sein. Aber bei einem Referendum gegen das Budget, auch wenn es vom Gemeindeparlament beschlossen wird, sind alle Stimmberechtigten betroffen. Wenn nun der Stadtrat beschliesst, Teile des abgelehnten Budgets mit dringlichen Beschlüssen wieder in Kraft zu setzen, ist nun eine Beschwerde dagegen, materiell nicht mit GG Art. 199 Abs. 2 gleichzusetzen, ein demokratisches und natürliches Volksrecht. Es ist eine demokratische Selbstverständlichkeit!

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was ist ein Budgetreferendum und welches sind die Konsequenzen, bei einer ordentlichen und ausserordentlichen Gemeindeorganisation?
2. Welche Ausgaben unterliegen einem Budgetreferendum?
3. Wo ist das Gegenrecht des Volkes, wenn die Stimmberechtigten beschliessen, das Budget abzulehnen, aber der Gemeinderat/Stadtrat mit dringlichen Beschlüssen trotzdem Ausgaben bewilligen kann?
4. Wer ist berechtigt, während einer budgetlosen Zeit Beschwerde gegen die Ausgabenbeschlüsse von Gemeinderat/Stadtrat einzureichen?
5. In der Botschaft wird behauptet, dass die Beschwerden und Popularbeschwerden einen grossen Aufwand, ohne eine Mengenangabe, verursachen! Ich bitte zur Überprüfung, wer diese Aussage machte und um die detaillierte Aufstellung in tabellarischer Form (Jahr, Anzahl der Beschwerden, der Popularbeschwerden, Kosten) aller solothurnischen Gemeinden der Jahre 1995 bis 2005!
6. Durch den Verzicht auf die gemeindeinternen Beschwerdeverfahren und der Popularbeschwerde sind die Volksrechte bei der Teilrevision des Gemeindegesetzes 2005 abgeschafft worden. Können sie

durch eine gesetzliche Änderung oder einer Teilrevision des Gemeindegesetzes wieder gewährt werden?

2. Begründung. Mit dem Nichteintreten des Regierungsrates auf meine Beschwerde gegen die dringlichen Beschlüsse des Stadtrates von Olten stellen sich grundsätzliche Fragen! Die Oltner Stimmbürger haben in einem sogenannten Budgetreferendum am 24.03.2019, Stimmbeteiligung von 43.9%, mit 2'299 Ja zu 2'651 Nein, das Budget 2019 abgelehnt. Die Volksmeinung ist ganz klar, das Budget 2019 ist blockiert. Die gebundenen Ausgaben wie Löhne, laufende Rechnungen oder ähnliches, können noch bezahlt werden, nicht wie bei einem amerikanischen Shutdown, da nichts mehr geht und die Angestellten werden unbezahlt freigestellt. Zuerst streicht der Stadtrat das Neujahrsapéro und ähnliches, was in der Bevölkerung als «Kindergartenpolitik» tituiert wird. Aber am 15.04.2019, werden mit ca. 20 dringlichen Beschlüssen, von Fr. 500.00 «Informationsversand an Eltern von Kindern im Alter von 0 bis 11/2» oder Fr. 1'950'000.00 «Wilerfeld Hochwasserschutz» Ausgaben von insgesamt mehr als fünf Millionen zu beschlossen. Das neue Budget 2019 war noch nicht einmal vorhanden. Irgendetwas stimmt nicht! War es wirklich der Wille des Kantonsrates und war man sich der Auswirkungen auf die Volksrechte wirklich bewusst, als man das Beschwerderecht des Volkes, die Popularbeschwerde aufhob? Zitat aus der Botenschaft zur Teilrevision des Gemeindegesetzes RG 184/2004 vom 27.09.2004: «Mit dem teilweisen Verzicht auf gemeindeinterne Beschwerdeverfahren entfällt eine Beschwerdeinstanz, welche für die Gemeinden oft einen relativ grossen Aufwand verursacht. Dem gleichen Zweck dient der Wegfall der Popularbeschwerden gegen Beschlüsse von Gemeindebehörden.» Nein! Was auffällt, man behauptet irgendetwas ohne zu beweisen. Die Konsequenzen und Auswirkungen auf die Volksrechte wurden nicht weiter dokumentiert (Bem. in der Synopse fehlt der Begriff «Popularbeschwerde»). Der Frühling 2005 war eine sehr hektische Zeit mit Wahlen, Systemwechsel auf die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOF), Änderung der Kantonsverfassung inklusive allerlei dazugehörigen Gesetze und Verordnungen. Sie wurde vom VSEG und dem Kanton ausgenützt, um unliebsame Volksgesetze abzuschaffen! Nach dem Prinzip, kein grosser Aufwand, damit es niemand merkt!! Ist bis heute gelungen!

Die Zeiten der Bevogtung des Volkes durch die Behörden und der Verwaltungen sind vorbei. Die Volksrechte, die gemeindeinternen Beschwerden und die Popularbeschwerde, müssen wieder gewährt werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 *Vorbemerkungen.* Gegen das Budget der Einwohnergemeinde der Stadt Olten für das Jahr 2019, welches am 22. November 2018 durch das Gemeindeparlament beschlossen wurde, wurde das Referendum ergriffen. An der Urnenabstimmung vom 24. März 2019 wurde die Vorlage abgelehnt. Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten verfügt daher zu Beginn des Jahres 2019 für das Jahr 2019 über kein beschlossenes Budget. Am 15. April 2019 beschloss der Stadtrat der Einwohnergemeinde der Stadt Olten verschiedene Ausgaben auszulösen. Mit Schreiben vom 23. April 2019 reichte der Interpellant Beschwerde gegen die Einwohnergemeinde der Stadt Olten betreffend die Beschlüsse des Stadtrates vom 15. April 2019 i.S. Ausgaben ein. Mit RRB Nr. 2019/847 vom 28. Mai 2019 traten wir auf die Beschwerde des Interpellanten mangels Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers sowie mangels Zuständigkeit nicht ein. Für die Details kann auf den erwähnten öffentlichen und im Übrigen zwischenzeitlich rechtskräftigen RRB verwiesen werden. Die vorliegende Interpellation hat einen direkten Zusammenhang zum erwähnten Beschwerdeverfahren, weshalb auch bei der Beantwortung der Fragen teilweise auf dessen Inhalt verwiesen wird.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 *Frage 1: Was ist ein Budgetreferendum und welches sind die Konsequenzen, bei einer ordentlichen und ausserordentlichen Gemeindeorganisation?* Ein explizites «Budgetreferendum» existiert im Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) weder für die ordentliche noch für die ausserordentliche Gemeindeorganisation. In der ordentlichen Gemeindeorganisation ist das Budget durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen (vgl. § 56 Absatz 1 Bst. a GG). In der ordentlichen Gemeindeorganisation gibt es kein eigentliches Referendum. Nach § 51 Absatz 1 GG kann jedoch an jeder Gemeindeversammlung von einem Teil der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden, dass die Schlussabstimmung in einer Sachfrage an der Urne stattfindet. Der in der Gemeindeordnung zu bestimmende Teil darf 1/3 nicht übersteigen. Auch der Beschluss über das Budget kann daher auf diesem Weg an die Urne gebracht werden. In der ausserordentlichen Gemeindeorganisation beschliesst das Gemeindeparlament das Budget (vgl. § 56 Absatz 1 Bst. a GG i.V.m § 92 Absatz 1 Bst. c GG). Für die ausserordentliche Gemeindeorganisation ist in den §§ 84 bis 87 das «Referendum» geregelt. Gemäss der kommunalen Umsetzung der Referendumsmöglichkeit nach GG in der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten untersteht der Beschluss über das Budget dem fakultativen Referendum (vgl. § 86 GG). Weiter fragt der Interpellant nach den Konsequenzen. Hierbei sind bei der ordentlichen Gemeindeorganisation an die Konstellationen zu denken, dass das Budget von der Gemeindeversammlung selbst

abgelehnt wird oder dass die Schlussabstimmung über das Budget nach § 51 GG an der Urne stattzufinden hat und dort das Budget abgelehnt wird. Bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation geht es um die Konstellationen, bei welchen das Budget von vom Gemeindeparlament selbst abgelehnt wird oder gegen den entsprechenden Beschluss das Referendum ergriffen wird und das Budget an der Urne abgelehnt wird. Bei der ordentlichen sowie der ausserordentlichen Gemeindeorganisation wäre es zudem möglich, dass der Beschluss über das Budget – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr rechtzeitig im Vorjahr des Budgetjahres gefasst werden kann. Einfach gesagt geht es immer um die Situation, in welcher eine Gemeinde zu Beginn des Jahres über kein rechtskräftig beschlossenes Budget verfügt. Fehlt einer Gemeinde ein beschlossenes Budget, so gilt nach Ziffer 10.4.1 des Handbuchordners (HBO) HRM2, welcher das gestützt auf § 137 Absatz 2 Bst. b GG durch das Departement festgelegte Rechnungslegungsmodell darstellt, folgendes: «Fehlt eine Genehmigung des Budgets bei Beginn des neuen Jahres, so dürfen aus finanzrechtlichen Gründen bis zum Zeitpunkt der Genehmigung keine Ausgaben ausgelöst werden. In der Praxis wird jedoch toleriert, dass gebundene Ausgaben getätigt werden, d.h. also jene Ausgaben, welche durch Gesetz, Verordnung, Gemeindereglement, separatem Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegt wurden. Sämtliche übrigen Ausgaben, bei denen die Rechtsgrundlage erst mit der Genehmigung des Budgets geschaffen wird, dürfen nicht vollzogen werden.» In Ziffer 11.3.3 HBO HRM2 ist unter dem Titel «Behandlung von gebundenen Ausgaben» zudem festgehalten: «Beschliesst der Gemeinderat gebundene Ausgaben, so muss er diese mit dem Budget oder der Jahresrechnung der Gemeindeversammlung zur Kenntnis bringen. Ist eine gebundene Ausgabe nicht budgetiert oder reicht der Kredit nicht aus, so ist der entsprechende Nachtragskredit der Gemeindeversammlung nur zur Kenntnis zu bringen, analog einem dringlichen Nachtragskredit.» Dies hat zur Konsequenz, dass auch bei fehlendem Budget gebundene Ausgaben getätigt werden können. Weiter sind solche analog einem dringlichen Nachtragskredit der Gemeindeversammlung beziehungsweise vorliegend dem Gemeindeparlament lediglich zur Kenntnis zu bringen. Der Gesetzgeber ging somit davon aus, dass bei einem budgetlosen Zustand – neben den gebundenen Ausgaben – auch dringliche Nachtragskredite zulässig sind. Dies ergibt sich auch aus dem Wortlaut von § 146 GG. In Absatz 1 ist zum «ordentlichen» Nachtragskredit folgendes festgehalten: «Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.» Bei einem «ordentlichen» Nachtragskredit wird somit grundsätzlich ein Budget vorausgesetzt. Absatz 2 betreffend den «dringlichen» Nachtragskredit lautet hingegen wie folgt: «Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament liegt. Der dringliche Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament zur Kenntnis zu bringen.» Hier wird das Budget (bewusst) nicht mehr erwähnt, woraus sich ergibt, dass dringliche Nachtragskredite auch bei einem budgetlosen Zustand möglich sind, was auch durchaus Sinn macht, da eine Gemeinde auch in einer budgetlosen Phase die Möglichkeit haben muss, auf Unvorhergesehenes reagieren zu können (vgl. dazu auch Ziffer 2.1.2 des RRB Nr. 2019/847 vom 28. Mai 2019).

3.2.2 Frage 2: Welche Ausgaben unterliegen einem Budgetreferendum? Wir verweisen auf die Ausführungen unter 3.2.1.

3.2.3 Frage 3: Wo ist das Gegenrecht des Volkes, wenn die Stimmberechtigten beschliessen, das Budget abzulehnen, aber der Gemeinderat/Stadtrat mit dringlichen Beschlüssen trotzdem Ausgaben bewilligen kann? In Ziffer 11.11.1 des HBO HRM2 ist unter dem Titel «Dringliche Nachtragskredite» folgendes festgehalten: «Diese wurden bereits vom Gemeinderat bewilligt. Sie sind der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen. Über diese Kredite ist nicht abzustimmen. Der Gemeinderat ist dafür verantwortlich, dass die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über die Dringlichkeit eingehalten wurden. Der Gemeinderat hat in diesem Zusammenhang eine erhöhte Sorgfaltspflicht und es gelten die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes.» Dasselbe gilt analog auch für die ausserordentliche Gemeindeorganisation. Mit dem Verweis auf das Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter vom 26. Juni 1966 (Verantwortlichkeitsgesetz; VG; BGS 124.21) wird impliziert, dass wenn der Gemeinderat oder der Stadtrat bei der Beschlussfassung über dringliche Nachtragskredite seine Sorgfaltspflicht verletzt hätte und der Gemeinde dadurch ein Schaden entstanden wäre, gegen die Mitglieder des Gemeinderates oder des Stadtrates Schadenersatzansprüche erhoben werden müssten (vgl. § 13 VG), wobei über streitige Ansprüche das Verwaltungsgericht als einzige Instanz urteilt (vgl. § 16 VG; vgl. dazu auch Ziffer 2.1.3 des RRB Nr. 2019/847 vom 28. Mai 2019).

Wenn ein Stimmberechtigter der Auffassung ist, dass der Stadtrat oder der Gemeinderat sein politisches Ermessen nicht sorgfältig ausübt, so hat er auch die Möglichkeit, im Rahmen der Ausübung seiner demokratischen Rechte aktiv zu werden.

3.2.4 Frage 4: Wer ist berechtigt, während einer budgetlosen Zeit Beschwerde gegen die Ausgabenbeschlüsse von Gemeinderat/Stadtrat einzureichen? Nach § 199 Absatz 1 GG kann, wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. Nach § 199 Absatz 2 GG kann gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörden nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat. Da es sich um Beschlüsse des Gemeinderates oder des Stadtrates und somit um Beschlüsse von Gemeindebehörden handelt, kommt vorliegend § 199 bs. 2 GG zum Tragen. Damit in einem konkreten Streitfall einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts die Beschwerdeberechtigung zuerkannt wird, ist erforderlich, dass sie von der angefochtenen Verfügung oder dem angefochtenen Beschluss berührt oder betroffen ist (Erfordernis des Betroffenseins) und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung oder des Beschlusses hat (Erfordernis des schutzwürdigen Interesses). Das schutzwürdige Interesse muss nicht rechtlicher Natur sein. Als schutzwürdig gilt auch ein rein tatsächliches Interesse. Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann. Diese Anforderungen sollen die Popularbeschwerde ausschliessen. Die Beschwerdelegitimation bestimmt sich nach objektiven Kriterien und hängt nicht davon ab, wie weit sich jemand subjektiv betroffen und in seinen Rechten beeinträchtigt fühlt. Der Beschwerdeführer muss durch den angefochtenen Entscheid stärker als jedermann berührt sein und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache stehen. Eine solche ergibt sich nicht bereits daraus, dass er sich für eine Frage aus ideellen Gründen besonders interessiert oder sich aus persönlicher Überzeugung für oder gegen ein Projekt engagiert. Kurz gesagt muss eine Person von einem angefochtenen Beschluss mehr berührt sein als jeder andere Einwohner der fraglichen Gemeinde (vgl. dazu auch Ziffer 2.1.2 des RRB Nr. 2019/847 vom 28. Mai 2019).

3.2.5 Frage 5: In der Botschaft wird behauptet, dass die Beschwerden und Popularbeschwerden einen grossen Aufwand, ohne eine Mengenangabe, verursachen! Ich bitte zur Überprüfung, wer diese Aussage machte und um die detaillierte Aufstellung in tabellarischer Form (Jahr, Anzahl der Beschwerden, der Popularbeschwerden, Kosten) aller solothurnischen Gemeinden der Jahre 1995 bis 2005! Absender einer Botschaft ist der Regierungsrat. Die in einer Botschaft gemachten Aussagen sind somit Aussagen des Regierungsrates. An dieser Stelle ist vorab darauf hinzuweisen, dass die Systematik von § 199 und § 200 G daraufhin deutet, dass Gemeindebeschwerden im Allgemeinen, wie sie in § 199 GG geregelt sind, an den Regierungsrat als Aufsichtsbehörde und Beschwerdeinstanz zu richten sind, Beschwerden in besonderen Fällen an das Departement, und dass nur die besonderen Fälle, die vom Departement entschieden werden, der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegen. [...] Aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ergibt sich, dass der Gesetzgeber im Gesetz über die Anpassungen des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes an die Vorgaben des Bundesrechts die den Kantonen vorbehaltenen Spielräume, in welchen der gerichtliche Rechtsschutz nicht zwingend eingeführt werden musste, nutzen wollte. [...] Daraus lässt sich schliessen, dass nach Auffassung des Gesetzgebers Entscheide nach § 199 GG, die durch den Regierungsrat als zuständige Behörde gefällt werden, (weiterhin) nicht der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegen sollten, da es sich um nach Bundesrecht zulässige Ausnahmen handle. Aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) über die Vorinstanzen sind die Kantone nur noch dort berechtigt, Ausnahmen vom Gerichtszugang vorzusehen, wo sie das BGG dazu ermächtigt. Das ist nach Art. 86 Absatz 3 BGG der Fall für Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter. Dort können die Kantone anstelle eines Gerichts eine andere Behörde als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts einsetzen. Dies bedeutet, dass der Regierungsrat als ordentliche Beschwerdeinstanz grundsätzlich nur noch für Entscheide beziehungsweise Beschlüsse mit vorwiegend politischem Charakter in Frage kommt (vgl. dazu auch Ziffer 2.1.1 des RRB Nr. 2019/847 vom 28. Mai 2019 m.w.H.). Bei den nach § 199 GG anfechtbaren Beschlüssen handelt es sich somit um solche mit vorwiegend politischen Charakter. Es handelt sich dabei bei der ordentlichen Gemeindeorganisation um die Beschlüsse der Gemeindeversammlung sowie bei der ordentlichen und der ausserordentlichen Gemeindeorganisation um die an der Urne gefassten Beschlüsse (Absatz 1). Bei diesen Beschlüssen genügt für Stimmberechtigte nach wie vor die Stimmberechtigung zur Beschwerdelegitimation. Weiter handelt es sich um letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörden, sprich bei der ordentlichen Gemeindeorganisation in der Regel um die Beschlüsse des Gemeinderates und bei der ausserordentlichen um die Beschlüsse des Gemeinderates (in Olten als Stadtrat bezeichnet) sowie des Gemeindeparlaments (Absatz 2). Bei diesen Beschlüssen ist für die Beschwerdelegitimation ein besonderes Berührtsein beziehungsweise ein schutzwürdiges eigenes Interesse vorausgesetzt. Dies insbesondere darum, da bei Beschlüssen mit vorwiegend politischen Charakter

ohnehin nicht der inhaltliche politische Beschluss an sich juristisch überprüft werden könnte, sondern höchstens, ob das zum Beschluss führende Verfahren korrekt war.

Auch bei einer Beschwerde gegen Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können (§ 200 Absatz 1 Bst. g GG), genügt nach Lehre und Rechtsprechung für Stimmberechtigte im Übrigen die Stimmberechtigung zur Beschwerdelegitimation. Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können, lagen jedoch im Beschwerdeverfahren, welches der vorliegenden Interpellation zugrunde liegt, nicht vor (vgl. dazu auch Ziffer 2.1.2 des RRB Nr. 2019/847 vom 28. Mai 2019). Die vom Interpellanten geforderte Aufstellung in tabellarischer Form würde bedingen, dass alle Gemeindebeschwerden, welche in den Jahren 1995 bis 2005 vom Regierungsrat behandelt wurden, zuerst eruiert und anschliessend einer erneuten juristischen Prüfung unterzogen werden müssten. Der Kanton Solothurn verfügt aber erst seit dem Jahr 2003 über ein elektronisches Geschäftsverwaltungssystem für Regierungsratsbeschlüsse. In einem ersten Schritt müssten somit pro Jahr aus den jährlich rund 2'500 Regierungsratsbeschlüssen alle Gemeindebeschwerdeentscheide – wobei jährlich von einer dreistelligen Zahl auszugehen ist – herausgesucht werden. Dies müsste zu einem grossen Teil manuell (Durchsuchen von Karteikarten) erfolgen. Wären alle Gemeindebeschwerdeentscheide gefunden, müssten einerseits die Kosten zusammengestellt werden. Andererseits müsste bei jeder einzelnen Beschwerde gegen einen letztinstanzlichen Beschluss einer Gemeindebehörde, bei welcher die Beschwerdelegitimation einzig aufgrund der Stimmberechtigung bejaht wurde, nun geprüft werden, ob die damaligen Beschwerdeführenden auch aufgrund eines besonderen Berührtseins beziehungsweise aufgrund eines schutzwürdigen eigenen Interesses zur Beschwerde legitimiert gewesen wären. Dies würde eine hypothetische Anwendung aktuellen Rechts auf altrechtliche und rechtskräftig entschiedene Beschwerdefälle erfordern. Dies erscheint unter diesen Umständen nicht als angezeigt. Die geforderte Aufstellung über vor einem Vierteljahrhundert behandelten Beschwerden in tabellarischer Form kann daher nicht beigebracht werden.

3.2.6 Frage 6: Durch den Verzicht auf die gemeindeinternen Beschwerdeverfahren und der Popularbeschwerde sind die Volksrechte bei der Teilrevision des Gemeindegesetzes 2005 abgeschafft worden. Können sie durch eine gesetzliche Änderung oder einer Teilrevision des Gemeindegesetzes wieder gewährt werden? Ja. Betreffend das gemeindeinterne Beschwerdeverfahren ist hingegen darauf hinzuweisen, dass dieses nur im Rahmen einer «Kann-Formulierung» «abgeschafft» wurde. § 197 Absatz 3 GG lautet wie folgt: «Wo es das übergeordnete Recht nicht verlangt, kann in der Gemeindeordnung oder in einem anderen rechtsetzenden Reglement auf ein gemeindeinternes Verfahren ganz verzichtet werden.» Die Gemeinden sind daher in der Frage, ob sie ein gemeindeinternes Beschwerdeverfahren pflegen wollen, weitgehend autonom. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass eine Wiedereinführung der Popularbeschwerde gegen letztinstanzliche Beschlüsse von Gemeindebehörden als nicht angezeigt erscheint. Auch im Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG; BGS 124.11), welches für die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden gilt, wird in § 12 Absatz 1 für die Beschwerdelegitimation ein besonderes Berührtsein und ein schutzwürdiges Interesse vorausgesetzt. Ebenso wird für eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht für die Beschwerdeberechtigung ein besonderes Berührtsein (Art. 89 Absatz 1 Bst. b BGG) sowie ein schutzwürdiges Interesse (Art. 89 Absatz 1 Bst. c BGG) vorausgesetzt. Mit einer Wiedereinführung der Popularbeschwerde würde der Kanton Solothurn diesbezüglich «Quer in der Landschaft» stehen.

Rolf Sommer (SVP). Ich öffne hier eine Klammer, und zwar geht es um etwas ganz Privates. Das mache ich aus einem Grund, den ich Ihnen hier nenne, denn das Ganze plagt mich schon sehr lange. Ich möchte mich für die gestrige Vorstellung des Berichts der Solothurnischen Gebäudeversicherung entschuldigen. Das ist mir nicht gut gelungen. Am Morgen habe ich im Oltnen Tagblatt eine Todesanzeige gelesen, die mich berührt hat. Aber etwas Anderes möchte ich loswerden und das plagt mich schon ewige Zeiten. Ich habe am 27. August 2013 eine Interpellation eingereicht: Feuerungskontrolle, Kaminfeger und Verfassungsinitiative «KMU-Förderinitiative: Weniger Bürokratie - mehr Arbeitsplätze». Diese habe ich im Rat vertreten. Das war an einem Dienstag. Am nächsten Tag - ich sass damals dort, wo Markus Dick sitzt - ist ein ehemaliger Stadtpräsident, ein Kantonsratspräsident, auf mich zugekommen und hat mir gesagt: «Du hast einen Mist erzählt, Du bist ein - der Anfangsbuchstabe ist ein A und der Schluss ist ein H.» Sie können da selber weiterdenken. Was mich jedoch unheimlich getroffen hat, ist, dass man nicht tolerant sein kann. Ich kann Ihnen hier sagen, dass ich das vor eineinhalb Jahren erfahren habe, als mir mein Arbeitgeber gesagt hat, dass man mich verteidigen musste, denn ich sei ein guter Mitarbeiter. Man habe angerufen, als ich in Aarau gearbeitet habe. Die betreffende Person ist auch in die Kantonsschule gegangen und hat gewünscht, ob man mir nicht kündigen könne. Wie weit sind wir eigentlich in dieser Demokratie, in dieser Toleranz, dass eine andere Meinung gilt oder nicht gilt? Das Ganze hat mich seit

Jahren beschäftigt (Die Präsidentin unterbricht hier und bittet den Redner, sich zum Thema zu äussern.). Ich schliesse hier die Klammer, ich musste das einfach loswerden. Entschuldigen Sie bitte. Ich komme nun zu den Auswirkungen zum Budgetreferendum. Ich war der Meinung, dass man etwas tolerant sein muss. Sie wissen, dass ich in Olten ein Budgetreferendum mit 420 Unterschriften eingereicht habe. Ich musste dann vernehmen, dass ein Stadtrat dieses Budgetreferendum mit einem dringlichen Beschluss aushebelt. Ich habe dann eine Beschwerde beim Amt für Gemeinden eingereicht. Sehr viele Juristen und Obergerichte haben mir gesagt, dass ich Recht bekommen würde. Dem war aber nicht so, es ist anders gekommen. Ich musste etwas lernen, nämlich dass es die normale Logik nicht gibt. Ich war immer der Ansicht, dass ich sehr logisch bin, so auch wegen meiner Arbeit. Aber gut, ich habe das gelernt und dafür Lehrgeld bezahlt. Zur Frage 1: Es gibt Volkswörter wie Budgetreferendum. Von mir aus gesehen und auch für viele andere ist es genau das Gleiche, wenn es in Juristendeutsch «Referendum gegen das Budget» heisst. Ich habe es aber nicht für möglich gehalten, dass man ein Referendum mit einem dringenden Beschluss aushebeln kann. Zur Frage 2: Da verweise ich auf die vorhergehenden Ausführungen. Zur Frage 3: Die Antwort ist in etwa so verständlich, dass der Stadtrat implizit denkt, dass er das Geld habe, aber bei Ausführungen explizit handelt, weil kein Geld mehr vorhanden ist. Ich habe diese Antwort nicht verstanden und musste sie mehrmals lesen, um zu erkennen, was damit gemeint ist. Ich glaube, dass während einem laufenden Budgetreferendum kein dringlicher Beschluss eines Stadtrats gefasst werden kann. Jederzeit kann jeder Mann und jede Frau berechtigt sein, eine Beschwerde dagegen zu erheben. Als ich die Begründungen des Amtes für Gemeinden gelesen habe, war ich erstaunt, dass man die Popularbeschwerde im Jahr 2005, als man das Gesetz geändert hat, aufgehoben hat. Es war mir damals gar nicht bewusst, was das eigentlich bedeutet. Aber dass man mir nachher sagt, dass man keine Statistiken erstellen könne und sich auf Statistiken von damals beruft, erstaunt mich. Zur Frage 6: Mit der klammheimlichen Abschaffung der Popularbeschwerde hat man die Volksrechte beschnitten. Ich bin dabei, die Popularbeschwerde wieder einzuführen, so dass das Volk wieder das Recht hat, eine Beschwerde gegen einen Beschluss eines Stadtrats oder Gemeinderats einreichen zu können.

Daniel Urech (Grüne), 1. Vizepräsident. Ich glaube, dass es in dieser Interpellation zwei Themen gibt. Ein Thema ist die Frage, ob eine Popularbeschwerde sinnvoll wäre. Das andere ist die konkrete Situation Anfang dieses Jahres in Olten. Olten hatte kein Budget und der Stadtrat hat sogenannte dringliche Ausgaben in der Höhe von rund 5 Millionen Franken getätigt. Vielleicht zuerst zur ersten Frage, die wir offenbar weiter diskutieren können. Offensichtlich gibt es diese Popularbeschwerde seit 14 Jahren nicht mehr. Das ist vermutlich eher sinnvoll, denn wenn jeder Einwohner oder jede Einwohnerin jeden Akt einer Gemeinde anfechten könnte, so wäre es wahrscheinlich in der Tat schwierig. Aber es ist so: Eine Kontrolle der Rechtmässigkeit muss in solchen Fällen, in denen niemand so direkt betroffen ist, dass er oder sie ein Beschwerderecht hätte, auf andere Art und Weise sichergestellt werden. Dafür gibt es einerseits eine gemeindeinterne Aufsicht. Man darf vermutlich annehmen, dass diese Aufsicht gerade in einer Gemeinde, die über ein Parlament verfügt, funktioniert. Andererseits gibt es auch die Aufsicht durch den Kanton. Damit sind wir jetzt bei der konkreten Situation, in der sich die Stadt Olten befunden hat. Bezogen auf die konkrete Beschwerde verstehen wir Grünen nicht ganz, warum der Kanton diese Beschwerde nicht einfach als Aufsichtsbeschwerde entgegengenommen hat. Wenn man sich die zitierte Bestimmung aus dem Handbuch HRM2 anschaut, so stellen sich zu dieser Entscheidung des Stadtrats durchaus Fragen. Dort steht geschrieben: «Fehlt eine Genehmigung des Budgets bei Beginn des neuen Jahres, so dürfen aus finanzrechtlichen Gründen bis zum Zeitpunkt der Genehmigung keine Ausgaben ausgelöst werden.» In der Praxis wird jedoch toleriert, dass gebundene Ausgaben getätigt werden, das heisst also jene Ausgaben, welche durch Gesetz, Verordnung, Gemeindegemeinschaftsbeschluss oder Urteil festgelegt wurden. Ein zweiter Punkt, der mich auch persönlich gestört hat, ist die Höhe der Kosten, die man dem Beschwerdeführer hier auferlegt hat. Es hat sich um einen Nichteintretensentscheid gehandelt. Der Beschwerdeführer hat mit der Beschwerde keine eigenen finanziellen, sondern nur ideelle Interessen verfolgt. Wenn man jetzt für das Nichteintreten auf eine solche Beschwerde eine Gebühr von 2000 Franken erhebt, so besteht die Gefahr von prohibitiv hohen Schranken für die Beschreitung des Rechtswegs. Die Grüne Fraktion kann also den Unmut von Rolf Sommer über das Handeln des Stadtrats Olten durchaus nachvollziehen. Obschon kein gültiges Budget vorgelegen ist, hat der Stadtrat verschiedene Ausgaben beschlossen, bei denen die Qualität als gebundene Ausgaben sehr in Frage gestellt ist. Das erachten wir aus zwei Gründen als sehr bedauerlich. Stimmberechtigte, die ein Budget annehmen oder ablehnen sollen, bekommen den Eindruck, dass ihre Stimme nicht relevant ist. Das ist auch aus Sicht einer Partei, die sich klar für das Budget ausgesprochen hat, bedauerlich. Der Eindruck, dass eine solche Abstimmung keine Konsequenzen hätte, ist fatal. Schliesslich droht, dass Bürger und Bürgerinnen den Eindruck erhalten, dass es unproblematisch sei, wenn man mehrere Monate

ohne Budget unterwegs ist. Die Frage, was gebundene Ausgaben sind, liegt einzig und alleine und ohne Rechtskontrolle bei der kommunalen Exekutive. Die Bedeutung des Budgets wird damit in Frage gestellt und das sollte so nicht sein.

Markus Ammann (SP). Das Staatswesen ist manchmal eigenartig und kompliziert. Gerade in der Schweiz ist das Ziel jedoch immer, ein ausgewogenes, fein austariertes Gleichgewicht zu schaffen - erstens zwischen den verschiedenen Gewalten im Staat, die sich gegenseitig kontrollieren sollen, um dadurch staatliche Willkür, Missbrauch und übermässige Ausdehnung von Macht auf Kosten der Freiheit des Einzelnen oder der Gesellschaft zu verhindern, zweitens aber auch zwischen den Interessen der Gemeinschaft auf der einen Seite und den Rechten und den Interessen der einzelnen Person auf der anderen Seite. Dabei sei wieder einmal auf eine der wichtigsten Errungenschaften unserer Demokratie hingewiesen und zwar nicht, dass das Volk - wer immer das Volk auch ist - immer Recht hat. Meines Erachtens ist es viel wichtiger, dass das Volk ganz bewusst einen Teil seiner Macht an andere Institutionen abgegeben hat. Nicht alles kann aber abschliessend definitiv und auf alle Zeiten geregelt werden. Daher bleibt am Schluss immer noch etwas Interpretationsspielraum, Platz für den gesunden Menschenverstand und vielleicht sogar etwas Platz für Willkür. Ein geordnetes Staatswesen hat aber zum Ziel, dass sich nicht jeder seine eigenen Regeln macht und diese nach seinem Gusto interpretiert. Das ist etwas, finden wir, das der Interpellant bereits in seiner Einleitung macht, wenn er ein Beschwerderecht plötzlich zu einem selbstverständlichen Volksrecht hochstilisiert. Das ist nicht das Gleiche. Konkret heisst das in diesem Fall nun aber auch, dass es eines der obersten Ziele ist, in jedem Fall auch den ordentlichen Betrieb einer Gemeinde zu gewährleisten beziehungsweise sicherzustellen. Dies soll durchaus im Sinn und zum Schutz all jener Einwohner und Einwohnerinnen sein, die einen gerechtfertigten Anspruch auf Leistungen dieses Gemeinwesens haben. Daher werden gebundene Ausgaben - das sind Ausgaben, die die Einwohner und Einwohnerinnen schon faktisch durch ein Verfahren gutgeheissen haben - anders gehandhabt als ungebundene oder neue, zu denen noch gar keine Ansprüche begründet werden konnten. Was das Beschwerderecht anbelangt beziehungsweise konkret auch die Popularbeschwerde, die gefordert wird, ist zudem zu bedenken, dass der Beschwerdeführer in diesem Fall von einem Budgetreferendum als Beispiel wesentlich weniger vom Beschluss betroffen ist als jene, die ebenfalls durchaus schutzwürdige Interessen in Form von konkreten Leistungen und Ansprüchen an das Gemeinwesen haben. Das zeigt vor allem Eines: Es gibt immer unterschiedliche Interessen in einem Gemeinwesen. Einen fairen Ausgleich der Interessen zu finden, ist gerade im aussergewöhnlichen Fall, quasi im Krisenmodus, eine Gratwanderung. Die Antwort des Regierungsrats zeigt aber auch, dass die Gemeinden für gemeindefest spezifische Regelungen durchaus über einen Spielraum verfügen. Das heisst, dass sie ihr gesetzliches Umfeld zu einem guten Teil den eigenen, sprich den mehrheitsfähigen Bedürfnissen der Gemeinde anpassen. Kurz und gut lautet unser Fazit zu den Antworten auf die Interpellation: Erstens: Wurden Rechte verletzt oder missachtet? Nein. Zweitens: Sind die vorhandenen Prozesse und Beschwerdemöglichkeiten umfassend, zweckmässig und sinnvoll? Ja. Wäre die Wiedereinführung der Popularbeschwerde sinnvoll und zweckmässig? Nein, aber im Prinzip wäre zumindest auf Gemeindeebene ein spezifisch gemeindeinternes Beschwerdeverfahren heute schon möglich.

Johanna Bartholdi (FDP). In dieser Interpellation werden spezielle Fragen gestellt, obwohl alle hier im Kantonsrat anwesenden Exekutivmitglieder nach der Lektüre des HRM2-Ordners und/oder des Leitfadens des Amtes für Gemeinden «Gemeinderat - Führung, Verantwortung und Freude» die Antworten bereits hätten wissen dürfen. Glücklicherweise lassen die Regeln in diesen zwei Broschüren, die ich jetzt erwähnt habe, ebenfalls einen gewissen Ermessensspielraum zu. Das ist für die Sicherstellung des Betriebs einer Gemeinde wichtig, so zum Beispiel bei einem fehlenden Budget. Die Befürchtungen des Interpellanten, dass das Volk durch die Behörden und durch die Verwaltung bevogtet wird und daher eine gemeindeinterne Beschwerde wieder eingeführt werden muss, konnte entkräftet werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass diesbezüglich die Gemeinden autonom sind und gemeindeinterne Beschwerdeverfahren in ihrer Gemeindeordnung oder in einem entsprechenden Reglement festgehalten werden können. Hingegen wird die Wiedereinführung einer Popularbeschwerde, die keine persönliche Betroffenheit oder Berührtheit des Entscheids voraussetzt, richtigerweise als quer in der Landschaft stehend bezeichnet.

Karin Kissling (CVP). Zur Situation in Olten, die diese Interpellation ausgelöst hat, möchten wir uns hier nicht weiter äussern. Die Fragen beantwortet der Regierungsrat in der Interpellation sehr ausführlich. Es handelt sich dabei in erster Linie um rechtliche Ausführungen. Wir möchten noch gerne etwas zur Frage 6 sagen. Es gilt festzuhalten, dass es den Gemeinden im Rahmen ihrer Autonomie freigestellt ist, ein gemeindeinternes Beschwerdeverfahren zu pflegen, wie das vorhin bereits erwähnt wurde. Es wäre

bestimmt nicht sinnvoll, wenn eine allgemeine Popularbeschwerde ohne ein besonders schutzwürdiges Interesse wieder eingeführt würde. In unserem System wäre das, wie es der Regierungsrat auch erwähnt, stets nur als Ausnahme zu betrachten. Es wäre zu befürchten, dass mit einer allgemeinen Popularbeschwerde, die jeder und jede gegen alles ergreifen könnte, eine Flut von unnötigen Beschwerden zu erwarten ist. Die CVP/EVP/glp-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die gute Beantwortung der Fragen.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Ich frage den Interpellanten, ob er eine Schlusserklärung halten möchte.

Rolf Sommer (SVP). Ich danke Daniel Urech für sein Votum. Das kann ich voll unterstützen und dahinterstehen. Als ich gelesen habe, was vom Stadtrat beschlossen wurde, so war kein Einziges dringlich. Die 50 Millionen Franken standen in keinem Verhältnis zu dem, was man wollte. Wie bereits erwähnt, habe ich sehr lange mit Anwälten und mit Oberrichtern diskutiert. Sie haben alle den Kopf geschüttelt, als sie das Urteil gesehen haben. Im Zusammenhang mit dieser Interpellation werde ich das Ganze prüfen, denn das Volk verfügt über das letzte Recht und darauf werde ich pochen. Es kann nicht beziffert werden, wie viele Popularbeschwerden in den Jahren von 1995 bis 2005 eingegangen sind. Sie haben keine Ahnung, wie viele es sind. Es sind vermutlich nicht viele, denn es macht nicht jeder eine Beschwerde wegen irgendetwas. Das Volksrecht muss man unterstützen. Ich unterstütze es. Ich bin ganz und gar nicht zufrieden mit der Beantwortung der Interpellation.

I 0131/2019

Interpellation Franziska Roth (SP, Solothurn): Armut, insbesondere im Alter und bei Behinderung wirksam bekämpfen!

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 3. Juli 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. August 2019:

1. Vorstosstext. In der Schweiz leben über eine Million Menschen in prekären Verhältnissen. Gemäss Sozialstatistik sind 615'000 Personen von Armut betroffen und weitere 600'000 armutsgefährdet. Besonders gross ist der Anteil von Armut betroffenen Menschen im Alter oder Menschen mit einer Behinderung – trotz AHV, IV und Ergänzungsleistungen. Die Zahlen des Bundesamtes sowie eine Studie zur Altersarmut bestätigen dies deutlich. In keiner Altersgruppe sind Einkommen und Vermögen ungleicher verteilt als bei den über 60-Jährigen. Rund zwölf Prozent der älteren Menschen und fünfzig Prozent der Menschen mit einer IV-Rente benötigen Ergänzungsleistungen. Im Kanton Solothurn sind EL Bezügerinnen und Bezüger im schweizweiten Vergleich steuerlich übermässig belastet. Es besteht nach wie vor eine Ungerechtigkeit bei der Steuerbelastung von einkommensschwachen Rentnerinnen und Rentnern. Je höher der Anteil der AHV oder IV ist, umso höher wird der Steuerbetrag und dementsprechend kleiner der Betrag für die Bestreitung des Lebensunterhalts. Die steuerliche Belastung bei Steuerpflichtigen, welche knapp nicht EL-berechtigt sind, weil sie neben der AHV eine minimale BVG Rente beziehen, ist enorm. In seiner Antwort auf die „Kleine Anfrage Franziska Roth (SP, Solothurn): Setzt die Ausgleichskasse ihr Leitbild auch um?“, hält der Regierungsrat fest, dass er keinen Handlungsbedarf sieht, weder in der Umsetzung des Leitbildes noch beim Schutz der Rechte der EL Bezügerinnen und Bezüger. Ebenfalls sind keine Anpassungen betr. Steuererlass oder Steuerentlastung geplant. Nach dem Studium der Kundenzufriedenheitsbefragung der AKSO sowie nach Rücksprache mit Fachorganisationen wie Pro Senectute und Pro Infirmis und Rückmeldung von EL-Bezügerinnen und Bezüger drängen sich weitere Fragen auf.

1. Um die persönlichen Rechte geltend zu machen und den Rechtsweg gegen die Vertretungen der Sozialversicherungseinrichtungen zu beschreiten, bedarf es Kompetenz und Eigenverantwortung der Versicherten. Erkennt der Regierungsrat an, dass es viele Bürgerinnen und Bürger gibt, die diese Kompetenzen nicht haben? Sieht der Regierungsrat zusätzlich zur unentgeltlichen Rechtspflege Massnahmen vor, um diese Menschen zu unterstützen und zu befähigen?
2. Sämtliche Hinweise der AKSO, der Steuerverwaltung und der kantonalen Verwaltung sind in einer komplizierten Fachsprache verfasst. Für viele Menschen mit Behinderung und auch für einen grossen

- Anteil der Bevölkerung, deren Sprachkompetenz eingeschränkt ist, sind sie unverständlich. Kennt der Regierungsrat die „leichte Sprache“ als Regelwerk und wenn ja, hat der Regierungsrat die Absicht, die „leichte Sprache“ als Kommunikationsstrategie einzuführen?
3. Wurden bei der Kundenzufriedenheitsbefragung die in der Einleitung genannten Fachorganisationen Pro Senectute und Pro Infirmis, welche eng mit der AKSO zusammenarbeiten, befragt? Wenn Nein, warum nicht?
 4. Anerkennt der Regierungsrat die Fachorganisationen als wichtige Ressource? Wie erachtet der Regierungsrat die operative Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen?
 5. Der Hinweis auf den Rechtsweg verlangt, dass Menschen, die eine Verfügung erhalten und nicht einverstanden sind, auch Unterstützung beim Erarbeiten eines Rechtsmittels benötigen. Im Kanton Solothurn unterstützt im Rahmen der Altersarbeit die Pro Senectute und im Rahmen der Behindertenarbeit die Pro Infirmis diese Menschen. Sieht der Regierungsrat hier einen Auftrag zur Zusammenarbeit vor? Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass eine Vertretung von Organisationen, welche einerseits eng mit der AKSO zusammenarbeiten und andererseits ja bei komplexen Fällen den Versicherten als Unterstützung empfohlen werden, mit Einsitznahme im Verwaltungsrat die Verbindung zur Praxis im ganzen Kanton sicherstellen könnte? Wenn Nein, warum nicht?
 6. Aktuell hat der Kanton Solothurn 52'400 Personen im AHV-Rentenalter, das ist ein Anteil von 19% der Gesamtbevölkerung. Pro Senectute erreicht mit ihren Dienstleistungen und Angeboten übriges pro Jahr 20'000 Personen = 40% der über 65-jährigen. Bei Menschen mit Behinderungen sind es rund 55'000 Personen. Davon sind rund 15% Rentenbezüglerinnen und -bezügler. Für Menschen mit Behinderungen ist die Anlaufstelle die Pro Infirmis. Diese erreicht mit ihren Dienstleistungen rund 1000 Menschen. Sieht der Regierungsrat für die Bewirtschaftung der komplexen Fälle im AHV-Alter eine Leistungsvereinbarung zwischen der Ausgleichskasse und Pro Senectute für die AHV-Rentner und mit Pro Infirmis für die IV-Rentner als Möglichkeit? Ist sich die Regierung bewusst, dass beide Organisationen der Ausgleichskasse in die Hand arbeiten und sie dort fachliche Unterstützung für die komplexen Fälle einkaufen könnte?
 7. Bei der Herausschuldigkeit von Erbteilen der Nachkommen bestehen nach wie vor Ungleichbehandlungen. Die Pro Senectute hat diesbezüglich mehrere ältere Menschen, die bei der AKSO Einsprache eingereicht haben, begleitet. Den Einsprachen wurde stattgegeben. Nicht bekannt ist, wie die AKSO mit denjenigen Versicherten umgeht, welche mangels geeigneter Vertretung und/oder aus Gutgläubigkeit, dass die AKSO ihre Praxisänderung zu Recht vollzogen habe, keine Einsprache erhoben haben. Immerhin soll es sich insgesamt um ca. 120 Versicherte handeln, welche von der Praxisänderung betroffen sind. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, ob die nicht angefochtenen von der Praxisänderung betroffenen Verfügungen in Rechtskraft erwachsen sind und deshalb nicht mehr korrigiert werden können?
 - a) Sollte nach Meinung des Regierungsrats die AKSO bei einer solchen Konstellation nicht von Amtes wegen die betroffenen Verfügungen in Wiedererwägung ziehen, um eine rechtsgleiche Behandlung sämtlicher Versicherten herbeizuführen?
 8. Ist es richtig, dass sich die Steuerverwaltung bei der Beurteilung am betriebsrechtlichen Existenzminimum orientiert, das niedriger ist als das EL-Minimum?
 - a) Sofern das betriebsrechtliche Existenzminimum bei der Beurteilung der Erlassgesuche zur Anwendung kommt, erkennt der Regierungsrat die Konsequenz, dass dies für die Betroffenen zu erheblichen finanziellen Härtefällen führt? Wenn nein, warum nicht?
 - b) Sieht der Regierungsrat bei der Bemessung des Steuererlasses bei Rentnerinnen und Rentnern eine Verbesserung der finanziellen Verhältnisse, wenn die EL-Minimalwerte angenommen werden und nicht das betriebsrechtliche Existenzminimum?
 9. Das Erlassverfahren im Kanton Solothurn ist für eine steuerliche Entlastung der EL Bezügerinnen und -Bezüger nur bedingt geeignet. Mit einer generellen Regelung, dass vermögenslose (gemäss Definition der EL) EL-Beziehende von der Steuer befreit sind, wäre eine echte Entlastung gegeben. Zudem würde ein Datenaustausch zwischen AKSO und dem Steueramt die Administration für einige vereinfachen und die Unterstützungsangebote beim Ausfüllen der Selbstdeklaration Steuern massiv entlasten. Sieht der Regierungsrat einen Datenaustausch zwischen AKSO und Steueramt als Entlastung bei der Selbstdeklaration und wenn ja, kann er sich vorstellen, diesen zu initiieren?
 10. Die Bundesvorgaben bei den Mieten berücksichtigen den Mietmarkt im Kanton Solothurn in keiner Weise und können damit die freie Wohnsitzwahl verhindern. Seitens der Regierung wurden in der oben erwähnten „Kleinen Anfrage Franziska Roth“ keine Hinweise formuliert, dass der Kanton Solothurn eine Abweichung zu den Bundesvorgaben EL (Mietgrenzwerte 1100.00 Alleinstehende; 1250.00 Ehepaare mit und ohne Kinder; rollstuhlgängige Wohnung + 300) vorsieht. Wie stellt sich der Regierungsrat zu den Mietgrenzwerten?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkung.* Die Prävention und Bekämpfung von Armut ist eine grosse gesellschaftspolitische Herausforderung und bedingt eine aktive Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Gemeinden. Entsprechen ist Armut und Armutsbekämpfung ein politischer Schwerpunkt der Solothurner Regierung (Legislaturplan 2017 – 2021; B.3.1 ff.).

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Um die persönlichen Rechte geltend zu machen und den Rechtsweg gegen die Vertretungen der Sozialversicherungseinrichtungen zu beschreiten, bedarf es Kompetenz und Eigenverantwortung der Versicherten. Erkennt der Regierungsrat an, dass es viele Bürgerinnen und Bürger gibt, die diese Kompetenz nicht haben? Sieht der Regierungsrat zusätzlich zur unentgeltlichen Rechtspflege Massnahmen vor, um diese Menschen zu unterstützen und zu befähigen?* Grundsätzlich können sich Versicherte jederzeit an die zuständigen Behörden wenden, wenn es Unklarheiten im Zusammenhang mit Verfügungen oder Mitteilungen gibt. Falls die offenen Fragen nicht auf diesem Weg geklärt werden können, steht den Versicherten gestützt auf Art. 52 Abs. 3 ATSG bei EL-Verfahren das kostenlose Einspracheverfahren zur Verfügung. Die Einsprachen müssen ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten, wobei vom Versicherungsträger keine strengen Anforderungen gestellt werden dürfen. Ist eine Einsprache nicht genügend begründet oder unklar, muss der Versicherer den Versicherten darauf aufmerksam machen und ihm eine angemessene Nachfrist zur Verbesserung gewähren. In diesem Einspracheverfahren wird der Entscheid der zuständigen Stelle nochmals sorgfältig geprüft. Im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 ATSG). Damit ist die zuständige Stelle von Amtes wegen verpflichtet, den Sachverhalt abzuklären. Damit trägt die einsprechende Person weder eine Behauptungs- noch Beweisführungslast, sie ist aber verpflichtet, angemessen mitzuwirken. Auf diese Verfahrensumstände stützt sich auch das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung zur unentgeltlichen Rechtspflege. Nach ihm drängt sich deshalb eine anwaltliche Verbeiständung nur in Ausnahmefällen auf; namentlich dann, wenn schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen vorliegen und eine Verbeiständung durch Verbandsvertreter, Fürsorger oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen nicht in Betracht fällt (BGE 117 V 408 Erw. 5a, 114 V 235 Erw. 5b, AHI 2000 S. 163 Erw. 2a). Weiter geht es davon aus, dass die Versicherungsträger und Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen den rechtserheblichen Sachverhalt unter Mitwirkung der Parteien nach den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Objektivität, Neutralität und Gesetzesgebundenheit ermitteln und sich auch während eines strittigen Verfahrens daranhalten (BGE 136 V 376). Mit Blick auf diese restriktive Haltung des Bundesgerichts, den dadurch gesetzten hohen Hürden für die unentgeltliche Rechtspflege und der in der Regel komplexen Lebenslage der Betroffenen anerkennen wir, dass Personen während sozialversicherungsrechtlichen Verfahren auf die Unterstützung durch Fach- und Vertrauensleuten von Verbänden, Hilfswerken, Sozialdiensten und sozialen Institutionen angewiesen sind. Entsprechend unterstützen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten entsprechende Angebote.

3.2.2 *Zu Frage 2: Sämtliche Hinweise der AKSO, der Steuerverwaltung und der kantonalen Verwaltung sind in einer komplizierten Fachsprache verfasst. Für viele Menschen mit Behinderung und auch für einen grossen Anteil der Bevölkerung, deren Sprachkompetenz eingeschränkt ist, sind sie unverständlich. Kennt der Regierungsrat die «leichte Sprache» als Regelwerk und wenn ja, hat der Regierungsrat die Absicht, die «leichte Sprache» als Kommunikationsstrategie einzuführen?* Die Kommunikationsstrategie des Regierungsrates definiert die Kommunikation auf übergeordneter, strategischer Ebene. Einer der Grundsätze lautet: Wir kommunizieren gezielt. Wir kennen unsere Zielgruppen und gestalten Informationen passend auf den entsprechenden Kanälen. Die Umsetzung dieses Grundsatzes liegt in der Verantwortung der Departemente und wird situativ – dem Inhalt und dem Zielpublikum entsprechend – festgelegt. Falls die Rechte der Betroffenen nicht gefährdet werden, ist die «leichte Sprache» dabei eine mögliche Option.

3.2.3 *Zu Frage 3: Wurden bei der Kundenzufriedenheitsbefragung die in der Einleitung genannten Fachorganisationen Pro Senectute und Pro Infirmis, welche eng mit der AKSO zusammenarbeiten, befragt? Wenn Nein, warum nicht?* Mit der Kundenzufriedenheitsbefragung aus dem Jahr 2017 wurde zum ersten Mal auch eine Erhebung für den Bereich Leistungen durchgeführt. Zum Kreis der Befragten gehörten Personen, die eine Anmeldung für eine Alters- oder Hinterlassenenrente (AHV), eine Anmeldung für Ergänzungsleistungen zur AHV / IV (EL) oder einen Antrag für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) eingereicht hatten. Die Ausgleichskasse betrachtet die beiden Fachorganisationen Pro Senectute und Pro Infirmis nicht als ihre Kunden, sondern als ihre Partner, weshalb diese nicht in die Befragung mit einbezogen wurden. Die Wahrnehmungen, Feststellungen und Verbesserungsvorschläge der beiden Fachorganisationen sind für die AKSO sehr wichtig und werden in regelmässigen Treffen thematisiert.

3.2.4 Zu Frage 4: Anerkennt der Regierungsrat die Fachorganisationen als wichtige Ressource? Wie erachtet der Regierungsrat die operative Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen? Der Regierungsrat anerkennt die beiden Fachorganisationen als wichtige Ressource, welche in den von ihnen definierten Wirkungsfeldern einen unverzichtbaren Beitrag für das Zusammenleben in der Schweiz und auch im Kanton Solothurn leisten. In Wirkungsfeldern, bei welchen Schnittstellen zu den Durchführungsstellen der Sozialversicherungen bestehen, wie z.B. bei der Anmeldung für den Bezug von EL-Leistungen, befürwortet der Regierungsrat eine operative Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Rollen, welche den beiden Partnern aufgrund von gesetzlichen Regelungen zukommen, nicht vermischt werden. So obliegt es beispielsweise der AKSO, bei einer EL-Anmeldung die Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen und die Höhe des EL-Anspruchs festzulegen. Die Fachorganisationen ihrerseits unterstützen ihre Mitglieder entsprechend ihren statutarischen Grundsätzen und Leitbildern.

3.2.5 Zu Frage 5: Der Hinweis auf den Rechtsweg verlangt, dass Menschen, die eine Verfügung erhalten und nicht einverstanden sind, auch Unterstützung beim Erarbeiten eines Rechtsmittels benötigen. Im Kanton Solothurn unterstützt im Rahmen der Altersarbeit die Pro Senectute und im Rahmen der Behindertenarbeit die Pro Infirmis diese Menschen. Sieht der Regierungsrat hier einen Auftrag zur Zusammenarbeit vor? Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass eine Vertretung von Organisationen, welche einerseits eng mit der AKSO zusammenarbeiten und andererseits ja bei komplexen Fällen den Versicherten als Unterstützung empfohlen werden, mit Einsitznahme im Verwaltungsrat die Verbindung zur Praxis im ganzen Kanton sicherstellen könnte? Wenn Nein, warum nicht? Wie unter Ziffer 3.2.4 zu Frage 4 bereits ausgeführt unterstützen die beiden Fachorganisationen ihre Mitglieder aufgrund der in ihren Statuten und Leitbildern definierten Grundsätzen. Gemäss Art. 37 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann sich eine Person jederzeit vertreten lassen, wenn sie nicht persönlich zu handeln hat. Wo die Verhältnisse dies erfordern, wird der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt (Art. 37 Abs. 4 ATSG). Die Bedingungen für die Geltendmachung der Rechte der versicherten Personen sind bewusst niederschwellig ausgestaltet. So kann beispielsweise eine Person, welche Mühe hat eine Einsprache schriftlich zu verfassen, diese auch mündlich erheben. In einem solchen Fall hält die AKSO die Einsprache in einem Protokoll fest, welches von der betroffenen Person unterzeichnet wird. Die Anforderungen an die schriftlich eingereichten Einsprachen sind ebenfalls tief zu halten. Wenn aus dem Text nicht klar hervorgeht, dass es sich um eine Einsprache handelt, dann fragt die AKSO bei den Versicherten nach. Dieses Vorgehen ist auch im Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Rechtspflege (BSV) in der AHV, der IV, der EO und bei den EL beschrieben. Die Weisungen und Kreisschreiben des BSV sind für die AKSO verbindlich (vgl. zum Ganzen auch die Ausführungen unter Ziffer 3.2.1 zu Frage 1). Die Besetzung des Verwaltungsrats wurde gemäss dem Anforderungsprofil im RRB 2009/1108 vom 22. Juni 2009 vorgenommen. Folgende speziellen Kenntnisse und Erfahrungshintergründe sollen durch VR Mitglieder abgedeckt werden:

- Erfahrung auf sozialversicherungspolitischer Ebene
- Recht / Corporate Governance / VR-Erfahrung
- Finanzen
- Kerngeschäft AHV und IV

Zusätzlich werden noch folgende persönliche Anforderungen an die Verwaltungsratsmitglieder umschrieben:

- Persönlichkeit mit Sozialkompetenz, u.a. mit Motivation und Engagement
- Führungskompetenz, u.a. mit Analysefähigkeit, Argumentationsgeschick und Durchsetzungsvermögen, mit der Bereitschaft, Verantwortung zu tragen
- Betriebswirtschaftliches Denken und unternehmerisches Handeln
- Zeitliche Verfügbarkeit
- Kenntnisse der politischen Rahmenbedingungen und Sensibilität für öffentliche Belange
- Loyalität
- Unabhängigkeit, das heisst keine persönlichen und/oder materiellen Interessenkollisionen

Aus unserer Sicht spricht nichts dagegen, dass bei einer Ersatzwahl eine Vertreterin, ein Vertreter der beiden Fachorganisationen mit den entsprechenden Voraussetzungen in den Verwaltungsrat gewählt werden kann. Die Verbindung zur Praxis ist hingegen bereits gegeben durch die aktuelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates der AKSO und auch durch den regelmässigen, partnerschaftlichen Austausch mit den Fachorganisationen.

3.2.6 Zu Frage 6: Aktuell hat der Kanton Solothurn 52'400 Personen im AHV-Rententalter, das ist ein Anteil von 19% der Gesamtbevölkerung. Pro Senectute erreicht mit ihren Dienstleistungen und Angeboten übrigens pro Jahr 20'000 Personen = 40% der über 65-jährigen. Bei Menschen mit Behinderungen sind es rund 55'000 Personen. Davon sind rund 15% Rentenbezüglerinnen und -bezügler. Für Menschen

mit Behinderungen ist die Anlaufstelle die Pro Infirmis. Diese erreicht mit ihren Dienstleistungen rund 1000 Menschen. Sieht der Regierungsrat für die Bewirtschaftung der komplexen Fälle im AHV-Alter eine Leistungsvereinbarung zwischen der Ausgleichskasse und Pro Senectute für die AHV-Rentner und mit Pro Infirmis für die IV-Rentner als Möglichkeit? Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass beide Organisationen der Ausgleichskasse in die Hand arbeiten und sie dort fachliche Unterstützung für die komplexen Fälle einkaufen könnte? Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 3.2.4 und Ziffer 3.2.5 zu den Fragen 4 und 5. Bei der Bearbeitung der EL-Fälle kommen der Ausgleichskasse als Durchführungsstelle und den beiden Fachorganisationen wie bereits erwähnt unterschiedliche Rollen zu. Gemäss Art 21 Abs. 2 ELG bezeichnet der Kanton die Organe, welche für die Entgegennahme und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständig sind. Im Kanton Solothurn ist die Ausgleichskasse für den Vollzug der Ergänzungsleistungen zuständig (§ 29 Bst. B, Ziff. 1 Sozialgesetz (SG)). Weiter ist in § 83 SG festgehalten, dass die Anmeldungen für die Ergänzungsleistungen bei einer AHV-Zweigstelle einzureichen sind. Die Zweigstellen handeln im Auftrag und im Namen der Ausgleichskasse und übernehmen in dieser Funktion auch die Unterstützung und Beratung der Personen, welche beim Ausfüllen der EL-Anmeldung und dem Beibringen der verlangten Unterlagen Mühe haben. Für diese Tätigkeit werden die Zweigstellen von der Ausgleichskasse finanziell entschädigt. Die beiden Fachorganisationen haben im Prozess der Anspruchsprüfung und Leistungsfestsetzung keine gesetzlich vorgesehene Rolle. Für die Durchführung der Ergänzungsleistungen ist die Ausgleichskasse - neben Gesetz und Verordnungen - auch an die vom BSV ausgegebene Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) gebunden. Der Bundesrat als Aufsichtsorgan über die Durchführung des ELG hat das BSV beauftragt, Weisungen für den einheitlichen Vollzug zu erlassen (Art 28 Abs. 1 ELG). Damit soll auch bei komplexen Fällen der einheitliche Vollzug jederzeit sichergestellt werden.

3.2.7 Zu Frage 7: Bei der Herausschuldigkeit von Erbteilen der Nachkommen bestehen nach wie vor Ungleichbehandlungen. Die Pro Senectute hat diesbezüglich mehrere ältere Menschen, die bei der AKSO Einsprache eingereicht haben, begleitet. Den Einsprachen wurde stattgegeben. Nicht bekannt ist, wie die AKSO mit denjenigen Versicherten umgeht, welche mangels geeigneter Vertretung und/oder aus Gutgläubigkeit, dass die AKSO ihre Praxisänderung zu Recht vollzogen habe, keine Einsprache erhoben haben. Immerhin soll es sich insgesamt um ca. 120 Versicherte handeln, welche von der Praxisänderung betroffen sind. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, ob die nicht angefochtenen von der Praxisänderung betroffenen Verfügungen in Rechtskraft erwachsen sind und deshalb nicht mehr korrigiert werden können? Sollte nach Meinung des Regierungsrats die AKSO bei einer solchen Konstellation nicht von Amtes wegen die betroffenen Verfügungen in Wiedererwägung ziehen, um eine rechtsgleiche Behandlung sämtlicher Versicherten herbeizuführen? In Absprache mit der Präsidentin des VR, Regierungsrätin Brigit Wyss und dem BSV, hat die AKSO im Mai darüber informiert, dass sie alle betroffenen Fälle, welche nicht bereits korrigiert wurden, nochmals prüft und falls angezeigt, mittels Wiedererwägung die Fälle rückwirkend zu Gunsten der versicherten Person korrigiert und neu verfügt.

3.2.8 Zu Frage 8: Ist es richtig, dass sich die Steuerverwaltung bei der Beurteilung am betriebsrechtlichen Existenzminimum orientiert, das niedriger ist als das EL-Minimum? a) Sofern das betriebsrechtliche Existenzminimum bei der Beurteilung der Erlassgesuche zur Anwendung kommt, erkennt der Regierungsrat die Konsequenz, dass dies für die Betroffenen zu erheblichen finanziellen Härtefällen führt? Wenn nein, warum nicht? b) Sieht der Regierungsrat bei der Bemessung des Steuererlasses bei Rentnerinnen und Rentnern eine Verbesserung der finanziellen Verhältnisse, wenn die EL-Minimalwerte angenommen werden und nicht das betriebsrechtliche Existenzminimum? Die Erlassabteilung des Finanzdepartements ist zuständig für das Steuererlassverfahren. Ein Steuererlass wird natürlichen Personen in der Regel dann gewährt, wenn sie die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich begleichen können. Die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) richtet sich nach den Richtlinien der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn. Darüber hinaus werden folgende Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag hinzugerechnet: effektive Mietzinsen bzw. Hypothekarzinsen und durchschnittliche Unterhaltskosten; Krankenkassenprämien (Grundversicherung), unumgängliche Berufsauslagen; Alimente; von der Krankenkasse nicht übernommene Auslagen für Arzt und Arzneien sowie laufenden Steuern (sofern diese bisher bezahlt wurden). Diesen monatlichen Auslagen wird das aktuelle Einkommen (13. Monatslohn anteilmässig) gegenübergestellt, wobei auch Unterstützungsbeiträge, Rentenleistungen und dergleichen zum Einkommen gezählt werden. Resultiert daraus ein Überschuss besteht ein sogenannter Freibetrag. Die Erlassabteilung geht bei der Beurteilung eines Steuererlasses über das betriebsrechtliche Existenzminimum hinaus. Eine Anpassung dieser gegenüber dem Betriebsrecht milderen Praxis ist nicht angezeigt, zumal sich diese in weiten Teilen mit den Bemessungsgrundlagen für Ergänzungsleistungen deckt.

3.2.9 Zu Frage 9: Das Erlassverfahren im Kanton Solothurn ist für eine steuerliche Entlastung der EL Bezügerinnen und –Bezüger nur bedingt geeignet. Mit einer generellen Regelung, dass vermögenslose (gemäss Definition der EL) EL-Beziehende von der Steuer befreit sind, wäre eine echte Entlastung gegeben. Zudem würde ein Datenaustausch zwischen AKSO und dem Steueramt die Administration für einige vereinfachen und die Unterstützungsangebote beim Ausfüllen der Selbstdeklaration Steuern massiv entlasten. Sieht der Regierungsrat einen Datenaustausch zwischen AKSO und Steueramt als Entlastung bei der Selbstdeklaration und wenn ja, kann er sich vorstellen, diesen zu initiieren? Seit dem 1. Januar 2011 ist der Erlass im Veranlagungsverfahren wieder Teil des kantonalen Steuerrechts (§ 14^{bis} StVO Nr. 11 [Steuerverordnung Nr. 11: Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen; BGS 614.159.11]). Bei diesem Verfahren werden in der Steuerveranlagung das steuerbare Einkommen und Vermögen mit Null festgesetzt, und es wird zusätzlich die Personalsteuer erlassen. Vom Erlass im Veranlagungsverfahren können steuerpflichtige Personen profitieren, die Ergänzungsleistungen beziehen, dauerhaft in einem Heim wohnen und deren Reinvermögen weniger als 25'000 Franken (Alleinstehende) bzw. 40'000 Franken (Verheiratete) beträgt. Zudem können Sozialhilfeempfänger, die länger als neun Monate Sozialhilfe bezogen haben, ebenfalls den Erlass im Veranlagungsverfahren beanspruchen. Voraussetzung für den Erlass im Veranlagungsverfahren ist zudem die Zustimmung der betroffenen Einwohnergemeinde. Der Erlass im Veranlagungsverfahren stellt eine pragmatische Lösung dar, die allen beteiligten Interessen gerecht wird. Eine Steuerbefreiung für alle Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, erachten wir hingegen für nicht sachgerecht. Auch EL-Bezügerinnen und Bezüger können durchaus über Vermögen und auch steuerbares Einkommen verfügen bzw. ihre wirtschaftliche Lage kann sich auch wieder ändern. Zu beachten ist sodann, dass die Steuergerechtigkeit eingehalten wird, namentlich sollten EL-Bezügerinnen und Bezüger gegenüber Rentnerinnen und Rentner mit demselben Einkommen aus AHV/IV und der Pensionskasse nicht bevorteilt werden. EL-Bezügerinnen und Bezüger, welche die obenerwähnten Kriterien für einen Erlass im Veranlagungsverfahren nicht erfüllen, werden von der der Erlassabteilung des Finanzdepartements auf Gesuch hin beurteilt. Nach ständiger Praxis der Erlassabteilung wird bei EL-Bezügerinnen und Bezüger trotz Freibetrag (siehe zur Berechnung Frage 8) in folgendem Umfang Erlass gewährt:

Freibetrag bis Fr. 150	100% Erlass
Freibetrag > Fr. 150 – Fr. 300	50% Erlass
Freibetrag > Fr. 300	Kein Erlass. Ausnahme Teilerlass bei sehr hohen Steuerausständen (Einzelfallbeurteilung)

Das Steueramt, die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn und das Amt für soziale Sicherheit haben bereits ein Projekt initiiert, wie der Datenaustausch für den Erlass im Veranlagungsverfahren verbessert bzw. ausgebaut werden könnte. Da das Steueramt jedoch Ende 2019 seine alte Steuersoftware durch ein neues System komplett ersetzt (Projekt SOTAXX), wurde das Projekt sistiert. Nach erfolgreicher Datenmigration auf das neue System wird das Projekt laut Steueramt wieder fortgeführt. Ein erfolgreicher Abschluss dieses Projekts würde nicht nur für das Steueramt und die Gemeinden bzw. die Sozialregionen Vereinfachungen bringen, sondern auch für die betroffenen Steuerpflichtigen.

3.2.10 Zu Frage 10: Die Bundesvorgaben bei den Mieten berücksichtigen den Mietmarkt im Kanton Solothurn in keiner Weise und können damit die freie Wohnsitzwahl verhindern. Seitens der Regierung wurden in der oben erwähnten «Kleinen Anfrage Franziska Roth» keine Hinweise formuliert, dass der Kanton Solothurn eine Abweichung zu den Bundesvorgaben EL (Mietgrenzwerte 1100.00 Alleinstehende; 1250.00 Ehepaare mit und ohne Kinder; rollstuhlgängige Wohnung + 300) vorsieht. Wie stellt sich der Regierungsrat zu den Mietgrenzwerten? Die im Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen und Invalidenversicherung (ELG) anerkannten Beiträge für Mietzinsausgaben haben sich nicht mit der im Wohnungsmarkt stattfindenden Preisentwicklung mitentwickelt. Die dringend nötigen Anpassungen wurden vom Parlament in der EL-Reform vorgenommen und treten voraussichtlich 2021 in Kraft. In der neuen Regelung werden alle Gemeinden der Schweiz einer von drei Mietzinsregionen zugeteilt. Der Bundesrat regelt die Einteilung der Gemeinden gestützt auf die Raumgliederung des Bundesamtes für Statistik. Neu werden für alleinlebende Personen in der Region 1 16'440 Franken, in der Region 2 15'900 Franken und in der Region 3 14'250 Franken in der EL-Berechnung berücksichtigt. Bei mehreren Personen im gleichen Haushalt kommen folgende Zuschläge dazu: für die zweite Person 3'000 Franken in allen Regionen, für die dritte Person 2'160 Franken in der Region 1 und 1'800 Franken in den Regionen 2 und 3; für die vierte Person 1'920 Franken in der Region 1, 1'800 Franken in der Region 2 und 1'560 Franken in der Region 3. Für die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung werden zusätzlich 6'000 Franken in der EL-Berechnung berücksichtigt. Aufgrund der Anpassungen im Rahmen der beschlossenen EL-Reform sind aktuell keine weiteren Massnahmen notwendig.

Markus Dietschi (FDP). Wenn man die gestellten Fragen von Franziska Roth liest, könnte man fast den Eindruck bekommen, dass man in unserem Kanton gar nichts gegen Armut im Alter und für Personen mit Beeinträchtigungen unternimmt. Der Regierungsrat macht denn auch gleich im ersten Absatz der Stellungnahme klar, dass die Prävention von Armut eine grosse gesellschaftspolitische Herausforderung darstellt. Sie bedingt eine Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Gemeinden. Die Armutsbekämpfung ist sogar ein politischer Schwerpunkt im Legislaturplan 2017 bis 2021. Die Interpellantin stellt verschiedenste Fragen rund um die Zusammenarbeit mit den beiden Institutionen Pro Senectute und Pro Infirmis sowie mit den Sozialversicherungen. Wir sind der Meinung, dass der Regierungsrat diese Fragen gut beantwortet hat. Es zeigt sich, dass er diese Institutionen als Partner anerkennt. Auch die weiteren Fragen zum Steuererlassverfahren und zu den Bundesvorgaben bei den Mieten werden gut beantwortet. Es wird aufgezeigt, was in Kürze angepasst wird und wo Verbesserungen gemacht werden. Die Fraktion FDP. Die Liberalen ist froh, dass es in unserem Kanton in Bezug auf den Umgang mit armen oder armutsgefährdeten älteren und beeinträchtigten Personen nicht so schlecht steht, wie das die in der Interpellation gestellten Fragen vermuten liessen. Wir sind mit den Antworten des Regierungsrats zufrieden.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Für die Grüne Fraktion ist diese Interpellation nicht einfach einzuordnen. Sehr viele Themen werden gestreift und der Strauss von Fragen kann einem bei dieser Ausführlichkeit und den vielen angeschnittenen Themen fast den Atem nehmen. Die Art der Interpellation hat daher auch in der Grünen Fraktion ganz verschiedene Voten ausgelöst. Es beginnt bereits beim Titel «Armut, insbesondere im Alter und bei Behinderung wirksam bekämpfen!». Dieser Titel ist leicht irreführend. Die Fragen zielen nämlich nicht darauf ab, die Altersarmut zu bekämpfen, das heisst, dass man sie gar nicht entstehen lässt. Vielmehr geht es darum, das bestehende Netz einfach und niederschwellig nutzen zu können, wenn durch die Lebensbiographie eine Altersarmut vorhanden ist. Das unterstützen wir selbstverständlich auch. Wir stehen erwiesenermassen vor grossen gesellschaftspolitischen Herausforderungen. Kostenlose und einfache Einspracheverfahren, wie sie in der Frage 1 gefragt sind, können eine der Massnahmen sein. Dass die Hürden der unentgeltlichen Rechtspflege so hoch sind, hat aber zur Folge, dass Personen in komplexen sozialversicherungsrechtlichen Fragen nicht ohne Fachleute durchkommen und ein eigentlicher Markt von Angeboten besteht. Es kommt nicht von ungefähr, dass Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, egal in welcher der erwähnten Bereiche sie tätig sind, ohne Weiterbildung im Sozialhilferecht kein Brot mehr haben. Nicht wenige Juristen spezialisieren sich in diesem Bereich und haben anscheinend auch ein gutes Einkommen. Es würde klar zu weit führen, jetzt auf jeden Punkt einzeln einzugehen. Ist es jetzt die leichte Sprache oder, wie der Kanton kommuniziert, die Kundenzufriedenheitsbefragung oder der Umgang mit Fachstellen und Fachorganisationen, die Zusammensetzung im Verwaltungsrat - Stichwort Praxisbezug - der Mietgrenzwert oder das Veranlagungsverfahren von Ergänzungsleistungen (EL)- und IV-Bezüglern? Als Franziska Roth diese Interpellation formuliert hat, hat sie wohl weniger die Debatte hier im Rat vor Augen gehabt. Daher winde ich dem Regierungsrat ein Kränzchen. Er hat die Antworten geliefert - fast so ausführlich, wie die Fragen gestellt wurden. Die Armut, insbesondere im Alter und bei Behinderung, ist so noch nicht bekämpft. Der Regierungsrat konnte jedoch aufzeigen, was im Moment gemacht wird und woran man arbeitet. Ich möchte noch eine persönliche Anmerkung anbringen. Ältere Bekannte von mir sind von Zuchwil nach Grenchen umgezogen. Sie sind nach Grenchen umgezogen, weil sie einfach keine rollstuhlgängige Wohnung hier in der Region gefunden haben. Ein Wechsel des persönlichen Umfelds und in eine andere Stadt ziehen - und das im hohen Alter, wenn man auch den ÖV nicht mehr uneingeschränkt benutzen kann - ist sehr einschneidend. Auch das bezieht sich auf die Frage 10 und ist ein thematisches Feld für sich. Die zusätzlichen 6000 Franken, die bei der EL-Berechnung berücksichtigt werden, reichen nicht - dies schon gar nicht, weil wir schlicht und einfach viel zu wenig rollstuhlgängige Wohnungen haben. Auch da sind wir sozialpolitisch gefordert und mit der demografischen Entwicklung sogar immer mehr. Die Grüne Fraktion dankt dem Regierungsrat für die ausführliche Beantwortung.

Franziska Roth (SP). Wenn es so einfach wäre, die Armut zu bekämpfen und die Fragen, die hier aufgelistet sind, nicht abdecken würden, was man alles machen könnte, so müsste man wohl gar keine Interpellation starten. Aber gerade weil es so kompliziert ist und weil man den Ball vom Bund an die Kantone und von den Kantonen an die Gemeinden sowie vom Kanton auch noch an die Fachorganisationen weiterschieben kann, bedingt es, dass man dranbleibt - und zwar immer und immer wieder. Gestern hat mich ein älterer Mann angerufen. Er wohnt im Alters- und Pflegeheim bei mir in der Nähe. Ich treffe ihn ab und zu beim Spaziergehen. Er hat mir erzählt, dass er zwei Monate im Krankenhaus war, weil er eine Amputation vornehmen musste. Als er zurückkam, hat er auf der Abrechnung gesehen, dass er das Essen im Krankenhaus bezahlen muss, was er richtig findet. Gleichzeitig muss er während diesen Tagen

auch das Essen im Altersheim bezahlen. Man hat ihm gesagt, dass dies so im Vertrag stehen würde und dass er das unterschrieben habe. Er ist ein Bezüger von Ergänzungsleistungen, wie es viele in diesem Heim sind. Vor ein paar Wochen hat mich eine betagte Schweizerin, ich sage extra Schweizerin, aus der näheren Umgebung angerufen. Sie hat mir berichtet, dass sie pro Monat jeweils 82 Franken übrig hat. Man sagt, wer nach allen Abzügen, weniger als 1000 Franken übrig hat, gilt schon als arm. Ein pensionierter Mann aus Bellach hat mir vorgestern ein Mail geschrieben, dass er nach langem Hin und Her jetzt wieder in den Kanton Graubünden ziehen wird, weil er im Alpenkanton besser vom Steuererlass profitiert als im Kanton Solothurn. Gleichzeitig sind die Berge dort für den Rechtsbeistand viel kleiner - obschon es ein Alpenkanton ist. Er hat das Ganze im Mail mit unzähligen Schreiben an die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) und an das Steueramt dokumentiert. Diese liegen mir vor. Ich bin sicher, dass jeder und jede hier im Saal mindestens eine Person kennt, die dasselbe wie die drei von mir erwähnten Personen erzählen kann.

Wir politisieren engagiert und haben uns heute Sorgen um Statusgesellschaften gemacht, die uns drohen können wegzuziehen. Warum aber schaffen wir es im reichsten Land der Welt nicht - oder im fast reichsten Land, denn ich bin der Meinung, dass wir an zweiter Stelle stehen - Menschen, die von Armut bedroht sind oder solche, die in der Armut leben, tatsächlich aus der Armut herauszunehmen. Bei allen drei erwähnten Beispielen geht es übrigens um Frauen und Männer, die ein Leben lang hier gearbeitet und eingezahlt haben. Ich habe zehn Fragen gestellt, die alle darauf zielen, dass man Menschen unterstützt, die am Rand stehen. Es würde noch Hunderttausende mehr an Fragen geben. Das ist mir auch klar. Sie sind mich jetzt bald los. Sie müssen sich nicht davor fürchten, dass ich hier noch mehr Fragen stellen werden - diese stelle ich an einer anderen Stelle. Mit keinem Wort zeigt der Regierungsrat in den Antworten den Handlungsbedarf auf, der in meinen Augen und in den Augen der Fraktion SP/Junge SP tatsächlich für diese Menschen direkt besteht. Das ist fatal. Zur Frage 1: Es ist schön zu hören, dass die Ausgleichskasse verpflichtet wäre, den Sachverhalt bei Hinweisen auf Betroffene zu überprüfen und eine Antwort zu formulieren. Aber auch hier sind die Erfahrungen anders. Die Schwelle zur AKSO ist für viele viel zu hoch. Weiter ist auch das Personal in den Zweigstellen manchmal nicht in der Lage, so Auskunft zu geben, dass die Leute, die Fragen haben, das auch verstehen. Daher braucht es die Fachorganisationen. Ich will damit nicht die Kompetenz der Angestellten schmälern, sondern einfach aufzeigen, dass die Personen, die am Rand stehen, darauf angewiesen sind, dass sie Fachleute an der Seite haben, damit man sie richtig versteht. Für mich ist die Antwort auf die Frage 1 etwas zu schwierig und zu kompliziert beantwortet - man könnte auch für den Kantonsrat von der erleichterten Sprache manchmal Gebrauch machen. Alleine die Antwort auf die Frage 2, die auch auf die leichte Sprache abzielt und somit darauf, dass die Personen überhaupt wissen, welche Rechte sie haben, ist mir gelinde gesagt, viel zu wenig kompetent. Sie lässt mich vermuten, dass der Regierungsrat eventuell nicht ganz weiss, was ich mit der leichten Sprache gemeint habe. Der Regierungsrat schreibt: «Einer der Grundsätze lautet: Wir kommunizieren gezielt. Wir kennen unsere Zielgruppen und gestalten Informationen passend auf den entsprechenden Kanälen. Die Umsetzung dieses Grundsatzes liegt in der Verantwortung der Departemente und wird situativ - dem Inhalt und dem Zielpublikum entsprechend - festgelegt. Falls die Rechte der Betroffenen nicht gefährdet werden, ist die leichte Sprache dabei eine mögliche Option.» Lieber Regierungsrat, Menschen können aus unterschiedlichen Gründen Schwierigkeiten haben, geschriebene Informationen zu verstehen. Eine leichte Sprache zielt auf eine ganz besonders einfache Verständlichkeit ab. Die leichte Sprache beruht auf speziellen Sprachregeln, die schweizweit anerkannt sind, auf Rechtschreibung sowie auf Empfehlungen zur Typographie. Sie ist nicht wie vom Regierungsrat erwähnt zu definieren, geschweige denn eine mögliche Option, falls die Rechte der Betroffenen nicht gefährdet werden, sondern die Option, dass sie ihre Rechte überhaupt wahrnehmen können, weil sie sie verstehen. Gerade wenn es für Betroffene um Geld geht, um ihre Existenz finanzieller Art, sollten sie die Rechte, die sie haben, einfach verstehen. Nimmt man die Antworten auf meine Kleine Anfrage betreffend Umsetzung des Leitbilds zur Hand, die ich vorher gestellt hatte, so muss ich mich tatsächlich fragen, ob das alles verstanden wurde und ob das Leitbild so umgesetzt wird, wie es der Regierungsrat dort beschreibt.

Ich weiss, dass ich viele Fragen gestellt habe. Aber im Verhältnis zu den Problemen der Menschen, die auch im Kanton Solothurn in Armut leben, sind es noch zu wenig. Eigentlich braucht es eine Frage pro Person, die davon betroffen ist. Ich verzichte auf eine Stellungnahme zu allen Antworten, möchte aber noch etwas in Bezug auf die Fragen 6 und 9 herausstreichen. Zur Antwort 6: Es steht klar geschrieben, was die Aufgabe der AHV-Zweigstelle ist und dass sie dafür Geld bekommt. In der Praxis werden Klienten und Klientinnen aber immer wieder an die Fachorganisationen verwiesen, weil die AHV-Zweigstellen entweder keine zeitlichen Ressourcen haben oder, wie vorhin bereits erwähnt, auch mit den Klienten und den Klientinnen und deren Beeinträchtigungen und Fragen überfordert sind. Die Organisationen bekommen dafür kein Geld, werden aber von der AKSO als Partner dargestellt. Man

verweist die Klienten und Klientinnen auch an diese Fachorganisationen. Zur Antwort 9: Es kann doch einfach nicht die Antwort sein, dass man im Jahr 2019 liest, dass die Armut steigt, aber wir jetzt gerade noch ein Projekt haben, das wir zuerst abschliessen müssen, damit wir die ganze Organisation auch bei uns auf dem Amt vereinfacht an die Hand nehmen können. Beim Lesen der Antworten hatte ich das Gefühl, und vorher auch bei den Vorrednerinnen und Vorrednern, dass die Fragen einfach nicht willkommen sind und dass ich doch endlich verstehen soll, dass die AKSO und auch der Kanton Solothurn alles Mögliche für die Armutsbekämpfung machen. Die Armut steigt - auch im Kanton Solothurn. Solange sie steigt, können wir nicht einfach weitermachen wie bis anhin. Solange sie steigt, müssen wir uns unbequemen Fragen stellen - uns selber auch - und wir müssen weiterschauen. Der Titel lautet «Armut, insbesondere im Alter wirksam bekämpfen». Vor dem Hintergrund, dass sie steigt - auch im Kanton Solothurn - bin ich von den Antworten nicht befriedigt.

Tobias Fischer (SVP). Die SVP-Fraktion dankt für die Beantwortung dieser Interpellation. Wir gehen davon aus, dass die Armut nicht plötzlich erst ab dem 60. Lebensjahr auftritt. Es sind verschiedene Faktoren massgebend, wie sich jedes einzelne Leben entwickelt. Wir können hier in unserem Land wenigstens weitgehend auf eine freie Marktwirtschaft zählen, in der sich jeder entwickeln kann und jeder die Möglichkeit auf Erfolg hat. Dank unseren gut ausgebauten Sozialsystemen ist für alle Bevölkerungsschichten gesorgt, so dass jeder gute Rahmenbedingungen zum Leben hat - und das auch noch im Rentenalter. Wir müssen untersuchen, ob die Armut ab 60 Jahren unterschiedlich ist, so zum Beispiel wie lange diese Personen in der Schweiz sesshaft sind oder ob diese Personen jahrelang über ihre Verhältnisse gelebt haben. Das sind Einzelbeurteilungen, die man vornehmen müsste. Im internationalen Vergleich wird diese Differenz wohl noch deutlicher ausfallen. Daher appelliere ich, nicht den Teufel an die Wand zu malen, sondern zu schätzen, dass unsere Rentner respektive die Menschen, die ü-60 Jahre alt sind, grösstenteils sorgfältig mit ihrem Finanzhaushalt umgehen können und Selbstverantwortung tragen.

Susan von Sury-Thomas (CVP). Wir von der CVP/EVP/glp-Fraktion sind der Interpellantin für die gestellten Fragen dankbar. Sie sind relevant und berechtigt. Wir danken auch dem Regierungsrat, dass er sich diesen Fragen gestellt hat sowie ausführliche und präzise Antworten darauf gibt. Es ist wirklich schwer zu verdauen, dass in der reichen Schweiz mit ihren 8,5 Millionen Einwohnern 615'000 Personen von Armut betroffen und 600'000 Personen akut gefährdet sind, in die Armut abzugleiten. Die Schweiz geniesst einen ausgezeichneten Ruf und gilt als ein Land, in dem Milch und Honig fliessen. Daher ist es für viele Aussenstehende nicht vorstellbar, dass es bei uns so weit verbreitet Arme gibt, besonders unter den alten und behinderten Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern in unserem Land. Währenddem wir am Morgen doch ziemlich unbesorgt aufwachen und vielleicht schon am Planen der nächsten Ferien sind, beginnen auch in der Schweiz ganz viele Personen den Tag mit materiellen Sorgen. Sie wissen nicht, ob sie genügend zu essen haben werden oder sie wissen nicht, wie sie ihre Rechnungen für die Miete, die Krankenkasse, die Steuern usw. bezahlen sollen. Armut macht wirklich krank. In der Schweiz haben wir die Instrumente und die Mittel, um die Armut zu bekämpfen und es wird viel unternommen. Die Behörden des Kantons wie die AKSO und die Gemeinden, aber auch Organisationen wie die Pro Senectute, Pro Infirmis, Caritas, Heilsarmee und andere machen sehr viel zur Linderung der Armutsprobleme. Die Interpellation und die Antworten darauf zeigen aber auch, dass die Probleme oft bei der Koordination und bei der Kommunikation liegen. Dort müssen die Anstrengungen noch verbessert werden, damit die Organisationen gut hinschauen und hinhören, um sich untereinander zu koordinieren und eine Sprache sprechen, die von den Leuten, die sie unterstützen, verstanden wird. Diese Personen sind alles Menschen, die in schwierigen Situationen leben. Es ist wichtig, dass alles nach Regeln abläuft und Missbräuche vermieden werden. Trotzdem braucht es immer noch den gesunden Menschenverstand und etwas Herzblut.

Rolf Sommer (SVP). Ich gebe Franziska Roth und Susanne von Sury-Thomas absolut recht. Mir ist es schon lange ein Anliegen, dass für die Bevölkerung eine einfache Sprache gelten soll und nicht Juristendeutsch, das von niemandem mehr verstanden wird. Das ist das Problem. Ich helfe, genau wie Franziska Roth, sehr vielen Leuten, die auf mich zukommen und mich fragen, was jeweils gemeint ist. Ich gebe ihnen Auskunft, helfe ihnen oder wende mich an die Angehörigen oder an die Begleitpersonen und sage ihnen, was zu tun ist. Wir haben das Problem, dass sich unsere Verwaltung immer mehr vom Volk entfernt. Das müssen wir einfach stoppen - fertig, Schluss, danke.

Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Ich bin sehr froh, dass die Interpellantin gesagt hat, dass sie im Grundsatz mit der Arbeit der Angestellten der AKSO zufrieden ist. Das nehme ich gerne mit, denn es ist auch motivierend für den Alltag. Die Probleme, auch in Bezug auf die Zweigstel-

len, sind erkannt und wir sind prüfen neue Modelle. Es soll für die betroffenen Personen schneller gehen. Gerne möchte ich auch etwas zur erleichterten Sprache sagen. Selbstverständlich versuchen wir, mit den Leuten, wenn sie zu uns kommen, eine erleichterte Sprache zu pflegen. Eine Einsprache kann man auch mündlich machen. Das Problem ist, dass das, was wir auch immer entscheiden, vor Gericht standhalten muss. Da hört es mit der erleichterten Sprache auf. Im Interesse von beiden Seiten muss es eine Sprache sein, die dort richtig ist. Das ist ein Spannungsfeld, das man nicht einfach so wegdiskutieren kann. Ich hoffe, dass es uns mit den Antworten gelungen ist, aufzuzeigen, in welchen Rahmenbedingungen wir uns in Bezug auf die AKSO bewegen. Es gibt Richtlinien und selbstverständlich auch Gesetze und Verordnungen, die wir so befolgen müssen. Wir bemühen uns aber wirklich um eine gute Zusammenarbeit und eine gute Koordination mit den involvierten Organisationen. Da können wir in Zukunft bestimmt noch einen Schritt machen. Insgesamt danke ich für die Fragen und ich hoffe, dass wir sie umfassend beantworten konnten. Das habe ich vielen Voten entnommen. Es ist ein Anliegen, dass uns tagtäglich antreibt.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Besten Dank für die Ausführungen. Die Interpellatin hat noch das Recht, eine zweiminütige Schlusserklärung abzugeben, wenn sie das wünscht.

Franziska Roth (SP). Ich wiederhole an dieser Stelle noch einmal, dass ich von den Antworten nicht befriedigt bin.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Interpellantin nicht befriedigt ist. Wir haben die Zeit minim überschritten und ich danke Ihnen für das disziplinierte Ausharren und Diskutieren. Die Vorstösse werden am Ende des morgigen Tages verlesen. Ich wünsche Ihnen «en Guete» und einen schönen Nachmittag. Wir sehen uns morgen in neuer Frische.

Schluss der Sitzung um 12:30 Uhr